AGRARPOLITISCHE WANDERUNGEN

IM

RHEINLAND.

VORTRAG

GEHALTEN BEI ERÖFFNUNG DES
SOCIALWISSENSCHAFTLICHEN VEREINS IN BONN

VON

Dr. EBERHARD GOTHEIN,

PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN AN DER
UNIVERSITÄT BONN.

SONDER-ABZUG

AUS

STAATSWISSENSCHAFTLICHE ARBEITEN

FESTGABEN FÜR KARL KNIES.

HERAUSGEGEBEN VON O. v. BOENIGK.

G684a

AGRARPOLITISCHE WANDERUNGEN

IM

RHEINLAND.

VORTRAG

GEHALTEN BEI ERÖFFNUNG DES
SOCIALWISSENSCHAFTLICHEN VEREINS IN BONN

VON

Dr. EBERHARD GOTHEIN,

PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN AN DER
UNIVERSITÄT BONN.

87613
28/5/08

M. H.[1] Es kann kaum ein Zweifel darüber bestehen, dafs auf alle Gebiete, auf denen sich die wissenschaftliche Lehrthätigkeit einer Universität bewegt, sich auch das wissenschaftliche Vereinsleben ihrer Studierenden erstrecken kann. So mag dieses auch den socialwissenschaftlichen Unterricht bisweilen nützlich ergänzen. Wo der Docent als Ihr Gast erscheint, da wird und darf auch die wechselseitige Aussprache eine andere sein, als da, wo er vom Katheder zu Ihnen spricht. Unverbrüchlich freilich soll der bewährte Grundsatz erhalten bleiben, der eine Beteiligung des Studenten am politischen Leben ausschliefst. Wir wollen nicht die Bahnen der englischen Universitäten mit ihren Meetings für

[1] Eine Abhandlung über das Wesen der ökonomischen Begriffsbildung, von der ich hoffte, dafs sie einer Festschrift zu Ehren des Methodenlehrers unserer Wissenschaft würdig sein sollte, konnte ich leider nicht beenden. Ich gebe an ihrer Stelle einen Vortrag, dessen Inhalt, wie ich glaube, nicht ohne praktisches Interesse ist. Warum sollte man nicht auch einmal ein Stück der Lehrthätigkeit dem Publikum vorlegen, zumal dieses sich neuerdings in seltsamen Ansichten über diese Lehrthätigkeit befangen zeigt? Namentlich die socialwissenschaftlichen Vereinigungen der Studierenden erwecken selbst an Stellen, wo man es nicht vermuten sollte, Mifstrauen. Ich für meine Person lege nun zwar dieser neuesten Erscheinung des studentischen Vereinslebens keinen besonderen Wert bei, glaube aber, dafs sie immerhin als Mittel wissenschaftlicher Anregung und wechselseitigen Verkehrs zwischen Hörern und Lehrern nützlich wirken können. Als ich mich doch der Aufforderung der Studierenden, an ihren Bestrebungen teilzunehmen, nicht entzog, obwohl ich anfangs abgeraten, war es hauptsächlich die Erinnerung an meine eigene Studentenzeit, die mich bewog. Damals nahmen Knies und Bluntschli regelmäfsig an den Vortragsabenden des staatswissenschaftlichen Studentenvereins teil, lenkten unsere Debatten, veranlafsten wohl selber solche. Auch deshalb mag ein solcher Vortrag als ein Erinnerungsblatt an die Heidelberger Jahre 1873 — 1875 an dieser Stelle nicht ungeziemend erscheinen. Selbstverständlich ist der Vortrag im Druck näher ausgeführt, als er gehalten wurde.

und gegen Parlamentsmajoritäten einschlagen. Der deutsche Student weifs, dafs ihm die völlige politische Unabhängigkeit und Parteilosigkeit geziemt, gerade weil er sich auf das öffentliche Leben vorbereitet, das erst darüber entscheiden wird, welche Stellung in ihm er einnehmen will. Er darf sich nicht in den Jahren des Lernens politisch festlegen lassen für die Zukunft. Aber ebensowenig soll er sich der Beschäftigung mit Fragen des öffentlichen Lebens entziehen; wie könnte er sonst seinen Forderungen einst gerecht werden! Soll etwa der Jurist sich der Behandlung staats- und kirchenrechtlicher Fragen enthalten, der Theologe von der Verfassung seiner Kirche nichts wissen dürfen und der Historiker vor den Ideen der französischen Revolution Halt machen? Der Nationalökonom vollends soll ja das Studium der Gegenwart zu seiner eigentlichen Aufgabe machen; er kann nicht blofs bei Begriffen und Theorien stehen bleiben.

Eben hierin liegt ein grofser Fortschritt der deutschen Volkswirtschaftslehre. Sie ist zugleich praktisch und historisch geworden. Sie lehnt es — wenigstens in ihrer vorherrschenden Richtung — ab, allgemeine Theorien aus vermeintlich feststehenden psychologischen Thatsachen abzuleiten und die bunte Mannigfaltigkeit des Wirklichen in das so gewonnene Schema einzuordnen, sie geht vielmehr von der Beobachtung des Einzelnen aus; sie beschreibt die einzelnen Erscheinungen, ergründet sie in ihrem Werden, steigt von ihnen zu Typen, Gesamtanschauungen und von diesen, wo es möglich ist, zu Gesetzen auf. Das gilt sogar für die Statistik, die das Zahlenmaterial für die Socialwissenschaften doch nur vorbereitet und ordnet. Selbst die Statistiker haben die ausschliefsliche Vorliebe für die Durchschnittszahlen, für die vermeintlichen grofsen Gesetze, die sich in diesen ausdrücken sollen, verloren; auch sie haben sich der detaillierten Einzelbeobachtung zugewandt; die Nuancen, die kleinen Verschiebungen und Abwandlungen, haben für sie Bedeutung gewonnen. So erst konnten wir zu einer eigentlichen Socialstatistik gelangen. In viel höherem Mafse noch nehmen die übrigen Socialwissenschaften an dieser Methode teil: jene

sokratische Entsagung, sich des eigenen Nichtwissens gegenüber dem falschen Wissen zu rühmen, jene sokratische Gründlichkeit, ans Einzelne und Besondere sich zu halten und so lange daran Fragen zu stellen, bis sein Inhalt erschöpft ist, haben der Deutschen Socialwissenschaft ihre Erfolge bisher gesichert; sie mag sich darum ruhig auch etwas sokratischer Ironie gegen die Besserwisser, gegen die System-Baumeister und die Staatsärzte, die Theorien als Heilmittel für die Gebrechen der Gesellschaft verschreiben, befleifsigen. Am Kleinen zu lernen, weil im Kleinen das Leben pulsiert, macht die socialwissenschaftliche Arbeit wenigstens in ihren Anfängen aus. Lassen Sie uns auch den Anfang Ihrer Arbeiten mit einer solchen Untersuchung beginnen. Wir wollen uns an das Allernächste halten und uns auf eine socialpolitische Wanderung in die Umgegend Bonns begeben, nicht mit dem Anspruch, das ganze vielgestaltige Leben dieser Landschaft zu erschöpfen, sondern nur in der Absicht, ihm einige seiner charakteristischen Züge abzulauschen.

Wenn wir von einem unserer Aussichtspunkte, etwa von der Höhe des Viktoriaberges bei Remagen, herabschauen, dann liegt das Land ausgebreitet wie eine Landkarte vor uns, und wie auf einer Landkarte sehen wir auch die Verteilung dieser kleinen Welt säuberlich durch die Grenzen, Wege und Raine dargestellt. Der erste Blick vermag uns zu lehren, dafs wir uns in einem Lande des kleinen Eigenthums befinden, und dafs die Verteilung der Ackerfluren noch weiter geht, als die des Eigentums. Mit dieser Flureinteilung, als der ältesten gegebenen Thatsache unseres Wirtschaftslebens, müssen wir auch in der Gegenwart rechnen. Mit gutem Bedacht hat Schiller in seinem grofsen kulturgeschichtlichen Gemälde, dem „Spaziergang", seinen Ausgang genommen von den „Linien, die des Landmanns Eigentum scheiden", um an ihnen den Anfang der gesetzlichen Ordnung, den Anfang der Kultur selber zu erläutern. Gerade bei dieser Betrachtung zeigt sich aber auch ein grofser Unterschied. Uns gegenüber liegen die Fluren von Unkel und Erpel; einige gröfsere Höfe auf der Höhe des Berges mit

ziemlich geschlossenem Besitz schauen herüber, an den Hängen aber und dem Uferstreifen herrscht ein buntes Durcheinander, und wenn nach des Dichters Wort Demeter diese Linien in den Teppich der Flur gewebt hat, so hat sie bei ihrer Arbeit der Laune etwas sehr die Zügel schiefsen lassen. Ein ganz anderes Bild aber entrollt sich unmittelbar zu unsern Füfsen. Der grofse Gemarkungsteil südlich Remagen, um seiner Fruchtbarkeit willen von jeher „die goldne Meile“ genannt, zeigt mit musterhafter Regelmäfsigkeit, zwischen parallelen Feldwegen eingeordnet, lange, regelmäfsige Fluren und in ihnen gleichmäfsig geteilt die Ackerbeute. Gehen wir einige Minuten durch den Wald auf dem Plateau weiter, das die Ecke zwischen dem Rhein- und Ahrthal bildet, so treffen wir einen anderen Gemarkungsteil, eine alte Rodung, die Kirres genannt, und wieder herrscht auf ihm dieselbe Unregelmäfsigkeit: breite Wege, die für zwei Wagen Raum bieten, an den Seiten, eine Anzahl schmälerer Feldwege senkrecht auf ihnen, so dafs das Ganze einen schachbrettartigen Eindruck macht; keine Ackerparzelle, zu der man nicht auf einem Wege gelangen könnte, der nicht ein regelmäfsiges Rechteck bildete. An den Berggehängen selber herauf ziehen sich schräg gelegt, so dafs der Erntewagen sie ohne besondere Mühe passieren kann, Wegeanlagen, und wieder sind die Felder zwischen ihnen so geschickt angeordnet, dafs der Pflüger hier nicht viel gröfsere Schwierigkeiten als in der Ebene findet. Nur am Waldrand ist ein alter, steil aufsteigender, von Rädern und Hemmschuhen tief ausgeschliffener Weg geblieben. Wie zur Erinnerung an einen früheren, jetzt überwundenen Zustand oder auch wie ein Warnungszeichen, nicht wiederum Unordnung einreifsen zu lassen, schaut er uns an.

Denn diese ganze saubere Ordnung ist eine Errungenschaft der letzten Jahre, während jene Unordnung auf der Erpeler Seite den alten, historisch gewordenen Zustand vergegenwärtigt, so wie er beim Zerfall der alten Hofverfassung zurückgeblieben war, wie er unter der Herrschaft freier Teilung, die gedankenlos geübt wurde, sich immer mehr verschlimmert hatte. Schon am Ende des 14. Jahrhunderts waren

nach Lamprechts Schilderung in Erpel die Hufen vollkommen zerschlissen, die alte Fronhofsverfassung zerfallen[1], Lehengüter und Allod durcheinander geraten und zerteilt. Wie hätte dabei eine geordnete Flureinteilung, wenn sie vielleicht auch anfangs bestanden hat, sich erhalten können? So sah es in Remagen bis zum Jahre 1886 aber auch aus. Auf der Kirres befanden sich auf 89 ha 713 Katasterparzellen; freilich gehörten manche zusammenliegenden Stücke demselben Besitzer; es bleiben immerhin 514 Wirtschaftsstücke, die zu 190 getrennten Wirtschaften gehörten. In $1^1/_2$ Jahren war die Wertabschätzung der Stücke nach 8 Wertklassen (von 1800 Mk. — 60 Mk. pro Hektar) beendet, die neue Verteilung und die neuen Wege, für die 3,4 ha zu opfern waren, geregelt; dann nach der Ernte erfolgte die Übergabe, nach wenigen Tagen waren die Wege eingerichtet, die Parzellen versteint; ein jeder fand seinen Besitz in gleichem Wert, auch in gleicher Gröfse und gleicher Verteilung in den Ackerklassen, soweit dies anging, aber in wenigen Stücken wieder. Die Anzahl der Wirtschaftsstücke hatte sich auf 234 verringert; manche der Besitzer, die früher ein Areal von wenig mehr als 3 ha in 21 oder gar 32 Stücken liegen hatten, waren auf zwei und drei Stück reduziert[2]. — Wir haben hier typische Bilder vor uns sowohl dessen, was bisher noch versäumt ist, wie dessen, was geschehen kann.

Unter der Herrschaft des Flurzwangs war auch der übelste Zustand der Fluranlage erträglich; das Überfahrtsrecht machte sich noch nicht als der Feind jeder intensiveren Ackernutzung geltend, die eigentlichen Feldwege schienen nahezu entbehrlich. Die Weistümer und Dorfrechte unserer Gegend legen zwar regelmäfsig eine Rüge und Bufse auf das Überbauen, wohl niemals aber eine solche auf das Überfahren. Sie verwenden zwar grofse Sorgfalt auf die Bewahrung der vorhandenen Wege[3], aber sie geben auch

[1] Mevissen-Festschrift p. 6. Sieveking, Erpel u. Unkel. p. 22.

[2] Landwirtschaftl. Jahrbücher 1889 p. 1 ff.

[3] Als besonders charakteristische Weistümer über Wege aus der Bonner Gegend seien hier angeführt. Muffendorf 1551 Grimm

deutlich die besonderen Zwecke derselben an. So sollen von Muffendorf aus folgende Wege gehen: einer nach dem Rhein, damit der Abt seine Pferde tränken könne, einer nach Nieder-Bachem in des Abts Hof, einer in die Steinkaule, wenn man Steine brechen mufs, einer durch Marienforst bis in den geschworenen Viehweg und dann weiter bis in den Kottenforst, damit, wenn sich eine Fehde im Lande erhöbe, die Unterthanen ihr Vieh unverletzt in den Kottenforst treiben und führen mögen. So werden auch sonst aufser des Königs freier Strafse, der dem allgemeinen Gebrauch dienenden Landstrafse, gewöhnlich nur „die Viehtrift", der Weg nach der Weide, und der „Pützweg", der Weg zur Tränke, gefreit. Nur selten finden sich Hindeutungen auf den Gebrauch als Feldwege, wie wenn die Breite bestimmt wird, so dafs zwei Mistwagen nebeneinander fahren können oder ein vierspänniger Erntewagen darauf wenden könne. Es kommt aber auch vor, dafs ein Weg nur zur Zeit der Brache als solcher gelten soll; wenn das Feld bestellt wird, soll er ein Fufspfad sein, was die landwirtschaftliche Benützung geradezu ausschliefst. Selbst wo man auf die Einzäunung der Felder Wert legt, was erst gegen den Niederrhein zu der Fall ist, wo man daher auch Wege und Fallthüren, die „Valder", genau regelt, betont man doch zugleich, dafs dies nur zum Schutz gegen das Vieh geschehe, und dafs dem Flurzwang dadurch kein Eintrag geschehen soll, so dafs jeder zur Zeit der Bestellung und Ernte dem andern über das Feld fahren dürfe[1]. Je stärker die Zersplitterung des Besitzes, um so strenger war deshalb auch der Flurzwang; am strengsten handhabte man ihn bei den Weinbergen, zumal es sich hier um ein besonders wertvolles Produkt handelte. Hier ist er bekanntlich bis auf den heutigen Tag unentbehrlich, und die Verwaltung unserer Weindörfer mit ihren genauen Bestimmungen über das Schliefsen und Öffnen der Berge, mit ihrer

Wth. II. p. 657. Godesberg 1577 Grimm Wth. 664. Brenig, Grimm VI. 689. Witterschlak 1602 Lacomblet Archiv VI. 311. Vogtsbell Ann. d. Nieder-Rheins XI, 112.

[1] So in Vogtsbell und Frechen.

obrigkeitlich oder genossenschaftlich geregelten Arbeitsordnung giebt uns noch jetzt am besten ein Bild von mittelalterlicher Gemeinwirtschaft. Vor ihnen macht deshalb auch die Agrarreform der Flurbereinigung Halt. Sie ist hier nicht nötig — führt doch auch zur kleinsten Weinbergsparzelle ein eigener Fufssteig —, und sie wäre nicht durchzuführen — giebt es doch hier unzählige Abstufungen in der Güte und dem Wert der einzelnen Stücke, so dafs ein Ausgleich nahezu unmöglich wäre.

Nicht überall ist die Gemengelage der Parzellen zu der gleichen Verwirrung ausgeartet. Gerade in der Umgegend von Bonn zeigen die grofsen Dörfer, in denen doch seit langem eine vollständige Mobilisierung des Bodens herrscht, eine nicht ungünstige Fluranlage, die eine vollständige Umlegung überflüssig erscheinen läfst. Zwischen Bonn und Godesberg laufen wenigstens in den Gemarkungsteilen der Ebene die Feldwege parallel dem Vorgebirge; kaum ein und die andere Parzelle ist zu sehen, die sie nicht berühren. In Hersel, abwärts Bonn, laufen wiederum die alten Feldwege auf das Gebirge zu, und sind die Fluren zwischen ihnen eingeordnet. Immerhin finden sich doch gerade hier noch eine grofse Anzahl eingesprengter Parzellen. Nicht weniger als einige 70 hat ein gröfserer Besitzer (von 500 Morgen) in jener Gemarkung umtauschen und ankaufen müssen, um sein Gut, das doch schon von jeher nicht ungünstig in grofsen Stücken lag, nicht etwa zu einem geschlossenen Hofe zu machen, sondern von den Überfahrtsrechten zu befreien, die zwar selten verbrieft sind, aber als notwendig thatsächlich überall bis heute geduldet werden. Gerade die vollständige Mobilisierung des Bodens, wobei dieser wie jede andere Ware gehandelt wird und in einzelnen Stücken zu haben ist, gewährt auch die Möglichkeit, zu solchen Arrondierungen in genügender Weise zu gelangen; freilich bietet sich auch keine Gewähr, dafs sich unter ihrem Einflufs nicht auch wieder die Gemengelage verschlimmere, wenn nicht ein Ortsstatut vorschreibt, dafs nicht anders geteilt werde, als so, dafs jede Teilparzelle vom Wege aus zu erreichen sei.

Sehr ungleichmäfsig sind bisher die einzelnen Kreise der Rheinprovinz in diese grofse Bodenreform der Feldbereinigung eingetreten. Mifstrauisch stand ein grofser Teil der Rheinländer anfangs sogar dem Gesetz gegenüber, das die Zusammenlegung nach Majoritätsbeschlufs ermöglichte. Vom Standpunkte einer vermeintlich liberalen Wirtschaftsauffassung aus hat es damals A. Reichensperger lebhaft als einen Eingriff in die Selbstbestimmung der individuellen Wirtschaft bekämpft[1]. Solche Opposition hat sich freilich gelegt, aber dafs bei jeder einzelnen Sache lokale Widerstände aller Art zu überwinden sind, und dafs ungeachtet der peinlichsten Bewahrung der austeilenden Gerechtigkeit niemals gleich anfangs alle Beteiligten vom Resultat befriedigt sind, ist selbstverständlich. Eine solche Zusammenlegung ist das wichtigste Ereignis, das im Leben einer Gemeinde sich zutragen kann, eine Reform, die, zwar jedesmal wohl vorbereitet, dann doch mit einem Schlage eintritt und darum wie eine Revolution wirkt; kein Wunder, wenn sie Stürme im Wasserglas bewirkt. Zudem liegt es in der Art des Bauern begründet, dafs ihm immer das Stück, das er weggeben mufs, als das beste und dasjenige, das er bekommt, als ein geringes erscheint. Populär sind deshalb im Rheinland gerade so, wie es sich auch in Baden herausgestellt hat, nur die Korrektion von Feldwegen, die man durch Ankauf einiger Parzellen und geringfügigen Umtausch herstellen kann, und wobei jeder im wesentlichen seinen alten Besitz behält. Die Generalkommission aber, wo sie die Sache in die Hand nimmt, läfst sich mit Recht auf solche halbe und ungenügende Mafregeln nicht ein. Sobald die Umlegung ausgeführt ist, und die wirtschaftlichen Vorteile sich den Besitzern nach den ersten Bestellungen handgreiflich aufgedrängt haben, äufsert sich die Zufriedenheit mit der Reform in der unwiderleglichsten Weise, nämlich durch das Steigen der Grundstückpreise.

So schwierig es ist, in einer Landschaft — noch sind

[1] Vgl. über die Einwendungen und über die Rücksichten, die wirklich zu nehmen sind, Buchenberger, Agrarpolitik I. 318 ff.

ja im Rheinland die lokalen landschaftlichen Eigentümlichkeiten recht scharf ausgeprägt — für eine solche Reform die ersten Anhänger zu werben, so rasch verbreitet sich dann das Beispiel in der Nachbarschaft. So hat sich alsbald in der Nähe von Remagen eine Reihe von Gemeinden ebenfalls zu Bereinigungen entschlossen, die freilich einstweilen erst eine kleine Oase im Rhein- und Ahrthal bilden; so hat namentlich auf der Höhe des Westerwaldes in den Bezirken Altenkirchen und Neuwied sich das Verfahren, nachdem es erst der Bevölkerung dieser wenig von der Natur gesegneten Landschaft eingeleuchtet hatte, auch mit staunenswerter Geschwindigkeit verbreitet. Eine Übersichtskarte der Generalkommission vom Jahre 1894 zeigt aufs deutlichste, dafs hier eine völlige Umwälzung der Agrarverfassung bereits stattgefunden hat; die nicht bereinigten Gemarkungen verschwinden bereits als kleine Lücken zwischen denen, in welchen die Zusammenlegung beendet oder im Werke ist. Hart am Rande des Gebirges aber bricht dieses Gebiet ab. Im Kreis Altenkirchen sind allein 65 Gemarkungen mit 8836 ha und 10608 Besitzern umgelegt worden. Dabei hat sich die Zahl der Parzellen von 95967 auf 31519, also auf $^1/_3$ vermindert. Weitere 25 Gemarkungen mit 3310 ha sind in Vorbereitung. Im Kreis Neuwied sind 37 Gemarkungen mit 6994 ha und 7000 Besitzern umgelegt. Die Zahl der Parzellen ging von 115261 auf 22447, also auf $^1/_5$ zurück[1]. Das linksrheinische Hochland der Eifel könnte nun eine solche Reform ebensowohl gebrauchen, wie der Westerwald. Eine Zusammenlegung in Niedermendig hat auf 171 ha bei 349 Besitzern von 1040 Parzellen nur 339 übrig gelassen, wobei 313 Besitzer ihr Eigentum überhaupt völlig geschlossen nur je in einem Stück erhalten haben; noch aber sind hier die Beispiele ebenso wie an der

[1] Nach Umrechnung der Tabelle der Generalkommission, die leider in ihrem jetzigen Zustand fast unbrauchbar ist, weil uns Gedankenlosigkeit die in der Vorbereitung begriffenen Sachen, bei denen die Zahl der Besitzer, der bisherigen und der zukünftigen Parzellen noch nicht festgestellt sind, mitgezählt sind, was natürlich ein falsches Resultat giebt.

Mosel überaus dünn gesät. Wo die Hofansiedlung beginnt, im Bergischen Lande und am Niederrhein, kann es sich überhaupt nur auf Abrundung und auf Auseinandersetzung bei Wiesen handeln. Im ganzen Regierungsbezirk Düsseldorf hat daher bisher auch nur eine einzige Zusammenlegung stattgefunden.

Wo die grofsen geschlossenen Bauernhöfe vorwalten, hat man die wirtschaftlichen Vorteile dieser Art der Besitzverteilung stets erkannt. Ein besonderer Anstofs zur Arrondierung und Auseinandersetzung war hier nicht einmal nötig, während doch z. B. im Osten auf den Rittergütern erst mit der Regulation der bäuerlichen Lasten die Aufhebung der Gemengelage der Äcker des Dominiums und der bäuerlichen Hufen stattgefunden hat. Schon in der Grenze der Bonner Kreise begegnen solche Höfe vereinzelt, um dann gegen Köln zuzunehmen und je weiter am Niederrhein hin zu überwiegen. Aber niemals hätte es den Behörden auch nur einfallen können, bei den Zusammenlegungen am Oberrhein, selbst auf den Gebirgen, wo doch die Vorteile des Hofsystems unzweifelhaft sind, das Dorfsystem zu verlassen. Schon die geringe Gröfse der einzelnen Besitzungen würde es als wertlos erscheinen lassen, den Hof in ihre Mitte zu verlegen. Das Bessere wäre hier des Guten Feind gewesen. Jedoch hat schon die Arrondierung in wenigen Stücken, wie versichert wird, den Erfolg gehabt, dafs die Bauern auf dem Westerwald damit anfangen, statt zu teilen, das Gut auf einen einzelnen Erben übergehen zu lassen. Solche Anfänge, die man sich doch nicht allzu optimistisch auslegen darf, hofft man durch das Anerbenrecht zu fördern. Andererseits scheinen in der Eifel die kleinen Leute bisweilen zu fürchten, dafs ihnen die altgewohnte Freiteilung durch die Zusammenlegungen eingeschränkt, wenn nicht unmöglich gemacht werden solle, und bezeigen ihr deshalb ihr Mifstrauen. Nichts ist irriger als dies. Die Mobilisierung des Bodens wird durch die Feldbereinigung nicht gehemmt, sie wird blofs daran verhindert, Unordnung in die Anlage der Feldflur zu bringen und eine Abhängigkeit des einen Nachbarn

vom andern herzustellen. Man könnte also eher sagen: die Mobilisierung wird durch die Feldbereinigung erleichtert. Nach wie vor kann ein Besitzer sein Gütchen in einzelnen Parzellen nach Belieben verkaufen und vererben; er darf es nach wie vor teilen, vorausgesetzt, dafs er dadurch niemand anders schädigt.

Einer Beförderung der Mobilisierung bedarf es nun freilich in unserm ganzen Lande nicht. Sie wird überall in genügendem Mafse, meistens aber allzu sehr geübt. Sie ist im eigentlichen Sinn populär. Im ganzen Rheinland würde der Landwirt verwundert dreinschauen, wenn ihm ein agrarischer Nationalökonom auseinandersetzen wollte, Land sei keine Ware wie andere Waren. Eine solche Ansicht würde ihm den Argwohn erwecken, dafs sie eine Verherrlichung der vorrevolutionären Zeit sei, und dafs mit einer stärkeren Gebundenheit und mit einer Betonung der besonderen Pflichten, die auf dem Boden liegen, man sie zurückführen wolle zur Abhängigkeit von geistlichen und weltlichen Grundherren. Denn es ist nicht anders: von allen historischen Erinnerungen der Rheinländer ist die lebhafteste die an die Grundentlastung und die Einführung der Mobilisierungsfreiheit durch die französische Revolution, und mag der Bauer noch so klerikal sein, mit der Säkularisation des Kirchengutes beginnt für ihn die neue Zeit. Alle Drangsale der Franzosenzeit, die keineswegs vergessen sind, vermögen dieses Gefühl nicht auszulöschen. Selbst die zurückgebliebenen oder wiederhergestellten Reste eines Besitzes, in dem der Boden keine Ware ist, die Fideikommisse und adligen Hausgüter, betrachtet die Mehrheit unserer Landsleute nicht gerade wohlwollend. Gänzlich unberechtigt ist es freilich, wenn deshalb solche Nationalökonomen und Juristen, welche romantischen Neigungen etwas unterliegen, die Rheinländer als eine geschichtslose, nivellierte Bevölkerung betrachten; prägen sich doch im Gegenteil die landschaftlichen Eigentümlichkeiten, wie sie sich historisch entwickelt haben, nirgends so scharf aus und nicht nur bei der ländlichen, sondern auch bei der städtischen Bevölkerung. Wo findet man sonst noch auf so nahen

Raum zusammengerückt, in der Zeit einer halben Stunde eine von der andern erreichbar, vier Städte von so grundverschiedener Volksart wie Köln, Düsseldorf, Elberfeld und Solingen?

Wie in Frankreich, so war auch im Rheinland die revolutionäre Grundentlastung nur der gewaltsame Abschluſs eines längst begonnenen, aber unnatürlich verzögerten Prozesses. Sie scheint mehr ein unvermittelter Bruch mit der Vergangenheit, als daſs sie dies in Wahrheit wäre. Das ist das ganze Geheimnis ihrer Popularität. Wir wollen hier nicht bis zu den letzten Wurzeln dieses Prozesses der Mobilisierung zurückgehen, wie sie in der Rechtsbildung des frühen Mittelalters liegen, wir wollen uns nur die Vorbereitungsstufen der Mobilisierungsfreiheit, wie sie uns im späteren Mittelalter vorliegen, an der Hand der Weistümer der Bonner Umgegend anschaulich machen.

Ein starker Anstoſs zur Mobilisierung des Bodens war von vornherein dadurch gegeben, daſs im Rheinlande auf den Dörfern eine Freiheit des Handels und Verkehrs herrschte, wie sie den übrigen Landschaften Deutschlands, selbst im Westen, fremd war. Die Weistümer geben sich immer besondere Mühe, dieses Recht festzustellen: „Wir weisen Frechen ein frei Kaufdorp mit offenen Düeren, mit offenen Fensteren, da mach ein jeder veil haven, was er bei kan brengen, dem Armen als dem Richen, und dem Richen als dem Armen“, heiſst es im Weistum von Frechen, das doch dem Kölner Markt nahe genug gelegen war. Auf der freien Heerstraſse und hinter den Zäunen oder wenigstens, wenn nicht das ganze Dorf gefreit ist, auf dem Kirchhofe als der gegebenen Verkaufsstätte, darf jederzeit der Händler und der Weinschänke seinen Kram aufschlagen. Hausierhandel und Wanderlager sind jedenfalls im Rheinland nicht Zeichen moderner Entartung, sondern die ältesten Formen des ländlichen Verkehrslebens, über denen einst die Bauern eifersüchtig gewacht haben. Nur so weit war die Freiheit des fremden Händlers eingeschränkt, daſs er an das Maſs des Ortes gebunden war. Es wird aber auch da wohl einmal bestimmt:

Der fremde Kaufmann, der kein Haus findet für seine Ware, mag sie auf die Straſse an jeden Zaun, der ihn beliebt legen, und der Erbvogt soll ihm auf sein Ansuchen Maſs und Gewicht geben. Wäre dieser aber so übermütig und wollte ihm das Maſs nicht geben, so mag er in seinen Korb tasten und geben, daſs er einem jeden das Seine gebe[1]. Dagegen ist es keine Beschränkung der Verkehrsfreiheit, wenn beim Ausschank von Wein und Bier sich die Dorfschöffen die Würdigung des Getränkes, d. h. die Abschätzung des Preises, vorbehielten, oder wenn, wie in Endenich 1552, bestimmt wird, daſs das Pfund Fleisch immer einen Heller billiger als in der Fleischbank zu Bonn sein soll. Solchen Einfluſs auf die Preisgestaltung der Lebensmittel übten die städtischen Behörden noch weit ausgiebiger.

Kam nun der Händler so häufig auf das Land, so kamen doch deshalb die Bauern nicht weniger häufig in die Stadt. Der regelmäſsige Marktbesuch war bei den Landleuten in der Nähe der Städte schon im späteren Mittelalter ganz ebenso gebräuchlich wie jetzt. Ein Beispiel genüge auch hier, das merkwürdige Weistum der Fähre zwischen Beuel und Bonn. Hier wird unter anderem das Abonnement — wie wir jetzt sagen würden — geregelt, in dem das ganze Dorf Oberkassel zu den „Brückenbeerbten“[2] steht. Jeder Nachbar, der einen Morgen Landes jährlich in der Saat hat, ist schuldig, ihnen zur Erntezeit eine gute Garbe Korns zu geben, sein Fährgeld das ganze Jahr damit zu bezahlen. Hausleute, die keinen Morgen besäen, sollen ihr Fahrgeld mit einem Raderschilling im ganzen bezahlen. Wenn Eisfahrt ist, muſs wenigstens das halbe gebräuchliche Fahrgeld entrichtet werden. Es besteht nach mittelalterlichem Brauch eine Art von Schutz- und Trutzbündnis zwischen den Ober-

---

[1] Weistum von Buschhofen 1463. Grimm II. 662. Die Kontroverse über die Verwaltung der Maſse und Gewichte scheint mir jetzt durch Künzels treffliche Untersuchung im wesentlichen beigelegt, wie ich auch aus v. Belows Besprechung derselben entnehme.

[2] Dieser Name ist übrigens zur Zeit der Abfassung des Weistums noch nicht gebräuchlich.

kasselern und der Fährgesellschaft. Die Bauern sollen selbst mit gewaffneter Hand den Fährleuten gegen Eingriffe Unberechtigter helfen. Zum Entgelt für diesen Schutz sind die Fahrmeister schuldig, alle Donnerstag und Samstag ein reines, trocknes Fahrschiff zu Oberkassel an der Kirche halten zu lassen und diejenigen einzunehmen, die gemeint sind, ihre Marktschaft nach Bonn zu treiben. Diejenigen, welche geladen haben, entrichten ein geringes Fahrgeld; die Ledigen fahren umsonst, wie auch die Heimfart für alle unentgeltlich ist. Jedenfalls sieht man aus solchen Bestimmungen, wie in solchen Dörfern jedermann an dem Verkehr mit der Stadt interessiert ist.

Unter solchen Umständen hat das bäuerliche Leben in unseren Gegenden, auch ohne dafs hier die Städte jemals eine Ausbürgerpolitik wie die oberdeutschen in grofsem Mafsstab getrieben hätten, doch frühzeitig einen halbstädtischen Charakter angenommen. Der Übergang von einem „freien Kaufdorf" zu einem Marktflecken, von einem Marktflecken zur Stadt war leicht. Unser eigenes Bonn blieb während des Mittelalters halb und halb ein Dorf. An den Buden auf dem Markte übte der Meier auf dem alten Fronhof zu Merhausen, d. h. auf der Maargasse, noch seine Rechte aus, und wenn der Rat nicht dafür sorgte, dafs der Schmutz und der Dünger vor den Häusern nicht beseitigt wird, so läfst er ihn auf des Herren Äcker fahren. Es liegt nahe, dafs diejenigen Forscher auf dem Gebiet der Städtegeschichte, die von der Betrachtung rheinischer Verhältnisse ausgegangen sind, die Einwirkung ländlicher Wirtschaft und bäuerlicher Verfassungsformen auf die städtische Entwicklung zu hoch anschlagen[1].

[1] Dies gilt ebenso von Lamprecht wie von v. Below, trotz alles Unterschiedes der Methoden. Dafs ich im übrigen die Methode Belows für die richtige halte, brauche ich hier kaum zu bemerken. Es ist mir unbegreiflich, wie sich Lamprecht in seiner Abneigung gegen die Rechtsgeschichte und in seiner Geringschätzung des Rechtes als mafsgebenden Faktors der Wirtschaft so festreden kann, wie er es noch kürzlich in seinem Beitrag zur Mevissenschrift gethan hat. Auf die Nationalökonomen der historischen Richtung kann er sich bei dieser Taxierung des Rechtes doch nicht berufen!

Was die städtische Entwickelung besonders auszeichnet, ist nun aber die Mobilisierung, der erleichterte Erwerb des Grundeigentums. Sie bildet einen der Ausgangspunkte des Stadtrechtes; sie ermöglicht den leichten Erwerb des Bürgerrechtes; sie drängt in der Blütezeit der Städte die alten Lehenverhältnisse zurück und schafft im Rentkauf die Hilfsmittel des Kredits, die ihren Zwecken dienen. Soweit städtisches Wesen Einfluſs gewinnt, so weit dringt auch schon im Mittelalter die Mobilisierung des Grundeigentums vor; überall, wo dieser Einfluſs fehlt oder ausdrücklich abgelehnt wird, da sucht man sie auszuschlieſsen oder einzuschränken [1].

Seitdem die alte deutsche Hufenverfassung im Westen Deutschlands zerfallen war, wie dies namentlich von Lamprecht dargestellt worden ist, hat in unserm Gebiet bei freien Gütern überhaupt keine nennenswerte Beschränkung im Verkehr unter Lebenden bestanden. Nur bei Waldeigentum, das eben kein volles Eigentum war, fand eine solche in ausgedehntem Maſse statt. Jedoch ist dieses freie Eigentum immer an Umfang geringer gewesen, als das hofhörige. Noch bis zur Revolution hat mehr als die Hälfte des Grundeigentums in hofrechtlichem Verbande gestanden, weshalb man freilich nicht sagen darf, die Hälfte des Bodens habe bis dahin dem Adel und der Kirche gehört [2]. Nun lagen aber auſser im Gebiet der Hofansiedlung überall die freien und die hofhörigen Hufen mit ihren einzelnen Parzellen im Gemenge auf derselben Dorfflur — Grund genug, daſs das fortgeschrittene Recht der einen immer die Neigung hatte, sich auf die anderen zu übertragen. Zudem setzte sich der Besitz des einzelnen Bauern oft genug aus Güterstücken verschiedenen Rechtes zusammen,

---

[1] Hierbei muſs man aber Bodenzersplitterung und Mobilisierung auseinanderhalten. Bodenzersplitterung giebt es z. B. in unseren Gebirgsländern genug, ohne daſs die Verkehrsfreiheit den Anlaſs gegeben hätte, wenn sie auch jetzt durch dieselbe verewigt wird. Wie gerade eine bestimmte Art der Fronhofswirtschaft bei sonst strengen Maſsregeln gegen die Mobilisierung den Zerfall der Hufen begünstigte, siehe unten.

[2] Wie z. B. Treitschke thut.

ebenso wie es alltäglich war, dafs Bewohner eines Dorfes in der Nachbargemarkung Besitz erwarben[1]. Es ist mir kein rheinisches Hofweistum bekannt, das den Genossen eines Fronhofes Eigentumserwerb aufserhalb desselben verböte. Dagegen wird öfters das Eigengut des Hofmannes haftbar gemacht für Nachteile, die er etwa seinem geliehenen Gut zugefügt hat. So bestimmt z. B. das Weistum des Mülheimer Hofes, der auf dem Platze lag, den jetzt die Baumschule in Bonn einnimmt: die Hüfner, die am Jahresding nicht den vollständigen Besitz ihrer Güter nachweisen können, weil sie vielleicht einen Teil daraus verkauft oder sonst veräufsert hätten, sollen in ihre frei eigenen Güter greifen und das Lehen davon vollmachen, damit der Hof bei seiner Gerechtigkeit und der Hofherr bei seinen Gütern unverletzt bleibe[2].

An diesem Beispiele sehen wir aber auch sogleich, dafs die Herren im Interesse des Bestandes ihrer Fronhöfe der Neigung zur Zersplitterung bisweilen entgegentraten. Mit welchem Erfolge dies geschah, das hing nicht nur von der Energie des Grundherrn, sondern auch von der Art der Wirtschaft ab. Im Gebiet der Hofansiedlung am Niederrhein und im Bergischen stellt sich das Verhältnis ganz anders als in unserer Nachbarschaft und gar in den Weinbaudistrikten oberhalb Bonns. In den bergischen Weistümern werden die schärfsten Bestimmungen getroffen, um jedes „Zerspleissen" der Höfe, jede Aufteilung des geschlossenen Besitzes, sei es im Erbgang, sei es im Verkehr, zu verhindern[3], während zugleich ebenso streng auf das „Beschüddrecht", d. h. das Zugrecht der Fronhofsgenossen an einem aufserhalb der Genossenschaft verkauften Hof, gehalten wird. Selbst wenn der Vorsteher der Hofgenossen, der Hofschulte, den Beispruch nicht gelten lassen will, soll er unter altertümlichen Formen

---

[1] Interessante Statistik über den Besitz von Unkelern in Erpel und umgekehrt bei Sieveking.

[2] Lacomblet Archiv VI. p. 316. Ganz ähnlich z. B. Oberbachem Lacomblet Archiv VI. p. 289.

[3] Als Muster gelte z. B. die Hofesrolle von Barmen. Lacomblet Archiv VI. p. 271.

über Jahr und Tag gewahrt bleiben. Dieser urgermanische Grundsatz, den Fremden vom Eigentumserwerb in der Mark auszuschliefsen oder ihm doch die Niederlassung möglichst zu erschweren, hat im Bergischen ebenso für die freien wie für die unfreien Güter gegolten. Im übrigen aber steht es dem Bauern frei, seinen Hof zu veräufsern. Die Rechte des Grundherrn waren durch jene anderen Bestimmungen genügend sichergestellt, als dafs er noch weitere Einschränkungen der Verfügungsfreiheit bedurft hätte.

Schon an den Grenzen dieses Gebietes hält es aber schwer, das Prinzip aufrecht zu erhalten. Für Solingen z. B. wird in einem Weistum des 16. Jahrhunderts[1] der Grundsatz scheinbar schroff hingestellt: „Es sollen gheine Hobsgueter versplissen, verdeilt noch verweisselt, kein hohe Gewaldes abgehawen noch einige schedtliche Abforen gestattet werden"; es wird also die Verfügungsfreiheit nach mehreren Seiten hin eingeschränkt, aber der weitere Verlauf des Weistums zeigt um so deutlicher, dafs demungeachtet mehrere Höfe bereits zersplittert sind. Es werden Verfügungen darüber getroffen, dafs diese „Splisse" den „Salstätten" helfen sollen, die Lasten zu tragen. Auch wenn der Hof in zwei Teile zerlegt ist, soll er dem Recht nach noch als einer gelten. Das Beschüddrecht ist damals noch ungebrochen: nicht nur den anderen Hobsleuten, sondern auch deren Verwandten und Erben mufs der Hof zum Kauf angeboten und dies acht Wochen lang in der Kirche verkündigt werden; auch später noch hat jeder dieser Berechtigten Macht, den „Wildfremden" von dem erkauften Hofe abzutreiben. Als sich nun im Gefolge der Hausindustrie die Anzahl der Hofsplitter vermehrte, hat man im vorigen Jahrhundert für Solingen das Beschüddrecht zur Förderung der Industrie aufgehoben, und so erklärt es sich, dafs heute die Grenze der Hofbesiedelung und des Anerbenrechtes zwischen Solingen und Remscheid verläuft.

Bei uns in der Ebene mufsten, wie wir schon am Mülheimer Hof sahen, die Grundherren sich andere Garantien

[1] Lacomblet Archiv VI. p. 253.

verschaffen. Das „Beschüddrecht“ findet in den Gebieten der Fluranlage einen viel weniger günstigen Boden. Aus unserer Nachbarschaft, die sich durch eine sehr stattliche Fülle von Weistümern auszeichnet, ist mir nur ein einziges Beispiel erinnerlich. Auf dem Hofe der Äbtissin von Essen in Godesberg gilt das Zugrecht zunächst des Lehnsherrn, dann der Genossen so streng, dafs es heifst: „Hat ein Fremder die Güter gegolten, so soll dem Lehnherren über 50 oder 100 Jahren frei stehen, die Güter wiederumb an sich zu bringen.“ [1] Fast aber möchte man glauben, dieses Recht sei hierher von der westfälischen Abtei Essen eingeführt, wie ja oft in den Hofrechten die lokalen Eigentümlichkeiten vor denen des bisweilen weit entlegenen Oberhofes zurücktreten. In Endenich, dicht neben dem Mülheimer Hofe, lag ein Fronhof des Cassiusstiftes. Die Geschworenen [2] desselben erklärten im Jahre 1557, dafs sie den Herren nur Zins und Pacht und sonst keine Gerechtigkeiten mehr in ihren Hofgütern zuerkannten, aber weiterhin betonen sie mit Energie: „Derjenige, welcher seine Hofsgüter ohne Wissen des Lehenherren verändert, perspleisst, verkauft, beschwert wird für ehrlos erklärt und sind desselben Ehrlosen Hofgüter dem Herren heimgefallen.“ [3] Ähnliche Bestimmungen galten noch 1751 auf dem Bischofshofe in Oberkassel, während z. B. dicht daneben auf den Gütern des Grafenhofes in Oberdollendorf schon 1624 nur eine Anzeige auf dem nächsten Hofding nötig war, wenn jemand Güter aus seinem Lehen verkaufte oder es ganz verteilte. Dieser letzte Fall ist nun schon im 16. Jahrhundert in unserem ganzen Gebiete und zwar ebenso im Hügellande, wie in der Ebene der regelmäfsige gewesen; jene anderen Bestimmungen sind die Ausnahme. Man begnügt sich hier gerade so, wie es allerwärts

[1] Grimm, Wth. II. 659.

[2] Der Name Geschworene kommt bald der Gesamtheit der pflichtigen Hofsassen, bald nur den Vorhändern der Höfe, bald den Hofschöffen zu. Man mufs von Fall zu Fall sehen, in welchem Sinne er gebraucht wird.

[3] Lacomblet Archiv VI. p. 322.

in Süddeutschland üblich war, eine „empfangende Hand", einen „Prinzipal" des Gutes — in Oberdeutschland nennt man ihn den Vorträger — zu stellen. Dieser bürgt der Herrschaft für die Einsammlung der Zinse und Pächte; von ihm wird gewöhnlich allein die Handänderungsgebühr, die Kurmede, genommen[1]. Ein Beispiel aus der grofsen Zahl möge genügen: In Kessenich wurden 1550 die Bauern befragt: Wenn die Güter verteilt werden, und die Pacht dadurch vielfältig verteilt und versplissen wird, ob dann der Schultheifs eine rechte empfangende Hand heischen soll, oder ob er vielmehr denjenigen heischen soll, dem also zugeteilt ist? Die Antwort lautet: Man solle auf die Güter der Teilbesitzer so lange Arrest legen, bis sie eine empfangende Hand stellen.

Indem man so die Teilung legalisierte, sucht man sie doch zugleich auf ein gewisses Mafs einzuschränken. Die Bonner Schöffen, die sich im erzbischöflichen Gebiet als lebendige Rechtsquelle des höchsten Ansehens erfreuten, scheinen regelmäfsig dafür gesprochen zu haben, dafs Lehengüter bis auf den vierten Teil, aber nicht weiter zerteilt werden dürfen. So gilt es am Mülheimer Hof, so in Schwarzrheindorf[2], so in Godesberg[3], wo noch besonders hinzugesetzt ist, dafs aber auch nicht mehr als ein ganzes Lehen von einer Hand besessen werden dürfe. In Rebgegenden aber, z. B. in Erpel, war schon im 14. Jahrhundert diese Bestimmung in Abgang gekommen, und waren die Güter, der Kleinkultur der Weinberge entsprechend, völlig verteilt. Es hatte sich dann diese Zersplitterung auch in die Feldflur fortgesetzt, und nur die Gesamthaftung aller Eigentümer konnte noch allein dem Hofherrn den richtigen Eingang seiner Einnahmen gewährleisten.

Nur zum kleineren Teil rührten solche Teilungen vom Verkehr unter Lebenden her, jedenfalls zum gröfseren aus Erbteilungen. Die Frage des Erbrechtes in Hofgütern war

---

[1] In Erpel schon 1388.
[2] Grimm IV. p. 769.
[3] Essener Weistum Grimm a. a. O.

zwar keineswegs die wichtigste, als die Weistümer niedergeschrieben wurden, wie man aus der meistens nebensächlichen Behandlung sieht; sie ist uns aber heute die interessanteste, weil auf diesem Gebiete die historischen Unterschiede in der Gegenwart am meisten nachwirken. In dem Streit über den Ursprung und die wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Formen des Erbrechts, der gegenwärtig mit mehr als gewöhnlicher Lebhaftigkeit geführt wird, herrscht wenigstens in einem Punkt Übereinstimmung, dafs nämlich nach deutscher Auffassung ursprünglich alle männlichen Erben zwar gleichmäfsiges Recht besitzen, dafs sie es aber thatsächlich nicht durch eine Teilung des ererbten Gutes geltend gemacht haben, sondern dafs sie auf dem ererbten Eigen zu ungeteilter Hand, in einer Hausgemeinschaft sitzen geblieben sind. Noch neuerdings hat Brentano, der eifrigste Gegner der Beschränkung der Erbfolge, doch auch sehr anschaulich die Vorteile geschildert, die ein solcher Gemeinbesitz der Familie mit sich bringt. Solange ein solcher Gebrauch in allgemeiner Übung ist, kann die Frage des Erbrechts beinahe bedeutungslos erscheinen, und man hat in der That gesagt, in den ältesten deutschen Rechten handle es sich weniger um ein Erbrecht am Grund und Boden, als um ein Accrescenzrecht: die Familie bleibt bestehen, wie eine von der Natur selbst erzeugte Arbeitsgenossenschaft; das Eigentum der Hufe ist die bleibende Grundlage dieser ihrer Arbeit. Nun ist es ersichtlich, dafs auf allen grundhörigen Hufen ein Repräsentant dieser Hausgemeinschaft vorhanden sein mufste. Hier liegt der Ursprung jener Einrichtung, dafs eine empfangende Hand, ein Vorträger, ernannt wurde; wer unter den Miterben dies sein sollte, war zunächst gleichgültig. Wir haben soeben gesehen, dafs in dieser Einrichtung im Lauf der Zeit ein Deckmantel für die Zerteilung und Mobilisierung gefunden wurde, andererseits hat sich aber aus ihr auch die bäuerliche Einzelerbfolge, das Anerbenrecht, entwickelt. Ich habe dies früher für den Schwarzwald nachgewiesen; es hat sich mir herausgestellt, dafs das Anerbenrecht in unsern Landschaften, wie zu erwarten war, den gleichen Ursprung hat. Da ist es

nun von besonderem Interesse, gerade in unserer Bonner Umgegend zu verfolgen, wie während des Mittelalters verschiedene Rechte im Wettbewerb miteinander stehen, bis dann endlich die Naturalteilung unter den gleichberechtigten Erben zum Siege gelangte.

In einem der ältesten Weistümer der Landschaft, dem von Adendorf aus dem Jahre 1404[1], erfahren wir von 8 Hoflehen, jedes zu 20 Morgen. Von jedem wird ein geschworener Hofmann gestellt, der an den Hofdingen, den Gerichtstagen, teilnimmt und den Zins von der Hufe entrichtet; aber neben ihm stehen als gleiche Erben die anderen belehnten Hofesleute (curtiales infeodati), und das Weistum trifft sehr genaue Bestimmungen, dafs der Schultheifs jederzeit nach dem Tode eines solchen die Erben in den Besitz einweisen soll, wie denn auch beim Tode eines jeden das beste Schaf als Kurmede gegeben wird. Die Hausgemeinschaft auf den an und für sich kleinen Höfen scheint noch in Wirkung zu sein, aber sie geht ihrer Auflösung entgegen. An anderen Stellen besteht sie dagegen unverändert noch im 16. Jahrhundert. Die Ladenicher Hofleute antworten auf die Frage: „ob auch einige Hofgüter verkauft, verteilt, versplissen, versetzt oder beschwert seien", schlechthin „das inen noch diesmal nixt davon bewufst sei". Weiterhin regeln sie aber recht genau die Bestellung der Fürgänger, die hiernach also nichts anderes als die Repräsentanten der Gesamthänder des ungeteilten Guts sein können. Sie erwägen z. B. den Fall, dafs ein Fürgänger aus der Gemeinschaft ausscheide und seinen Eid aufsage. Es sollen alsdann „die Principalempfangende Händen" verpflichtet sein, einen neuen Fürgänger anzusetzen. Völlig ist hier die Naturalteilung nicht ausgeschlossen, denn der Fall wird geregelt, dafs jemand Zins und Pacht von einem Gut nicht entrichten will, weil er nur den wenigsten Teil daran habe, aber als die Regel gilt die Bestellung eines oder einiger Anerben, der dann natürlich mit dem Fürgänger dieselbe Person ist. „Nach Absterben

[1] Grimm II. 650.

eines jeden Geschworenen sollen dessen nächste Erben, so die meiste Far von Hofgütern haben auch dieselbigen Güter empfangen.“ Also besteht keinerlei fester Anspruch eines bestimmten Anerben, aber der Leistungsfähigste, der auch sonst Wohlhabendste soll diesen Vorzug erhalten. Das wird natürlich regelmäfsig derjenige sein, der schon geheiratet und fahrende Habe aus der Mitgift empfangen hat. Eine solche ganz unjuristische Art der Erbenbezeichnung ist nur denkbar, wenn, wie es jene anderen Bestimmungen ja auch thatsächlich zeigen, die Hausgemeinschaft noch in Geltung ist. Demungeachtet mufs sie leicht zu Zwistigkeiten führen; das Weistum regelt daher auch den Prozefs, wenn sich „die Parteien Hofsgüter halber irren“, und der Kläger für einen Erben gehalten werden will.

Nach unseren Begriffen stimmen die einzelnen Sätze des Weistums, vielleicht des wichtigsten unserer Gegend, schlecht zusammen; es führt uns eben in einen Übergangszustand, wo sich ein Anerbenrecht schüchtern aus dem Gesamteigen der Miterben losringt, wo der Anerbe noch wesentlich der „Fürgänger“ dieser Miterben ist, wo die Naturalteilung abgewiesen wird, aber sich doch auch als Möglichkeit, weil sie ja ringsumher geübt wird, darbietet. Von anderen Beispielen sei hier nur noch ein besonders deutliches angeführt. Zu dem grofsen Dinghof zu Walberberg gehören elf kurmedpflichtige Höfe; von diesen werden elf Geschworene in das Dinggericht gesandt; die „empfangende Hand“ wird für gewöhnlich auch der Geschworene sein, sie ist aber berechtigt, hierzu auch einen anderen zu ernennen; also auch einer der Miterben kann Beisitzer des Gerichts sein. Die Höfe selbst sind hier sicher unverteilt. Neben diesen kurmedpflichtigen Höfen finden sich noch andere von der Erbschaftsabgabe befreite, die nur Geschworene, einen oder mehr, zum Hofding zu stellen schuldig sind. Für den Erbgang in diesem wird verfügt: „Es sollen die Parteien, so daran berechtigt, unter sich ein oder mehr ehrbare Personen dem Gerichte präsentieren, daraus dann die Geschworenen einen erkiesen mögen, dem Gerichte der Bequemste, der dann die Mitgeteilinge belohnen

solle"[1]. Also auch hier herrscht ein unentschiedener, zwischen Hausgenossenschaft und Anerbenrecht schwankender Zustand, aber es ist bereits die Abfindung der Miterben aufserhalb des Hofes in Aussicht genommen; die Bestimmung des Anerben ist auch hier Sache der Opportunität, nicht des Rechtes. Sie war es damals auch in dem klassischen Gebiet des Anerbenrechtes, im bergischen Land; auch dort heifst es z. B. in der typischen Hofesrolle von Barmen: „wenn der entfangen Hant einer verstorve, sa sall dey beste Hant by der Were blyven."

Man hat die Frage aufgeworfen, ob der Anstofs zu dieser Entwickelung, die schliefslich zu einer sehr strengen Einzelerbfolge und damit gegen den Sinn der ursprünglichen Hausgemeinschaft oft zu einer starken Benachteiligung der Miterben geführt hat, von den Herren oder von den Hofleuten ausgegangen ist. Da sie sich zuerst überall auf Hofhörigen und nicht auf freien Gütern findet, ist ja die Wahrscheinlichkeit für den ersten Fall, aber damit ist nicht gesagt, dafs sie nicht doch eine populäre Mafsregel sein könnte. Jedenfalls habe ich nirgends eine Spur gefunden, dafs ein solches Recht den Bauern gegen ihren Willen aufgenötigt worden wäre. Jedenfalls ist sicher, dafs in späteren Zeiten die Gegenden des Anerbenrechtes an diesem eifrig festgehalten haben, obwohl sein Ursprung aus dem Hörigkeitsverhältnis auch damals ganz offenkundig war. Justus Moser erzählt, dafs noch in seiner Zeit der kleine freie Bauer in Westfalen sich mit Mühe so viel ersparte, um sich leibeigen machen zu können. Die Leibeigenschaft lockt ihn natürlich nicht, sondern das Recht, das die Höfe der Leibeigenen der Naturalteilung im Erbgang entzog, und das thatsächlich aus den früheren Leibeigenen eine bäuerliche Aristokratie gemacht hat.

Warum es bei uns im Rheinthal und im Hügelland nur bei vereinzelten Ansätzen des Anerbenrechtes geblieben ist, wie wir sie soeben in Endenich und Walberberg verfolgt haben, das haben wir schon bei der Betrachtung der Mobili-

[1] Lacomblet Archiv VI. p. 372.

sierung gesehen. Selbst die Herren hatten im allgemeinen kein besonderes Interesse, sich der Aufteilung des Landes im Erbgang entgegenzustellen. Ihnen lag daran, dafs ihre Einkünfte ordentlich eingingen, und hierfür genügte die Bestellung eines Fürgängers oder die Gesamthaftung aller Teilbesitzer[1].

Da aufserdem ein beträchtlicher Teil der Einnahmen an den Personen der pflichtigen Leute und nicht an ihren Gütern haftete, so war es vielfach rentabler, die Anzahl der Personen zu vermehren, als sie beschränkt zu halten. Wo das Obereigentum des Grundherrn mehr zur Menschenbewirtschaftung als zur Bodenbewirtschaftung geworden war, brachte die Zersplitterung der Höfe nur Vorteil. Es ist nicht schwer, aus dem Mittelalter zahlreiche Beispiele solcher Populationspolitik anzuführen. Nur da, wo auf dem Herrenhof selber Landwirtschaft getrieben wurde, und zu dieser die Fronden der Bauern nötig waren, ging auch das Interesse des Herrn unzweifelhaft dahin, über spannfähige Bauernhöfe zu verfügen. Bei uns im Rheinland aber war dies ebenso wie in den Main- und Neckarlanden nicht in nennenswertem Mafse der Fall. G. v. Below hat erst kürzlich nachgewiesen, wie geringfügig die Gröfse der sogenannten Rittergüter im Bergischen war, wie sie keineswegs ausreichten, um ihre Eigentümer zu erhalten; von der rheinischen Ritterschaft gilt das Gleiche, obwohl sie zum gröfsten Teil reichsfrei war. Das Salland, das zu den einzelnen Rittersitzen gehörte, war immmer sehr beschränkt; die Herrschaftsrechte, die sonst noch an dem Eigen oder dem Lehen hafteten, waren regelmäfsig bedeutender. Nehmen wir nur einige Beispiele aus der Nachbarschaft: der Turm zu Ahrweiler galt als gräflicher Sitz, der Lehenträger genofs Sitz und Stimme auf der Grafenbank des Kölner Landtages, aber aufser einer Mühle

[1] Was diese letztere anlangt s. oben bei Erpel. Ebenso gilt sie in Eitorf. Sie war in einer Beziehung noch sicherer für die Herrschaft weil dann der Arrest der „Kommer“ auf jedes Gut gelegt werden konnte, bequemer war aber unzweifelhaft die Bestellung eines Vorträgers.

gehörten zu ihm nur 6 Morgen Weingarten und 1½ Morgen Wiesen; dagegen zinsen am Ende des 15. Jahrhunderts 58 Hintersassen zusammen 90 Mark an Geld, 30 Ohm Wein, 165 Hühner, 54 Malter Korn und 3 Malter Weizen. Zu einem anderen Adelssitze in Ahrweiler, dem Colventurm, gehörte unmittelbar nur ein kleiner Garten; ein kurmediger Hof war streitig, aber beträchtliche Einnahmen rührten daher, dafs die Vogtei über den grofsen Dinghof der Abtei Prüm in Ahrweiler zu der Burg gehörte. Selbst die gröfsten dieser Rittergüter hielten sich in sehr bescheidenen Grenzen. Zur Burg Guldenau, wie noch jetzt der Augenschein lehrt, eines der stattlichsten Schlösser unserer Gegend, gehörten 300 Morgen Acker, Wiesen und Busch. Zwei andere, vererbpachtete Höfe zu Holzen und bei Münstereifel bestanden aus 115 und 109 Morgen. Dazu kamen denn auch hier zahlreiche Zinsen, Abgaben und Dienste. Der grofse historische Atlas unserer Provinz von W. Fabricius, ein Musterwerk des Gelehrtenfleifses, zeigt überall in den gröfseren Territorien oberhalb Bonn die gelben Punkte, die den Streubesitz der Reichsritterschaft bezeichnen. Um klar zu machen, was sie bedeuten, ist auf einem Specialkärtchen ein Beispiel gegeben: einige Wiesen am Schlosse und einige versprengte Ackerparzellen auf der Feldflur. Und selbst bei solchen adligen Gütern wurden die Vorschriften des Lehnrechts, die die Teilung untersagten, oft genug übertreten. Manche dieser Burgen sind bis auf die einzelnen Zimmer verteilt[1], andere in Gauerbschaften umgewandelt worden. Mit einem Worte: Seine Herrschaftsrechte über die Hintersassen nützte wohl der Ritter nach Möglichkeit aus, seinen Landbesitz aber nicht. Manches dort ist zurückgegangen, wenn es unter die Vogtei eines armen Adligen geriet, aber keines ist durch die geregelte Grofswirtschaft eines Rittergutes aufgesogen worden.

Die Salgüter, die bei den Fronhöfen der Klöster, Kapitel und Bischöfe lagen, waren freilich zumeist gröfser, aber auch

[1] Z. B. Ahrenfels, obwohl erst 1331 die Einzelerbfolge des ältesten Sohnes nach Lehenrecht ausgesprochen war. Lacomblet Arch. V. 466.

ihre Bestellung im Eigenbau, wobei Fronden zu Hülfe genommen wurden, hatte bereits auf der Höhe des Mittelalters aufgehört. Auf solchen Höfen war gewöhnlich ein Meier auf Halbpacht, daher oft schlechtweg der Halfmann genannt, angesetzt. Noch heute werden die gröfseren Bauern in unserer Gegend, die seit der Revolution volle Eigentümer geworden sind, mit dem jetzt sinnlosen Namen der Halfer bezeichnet. Diese Meier genieſsen zwar häufig Vorzugsrechte an der Nutzung des Waldes und der Schafweide, aber niemals steht ihnen der geringste Frondienst der hofhörigen Bauern zu. Sie sind eben Mitgenossen, nicht „Domänenpächter“. Den Herren selber gebühren die unentbehrlichen Fuhr- und Wachtfronden, bisweilen auch einige Holzfronden; von wirklicher Bedeutung sind auch diese nicht. Dagegen liegen auf dem Meier sogar Lasten zu Gunsten der Bauerschaft, die den Besitz des gröfseren Gutes zu einem sehr fragwürdigen Vorzug machten: das Einsammeln der Zinse und Kurmeden und namentlich regelmäfsig die Verpflichtung, die Zuchttiere: Hengst (Fohlen), Bullen (Stierochsen), Eber (Bieren) Widder, Bock, ja sogar der Konsequenz wegen Gänserich, Enterich und „Krähahn“, haben sie zu halten und unentgeltlich jedem Genossen zu Gebote zu stellen. Nicht genug hiermit: Weitverbreitet war sogar die lästige Sitte, dafs der hofhörige Mann, der sein Vieh nicht durchzuwintern vermochte, es ohne weiteres auf den Fronhof treiben und es dort mit den „Pferdsortzen“, der Gerste in der Krippe, und mit dem losen Stroh füttern durfte. Kurz: auch in den geistlichen, an Zahl weit überwiegenden Herrschaften waren zwar Zinse, Pächte, Kurmeden oft hoch, auch der Halbbau, wenn man Kurmede, Vogtsteuer und Zehnten hinzurechnet, wird selten sehr einträglich gewesen sein, aber die Fronhofswirtschaft hat den rheinischen Bauer, mindestens seit der zweiten Hälfte des Mittelalters, auch in diesen Verhältnissen nicht gedrückt.

Daher haben aber auch nicht die wirtschaftlichen Interessen des Herrenhofes dahin gedrängt, auf den Bauernhöfen eine beschränkte Erbfolge einzuführen. Diese führten nur

dazu, einem Übermafs der Mobilisierung, einer Zersplitterung vorzubeugen, bei der die einzelnen Güterstücke leicht hätten aus dem Hofesverbande geraten können, und deshalb halte ich auch das Anerbenrecht am Niederrhein und im bergischen Lande, obwohl es sich von den hofhörigen Hufen aus verbreitet hat, doch nicht für eine Mafsregel, die den Unterthanen im Interesse der Fronhofswirtschaft aufgedrängt worden ist, sondern für eine Konsequenz der Besiedelung des Landes mit Einzelhöfen. Der ältere allverbreitete Zustand der Hausgemeinschaft unter einem Vorträger konnte sich ebensowohl zu einem Anerbenrecht verdichten, wie zu einer gleichen Erbteilung auflösen. Welchen Gang die Entwickelung nahm, das hing von den Bedingungen der Wirtschaft des Bauern selber ab.

Diese Ausführungen würden freilich erst ihre rechte wissenschaftliche Begründung erhalten, wenn sie auf der Grundlage des gesamten noch vorhandenen statistischen Materials, wie es in den Urbarien vorliegt, und mit vergleichender Benützung aller Weistümer aufgebaut würden. Die Herausgabe dieser beiden wichtigsten Quellengruppen der Rechts- und Wirtschaftsgeschichte bereitet die rheinische Geschichtsgesellschaft vor. Einstweilen wäre es ein vergebliches Bemühen, ein einigermafsen vollständiges Bild der Besitzverteilung zu geben, aber wenigstens die Umrisse erlaubt uns unser Material zu zeichnen.

Da ist nun das eine sofort ersichtlich, dafs bereits im späteren Mittelalter Güter der verschiedensten Gröfse nebeneinander lagen, und dafs sich dieser Zustand bis zur französischen Revolution nicht geändert hat. Nur das Grofsgut fehlt fast vollständig, denn dafs weder die adligen Güter noch die Dinghöfe der Geistlichkeit hierher zu rechnen sind, haben wir soeben gesehen. Ein adliges Geschlecht, ein Kloster konnte viele Höfe besitzen, aber jeder einzelne hielt sich in dem früher geschilderten mäfsigen Umfang und lag im Gemenge mit den bäuerlichen Grundstücken. Immerhin mufs man sagen, dafs eine Hofesgröfse von 300 Morgen, wie in Gadenau, wenn sie wirklich — was wohl kaum der Fall

war — einheitlich bewirtschaftet wurde, dafs selbst eine solche von 100—120 Morgen in jenen Zeiten eine sehr beträchtliche Wirtschaftseinheit war, umfafste doch auch im Osten das Rittergut, ehe es sich durch die Bauernlegung verstärkte und zum eigentlichen Grofsbetrieb auswuchs, im Durchschnitt nur 6—8 Hufen unter viel ungünstigeren wirtschaftlichen Bedingungen. Grofsbauern hat es ferner selbstverständlich im Gebiet der Hofansiedlung und des Anerbenrechts gegeben. Mehrfacher Hufenbesitz in einer Hand kommt kaum vor, auch wenn er nicht wie im Godesberger Weistum geradezu verboten ist. Über die einzelnen Klassen der bäuerlichen Güter in Dörfern, wo eine Art von Anerbenrecht oder wo Hausgemeinschaft herrschte, sind wir z. B. aus Waldorf und Walberberg unterrichtet, die wohl von jeher die wohlhabendsten Dörfer der Umgegend gewesen sind. Die kurmedigen Güter sind nach den Tieren, die als Besthaupt gegeben werden, eingeteilt in Pferds- und Kuhkurmedige und in solche, die einen „silbernen Pflug", der mit 5 Mark ablösbar ist — eine der gewöhnlichen Bestimmungen unserer Weistümer — als Erbschaftsabgabe entrichten. Zu diesen treten alsdann die nicht kurmedpflichtigen Hofgüter, die unter Anerbenrecht stehen, also jedenfalls auch nicht zu den Kleingütern gehören. Nun erfahren wir aus der Nachbarsgemarkung Sechtern, dafs die Lehen, die die Pferdskurmede gaben, 17 Morgen grofs waren; alles, was darunter war, gab hier nur $^1/_2$ Pflug. So war denn auch in Adendorf schon im 14. Jahrhundert die Hufe nur 20 Morgen, also um $^1/_3$ kleiner als das gewöhnliche Hufenmafs. In Godesberg werden die „Heckenlehen" zu 32 Morgen gemessen, aber das sind, wie der Name zeigt, Waldordnungen, wenn nicht gar Hauberge, die nur zeitweilig bestellt wurden, gewesen. Im Mülheimer Hof bei Bonn wurden die Güter zur Besteuerung nach der Art der Bestellung herangezogen: Wer seine Hufe mit eigenen Pferden baute, gab 1 Pferd zur Kurmede, wer sie in Halbscheid baute, ein halbes, wer sie um Lohn bauen liefs, also keinen eigenen Arbeitslohn derart erwarb, einen Pflug. Wieviel unter diesen sehr bescheidenen Höfen nun

wieder zerteilt waren, entzieht sich der genauen Kenntnis, was auch gewifs von Dorf zu Dorf verschieden; doch darf man immerhin annehmen, dafs da, wo das Weistum die Teilung gestattet, sie auch öfters geübt wurde. Schon die erlaubte Zersplitterung in vier Teile liefs nur Parzellen von 5—7 Morgen übrig, und wie oft wurde sie überschritten! Hören wir nur die Äufserung eines Weistums aus der Rheinbacher Gegend. In den Fronhof zu Meill gehörten 9 Hofstätten; von diesen sind vor Zeiten 9 Geschworene gewesen, aber um Vielheit der Personen und Unkosten willen haben die Herren die Geschworenen abgesetzt und 7 Schöffen an ihre Statt gesetzt; zu diesen sollen alle übrigen, so die Hofstätten gebrauchen, an den Herrendingen als Umstand des Gerichtes treten und mit helfen rechten und weisen. In Oberkassel galt auf dem grofsen Bischofshofe, der den Mittelpunkt des Dorfes bildete, wohl ein strenges Recht, dafs die willkürliche Mobilisierung ausschlofs, aber aus dem Weistum der Führe sahen wir früher, dafs man hier unter die Gruppe der Bauern noch alle rechnete, die einen Morgen jährlich mit Saat bestellten, dafs hinter diesen noch eine Gruppe kleinerer Besitzer und eine solche völlig besitzloser Hausleute kam. Es mögen sich seitdem bis auf unsere Zeit die einzelnen Besitzkategorien in ihrem Verhältnis zu einander verschoben haben, aber sie selber sind geblieben.

Ich habe den Eindruck gewonnen, als ob sich in den bäuerlichen Verhältnissen unseres Gebietes, in der stillen Zeit des Rheinlandes, dem siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert fast gar nichts geändert hat. Auch im achtzehnten Jahrhundert sind noch Weistümer aufgezeichnet worden; sie unterscheiden sich in nichts von denen des sechzehnten. Auch die Industrie, die mittlerweile im benachbarten bergischen Land aufgeblüht war, hatte unsere Gegend unberührt gelassen. Selbst in den südlichen Ämtern des Herzogtums Berg, Bonn gegenüber, war sie nicht eingedrungen; auch hier herrschten dieselben Verhältnisse wie im kölnischen Nachbarland. Und doch war dieses Durcheinander öffentlicher und privater Berechtigungen, überständiger und un-

entwickelter, fast immer aber unentschiedener Rechtsformen unerträglich; es war überhaupt nur möglich, weil sich das ganze öffentliche Leben in dem gleichen behaglichen und gedankenlosen Schlendrian bewegte. Was der Sturmwind der Revolution hier niedergebrochen hat, war reif zum Untergange, so wüst es im einzelnen auch dabei zugegangen ist. Es ist eine der wichtigsten, noch ungelösten Aufgaben unserer Wirtschaftsgeschichte, die wirtschaftlichen Folgen dieser grofsen Umwälzung und die Herstellung eines neuen Rechtsbodens im einzelnen zu verfolgen.

Ehe wir jedoch zur Betrachtung der socialen Verhältnisse der Landbevölkerung in unserm Jahrhundert übergehen, müssen wir noch einen Blick auf die Entwickelung des Eigentums am Walde werfen. Da überall der Natur der Waldnutzung gemäfs die Gemeinwirtschaft im Walde die Privatwirtschaft ursprünglich überwiegt und trotz aller Schwankungen auch auf die Dauer als zuträglicher sich erweist, so ist auch überall die Geschichte des Waldeigentums von der des übrigen Grundeigentums verschieden verlaufen. In unserer Gegend sehen wir nun in buntem Wechsel die verschiedensten Formen des Waldeigentums nebeneinander: in der Nähe Bonns eine der herrlichsten und ausgedehntesten Staatswaldungen Preufsens bei Kottenforst, die aber nach allen Seiten zu gleichsam von einer Zone des privaten Waldeigentums umgeben ist, das durch seine unglaubliche Parzellenzersplitterung auch eine Art von Merkwürdigkeit besitzt; weiterhin Gemeindewaldungen, zum Teil wie die Forsten der Stadt Rheinbach herrlich gepflegt, andere, wie der Kaiserpark der Stadt Bonn erst kürzlich, mehr zu Verschönerungs- als zu Nutzungszwecken zusammengeballt, wieder andere kleine Dorfbüsche, nicht weniger ausgeraubt als die Parzellen im Privatbesitz. Auch macht sich der grofse private Waldbesitz, teils alter adliger, der die Stürme der Zeiten besser als die Feldgüter überdauert hat, teils neu gebildeter, links wie rechts des Rheines immer stärker geltend. Begeben wir uns endlich die Sieg aufwärts, so kommen wir in das klassische Gebiet der Genossenwälder, des Hauberges. So zeigt sich hier eine

sociale Abstufung, die vor allem dazu anlocken dürfte, ihre historischen Gründe zu verfolgen.

Die Scheidung der alten gemeinen Mark in zwei getrennte Bestandteile hat sich auch bei uns früh vollzogen. Herrschaftliche Forste, die wohl den Umsassen einige Rechte gewährten, deren Eigentum aber unbestritten in einer Hand war, und Allmendwälder, die der gemeinen Nutzung der Genossen zustanden, an denen eine Herrschaft höchstens ein Obereigentum ausübte, stehen nebeneinander. So war z. B. der Kottenforst, wie sein Name besagt, immer ein Herrschaftsforst. Nur 21 Lehen der Nachbarschaft hatten ein beschränktes Beholzungsrecht, und ebenso waren die Weiderechte sparsam zugemessen[1]. Vor der Ablösung wurde den umliegenden Gemeinden nur noch auf 700 Morgen des Waldes die Hutung gestattet, während er im ganzen etwa 4000 ha beträgt. So war denn die Ablösung selber, die regelmäfsig bei uns wieder in Grund und Boden erfolgte, mit einem geringen Opfer von nur 200 Morgen zu bewerkstelligen. Diese sind dann als Gemeindewälder an die berechtigten Dörfer verteilt worden. Fast bedeutsamer waren und sind die hohen Gemeindebeiträge, die der Fiskus für den Forst zu bezahlen hat.

Diese Entwickelung ist dieselbe gewesen, wie überall in den Staatsforsten. Höchst *eigenartig*, aber von den Verhältnissen des übrigen Deutschlands verschieden, war hier die Verfassung der Allmendwälder, und schon ihr gebräuchlicher Name: Erbenwälder, der bei uns den der Mark überwiegt, weist darauf hin. Dabei ist es gleichgültig, ob diese Marken- und Erbenwälder einer Grundherrlichkeit unterstanden oder nicht. Völlig freie Markwaldungen gab es in unserer Nähe wohl überhaupt nicht; sie waren alle irgend einer Vogtei untergeben, weil sie eines Schutzes bedurften. So wird z. B. im Weistum von Honneff angeordnet, dafs der Herr, der Erzbischof von Köln, zwei Kämpen haben mufs — selbst ihre Wappentracht ist genau geregelt —, damit, wenn die Mark zu Honneff zersplissen oder geschmälert werde, diese

[1] Weistum des Kottenforstes, Lacomblet Archiv VI. p. 347 f.

sie wieder gewinnen. Wir werden aus der Zeit des 15. Jahrhunderts, in der das Weistum aufgezeichnet worden ist, wo sich doch sonst bereits die modernen Formen der Rechtspflege und Verwaltung anbahnen, mit einem Male durch eine solche Bestimmung zurückversetzt in die Zeit des gerichtlichen Zweikampfes, und wir sehen zugleich, zu welchen Zwecken eine Schutzvogtei über die Mark für die Märker wünschenswert war.

Auch solche Erbenwälder, die auf ursprünglich grundhörigem Boden wuchsen, waren doch ins Eigentum oder wenigstens das Miteigentum der Berechtigten übergegangen. So wird in dem Weistum von Morenhoven im Jahre 1463 der Wald ausdrücklich als grundhörig anerkannt, aber am Eigentum desselben den Herren nur ein Drittel zugestanden. Sollte der Wald einmal abgehauen werden, dann sollte die Grundherrlichkeit wieder in ihre Rechte treten: der Boden sollte dann der Herrschaft, das Holz den Anerben, das Gras den Nachbarn von Morenhoven, d. h. denjenigen Gemeindemitgliedern, die kein Miteigentum, sondern nur einige beschränkte Nutzungsrechte besafsen, gehören[1]. Wohl fehlte es nicht an Versuchen der Herren, ihre Markherrlichkeit zu wirklichem Eigentum auszudehnen und das Miteigentum zur blofsen Servitut herabzudrücken, aber bei uns haben sich die Bauern dieser ihrer Enteignung tapfer zu erwehren gewufst. Auch von der andern Seite her wurden die Grundherrschaften, sofern sie geistlich waren, durch die Vögte, d. i. in den meisten Fällen die aufstrebende Landeshoheit, ebenfalls gerade was den Waldbesitz anlangte, stark beeinträchtigt. Als im 15. Jahrhundert die Abtei von St. Cäcilien in Köln ihre Eigentumsrechte an dem grofsen Stommeler Wald bei Köln stärker geltend machte, gestanden ihr die Walderben doch nur eine solche Markherrlichkeit zu, wie sie der oberste Märker unter gleichberechtigten Mitmärkern ausüben konnte. Sie machten mit Recht darauf aufmerksam, dafs nach altem Recht die benachbarten Höfe der Abtei nur beschränkte Zufahrt in den Wald hätten,

[1] Grimm Wth. II. 665.

dafs das Recht der Abtei also nur auf ihren eigenen Dinghof in Stommeln beschränkt sei. „Persönlich frei, betrachteten sie den Hofesverband als gemeinsame Selbstverwaltung, ihre Höfe als freies Erbe mit geringem Zinse belastet und das Recht zum Wald mit derselben als Pertinenz verwachsen; die Grundherrlichkeit der Äbtissin hat ihnen nur polizeiliche Bedeutung," so beschreibt Lacomblet in seinen trefflichen Erläuterungen zu den rheinischen Waldweistümern die Stellung der Erben zu Stommeln. In der That sind denn auch überall in solchen Wäldern die Anteile der Herrschaft an den Nutzungen durch die Weistümer genau umgrenzt worden. Zu ihren Rechten gehört die Ernennung der Förster; wo mehrere Grundherren vertreten sind, teilen sie sich darein[1], aber diese Beamten werden doch zugleich auch vor den Erben und für sie vereidigt.

Auf solche Weise trat die Grundherrlichkeit im Walde eher noch mehr zurück, als auf den hofhörigen Bauernhufen, und nicht viel stärker hat sich das Gemeindeeigentum am Walde geltend gemacht. Die Anzahl der eigentlichen Gemeindewälder trat neben derjenigen der Erbenwälder zurück; manche sind überhaupt erst neueren Ursprungs. Aus der sorgfältigsten Monographie, die wir über die Allmende besitzen, derjenigen Miaskowskis über die schweizerische Allmend, sind uns die Realgemeinden genau bekannt, Körperschaften innerhalb der politischen Gemeinde mit Gemeinbesitz an Wäldern oder Weiden, erstarrte Reste alter Mark- oder Hofgenossenschaften. Im übrigen Süddeutschland hat sich doch nur ganz ausnahmsweise eine solche besitzende Minorität abgesondert. Freilich ist auch hier nur ausnahmsweise, wo es sich um Wälder in städtischem Besitz handelt, die Allmende eigentliches Kameralgut, eine städtische Domäne, die nur zu finanziellen Zwecken des Stadthaushalts dient, geworden. Wo Landgemeinden Allmende besitzen, da dient sie, wie der charakteristische Name lautet, zur „Bürgernutzung"; sie unterstützt und ergänzt die Privatwirtschaft der einzelnen Ge-

[1] So im Flamersheimer Wald.

meindemitglieder. Bei uns aber waren die Erbenwälder wie in den Schweizer Fällen zunächst Gesamteigentum einer kleineren Anzahl von Berechtigten. Ihr Eigen am Walde war ein Zubehör zur Hufe; der Wald war in eine entsprechende Anzahl von potestates, von Gewalten, zerlegt. Man hat schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts Teilungen vorgenommen, wobei der Wald nach der Anzahl der Gewalten abgepfählt wurde; nur die Einhegung war in solchem Falle verboten, da der Weidgang gemeinsam blieb[1]. Wurde nach solcher Teilung der Wald gerodet, so wurde auch das vollständige Sondereigen hergestellt.

Man sieht: die Markgenossenschaft war bei uns zwar nach aufsen hin, gegen jeden Fremden und auch nach oben hin streng abgeschlossen, im Innern aber ein nur lockerer Verband; ihr Waldeigentum ist fast mehr als ein Eigen zur gesamten Hand als ein genossenschaftliches zu bezeichnen, wie denn im Mittelalter diese beiden Rechtsformen oft genug ineinander übergingen. So ist auch im Bergbau die Realteilung der verliehenen Grube ihrer blofs ideellen Teilung in Kuxe vorangegangen; erst auf der Grundlage der letzteren ist aber eine eigentliche Genossenschaft, die Gewerkschaft, entstanden. Nicht immer steht eben, wie man oft anzunehmen geneigt ist, die strengere Bindung des Individuums am Anfang der Entwickelung, die dann nur eine fortschreitende Emanzipationsbewegung sein würde; nahezu ebenso oft schlägt die Entwickelung den entgegengesetzten Gang ein. Bei dem Waldbesitz war allerdings von Anfang an die ideelle Teilung das Gewöhnliche, demungeachtet war aber der Einzelne in der Art, wie er sein Eigentumsrecht ausnutzen wollte, durch die Genossenschaft nur sehr wenig gebunden. Aufs deutlichste zeigt uns einen solchen Zustand das interessanteste Weistum unserer Gegend, das des Flamersheimer Waldes, eines der wichtigsten deutschen Weistümer überhaupt. Hier war zwar für vier Förster gesorgt, die den Wald beschirmen sollten vor allem unrechten Hauen, Kohlenbrennern, Weidaschbrennern, Kalkbrennern, Felgen-

[1] Lacomblet, Uk. B. II. 281. Gladbacher Wald 1243.

häuern, vor Benden-[1] und Landzumachen, vor Roden, Loheschälen u. dgl. — man sieht, wie vieler ungebetener Gäste sich der Wald im Mittelalter erwehren mufste —, nur gegen die Erben selber sind diese Aufsichtsbeamten so gut wie machtlos. Das Weistum findet kaum Worte genug, um die Machtvollkommenheit der Erben zu beschreiben: sie mögen in den Wald gehen und den Baum abhauen, ausgraben, reifsen, spleifsen, beschlagen, einen neuen Bau machen auf dem Wald, aufschlagen, wiederabbrechen, zu Markt führen, verkaufen, wie Weizen und Korn, die auf ihrem eigenen Erbe gewachsen, ungeachtet einiger Herren Gebot oder Verbot. Verböten es ihnen dann doch die Herren, so wollen die Schöffen sprechen, dafs ihnen unrecht geschehe. Bei einer solchen Freiheit der Ausbeutung wäre jede Realteilung nur eine Beschränkung der individuellen Willkür gewesen. Diese vollberechtigten Erben waren die eingesessenen Hüfner der Dörfer Flamersheim, Kirchheim und Palmersheim, Zu ihnen trat mit etwas gemindertem Recht[2] in der näheren und weiteren Umgegend noch eine Schar Anerben. „Wo die wohnen und wer die sind, läfst der Schöffe in seiner Macht", heifst es im Weistum. Doch soll der, welcher einen Anspruch erhebt, als Eideshelfer seine vier Nachbarn mitbringen, und seine Hofstätte soll so weit sein, dafs ein Fuhrmann mit drei Pferden und einer geladenen Mistfuhre in ihr herum fahren und ohne zu halten umwenden kann; — es sollen also nur gröfsere Hofbesitzer zugelassen werden; auch wird die Anzahl dieser Anerben auf 350 festgestellt. Für die kleinen Leute ist ebenfalls gesorgt: Weitere 350 Waldsassen dürfen Holz aufser Eichen und Buchen überall im Walde hauen, und 350 Kötter dürfen endlich mit einem hölzernen Hammer

[1] Über den Bendenausbau hat Lamprecht ausführlich gehandelt, es sei hier nur bemerkt, dafs in unseren Gegenden unter Benden schlechtweg immer Wiesen verstanden werden. Wiesen sind eben ursprünglich mit in der Hufe enthalten.

[2] Z. B. dürfen sie zwar Holz verkaufen, müssen es aber zuvor eine Nacht auf ihrem geerbten Hofe herbergen — eine allerdings geringe Erschwerung.

wenigstens das trockene Holz abschlagen; von dem grünen müssen sie sich freilich so sorgfältig enthalten, dafs sie selbst die Weidenrute, mit der sie ihre Welle dürres Holz zusammenbinden, nicht im Wald schneiden dürfen. Der Fremde ist zwar strengstens ausgeschlossen, aber selbst für den Waldfrevel sind bestimmte Formen vorgeschrieben, deren Wahrung dem Frevler, wenn nicht Straflosigkeit, so doch wenigstens Milderung verschaffte: Während er den Baum fällt und wegschafft, mufs er viermal den Förster rufen —, versäumt er dies, so gilt er von vornherein als Dieb, der das Leben verwirkt hat. Kommt der Förster nach dem dritten Rufe und macht ihn dingfest, so büfst er 5 Mark, nach dem vierten Ruf führt ihn der Förster in den Fronhof nach Flamersheim. Ist er dann nur der Knecht eines anderen, so giebt man ihm sein Fahrrad in die rechte Hand, einen Wecken in die linke und weist ihn aus dem Lande; sieht er sich nach den zurückgelassenen Pferden um, so giebt er sich damit als den Herrn selber zu erkennen — ein feiner Zug der Volkspsychologie —, und wenn dann die Herrschaft kein Lösegeld von ihm annehmen will, so soll die Gemeinde der Waldgenossen von den Erben bis zu den Köttern am Brunnen zu Palmersheim ihn zum Tode verurteilen. Man kann nach der Analogie anderer Weistümer ergänzen: Hat der Fremde nach dem vierten Ruf seinen Baum aufserhalb des Waldes in Sicherheit gebracht, so hat er auch die gefährliche Occupation glücklich vollzogen und das Eigentum daran erworben. Aus anderen Aufzeichnungen späterer Zeit erfahren wir auch, welche Strafe den Waldgenossen traf, der über seine Berechtigungen hinaus gehauen hatte: der Förster liefs ihn „verzehren“. Diese uralte, volkstümliche Art der Bestrafung bedeutete, dafs die ganze Gemeinde dem Bufsfälligen sich ins Haus legte und ihm Hab und Gut aufzehrte. Fassen wir alle diese Bestimmungen zusammen, so ergeben sie ein vollständiges Bild der Waldnutzung und der Waldrechte älterer Zeit, einer Zeit, in der man den Wald für unerschöpflich hielt und ihn dieser Ansicht gemäfs behandelte. Es ist nur natürlich, dafs ein solcher

Erbenwald, auch wenn er nicht zur Rodung aufgeteilt wurde, leicht in seine Bestandteile zerfiel. Die Zersplitterung des Waldeigentums, wie sie in den Gemeinden längs des Vorgebirges herrscht, dürfte auf diese Weise zu stande gekommen sein.

Auf die Zeiten der Sorglosigkeit sind Zeiten der Überängstlichkeit gefolgt. Im ganzen westlichen Deutschland hat man während des 16. Jahrhunderts selbst in übertriebener Weise Sorge vor der Erschöpfung des Waldes gehegt. Es begann die Epoche der fürstlichen Waldordnungen, mit strenger Forstaufsicht, mit Beschränkung der genossenschaftlichen Befugnisse und mit karger Zumessung des Holzbedarfs — freilich, dafs bei allen diesen Vorschriften die Absichten besser waren, als die Ausführung. Eine solche Wirtschaft, wie sie im Flamersheimer Wald gestattet war, hätte sich selber binnen kurzem unmöglich machen müssen, wenn sie wirklich jemals zur vollen Anwendung gekommen wäre. Wieviel sie schon geschadet hatte, sieht man erst recht aus den Änderungen, die, spät genug, im Jahre 1564 getroffen wurden. Diesmal ist es der Landesherr, der Herzog von Jülich, dem das Thomburger Ländchen heimgefallen war, der die neue Ordnung erläfst, da die Verwüstung nicht nur Erben und Anerben, sondern dem ganzen umliegenden Land zu merklichem, unleidlichem Schaden gereiche. Jetzt erst wird die Zahl der Erben festgelegt, indem die Zerteilung von Höfen nicht auch eine Zerteilung des Waldrechts zur Folge haben soll; dieses bleibt vielmehr ungeteilt an der Salstatt haften, und die Schöffen befinden darüber, ob auch diese Stapelhofstatt noch den gehörigen Umfang besitze. Auch die Zahl der anderen Berechtigten, Anerben und Waldsassen, wird genauer als bisher im Waldbuch eingetragen; fortan soll zum Bau eines Hauses, wo früher keines gestanden und kein Hofrecht gewesen, auch kein Holz aus dem Walde gefordert werden. Weit wichtiger ist aber noch, dafs jetzt erst die Verfügungsfreiheit der Erben und Anerben eingeschränkt und beinahe aufgehoben wird. Wenn bisher selbst Auswärtige ihnen ihr Waldrecht abgekauft haben und an ihre Statt mit der Wald-

nutzung getreten sind, so werden sie jetzt streng auf den Selbstgebrauch eingeschränkt: weder Holz noch Stecken dürfen sie verkaufen, noch überhaupt anderswohin als auf ihre angehörigen Hofrechte führen. Man denkt damals überhaupt nicht mehr daran, dafs aus diesem grofsen Waldbezirk eine Holzabgabe nach aufsen statthaben, dafs er zu irgendwelchen Erwerbszwecken jemals wieder dienen könne, scheint doch im Gegenteil die künstliche Aufforstung, die Eichenpflanzung weit mehr vonnöten. Zugleich wird Viehtrieb und Eckerich nach denselben Grundsätzen geordnet, während man bisher diese Nebennutzungen nicht einmal wie in anderen Weistümern besonders geregelt hatte. So war denn jetzt erst dieser Wald zu einer strenger geregelten Genossenschaft geworden und die private Ausbeutung der gemeinsamen Verwaltung gewichen.

Anderwärts war man zu ähnlichen Reformmafsregeln schon früher übergegangen. In dem Altenforst zwischen Lind und Lohmar, wo die Bauerschaften nur Anerbenrechte besafsen, die Abtei Siegburg und die Adelsgeschlechter der Umgegend die Haupterbenrechte innehatten, war schon im Jahre 1486 die Verjüngung des Waldes gut geregelt worden: soviel Gewalten vorhanden waren, so viel Eichen mufsten jedes Jahr gesetzt werden, und aufserdem mufste jedes Dorf, aus dem 100 Kühe in den Wald zur Weide gingen, jährlich 24 Eichen setzen. Eine sorgfältigere Einteilung der Weide- und Eckerichrechte wird, wo eine solche noch nicht stattfand, überall getroffen. An eine Einschränkung oder gar Aufhebung dieser Art von Nutzung, die eben doch noch als eine der wesentlichen gelten mufste, dachte aber noch niemand. Das Beschüddrecht, das den Ausmärker vom Walderwerb ausschliefst, von alters her üblich, wird in diesen späteren Waldordnungen nur schärfer gefafst, die Zahl der Waldanteile nach Möglichkeit festgestellt. Von sehr grofser Wirksamkeit waren aber gerade solche Bestimmungen nicht. Der Wunsch und das Bedürfnis, einen Anteil am Walde zu haben, war für jeden Landwirt einstweilen noch so grofs, dafs er auf jede Weise einen solchen zu erlangen suchte. So war im Wald

Buchholz im Jülichschen zwar schon 1488 die Mark in Gewalten geteilt, die nicht weiter in „Klauen“ gespalten werden sollten, es werde denn dies durch Erbteilung notwendig — freilich eine Klausel, die die Bestimmung selber aufhebt —; die 200 Gewalten zu je 8 Morgen waren schliefslich, als der Wald im Jahre 1817 endgültig aufgeteilt wurde, im Besitz von mehr als tausend Beerbten[1]. Keineswegs hatte sich auch die gemeinsame genossenschaftliche Verwaltung überall durchgesetzt; auch war sie nicht einmal überall nötig; wo es sich um Niederwald handelt, konnte die periodische Realteilung zum Behuf der Nutzung als das Vorteilhaftere erscheinen. So sind wahrscheinlich die Haubergsgenossenschaften des Siegener Landes, in denen dies der Fall war, auch aus Erbenwäldern entstanden.

Immerhin war der mächtige Zug, den Wald durch Aufteilung in volles Privateigentum überzuführen, der sich einst auf der Höhe des Mittelalters im 13. Jahrhundert kräftig geltend gemacht hatte, eingedämmt. Er trat in weit gröfserer Stärke wieder hervor im Gefolge der französischen Revolution. Damals sind eine grofse Reihe von Erbenwäldern zerschlagen worden. Die Eichenwälder des Niederrheins, die alten Vorflutgebiete des Stromes, haben der intensiveren Ackernutzung weichen müssen, aber es sind bald auch Wälder, die nur als solche wirtschaftlich mit Vorteil benützt werden können, der Zersplitterung verfallen. Noch zuletzt jener Flamersheimer Wald, dessen Schicksale uns bisher als Leitfaden gedient haben[2]. Die Revolution hatte ihn bestehen lassen, und die französische Verwaltung hatte sogar ein treffliches Kataster für ihn angefertigt. Dem Staate, der die Verwaltung in Händen hatte, gehört ein Fünftel, das übrige den Beerbten. Als man im Beginn der vierziger Jahre beschlofs, die Aufteilung vorzunehmen, glaubte die Bevölkerung, es geschehe, weil der preufsische Staat seinen Anteil in

[1] Lacomblet Archiv III. 238.

[2] Das Folgende nach freundlicher Mitteilung des Herrn Forstmeisters Sprengel.

Sicherheit bringen wolle, falls die Franzosen wiederkehrten, denn noch hatte sie bisher kein festes Zutrauen in die Beständigkeit der Verhältnisse, die im Jahre 1814 hergestellt waren, gewonnen. In 3000 einzelnen Losen kam der Wald zur Verteilung oder Versteigerung; der Zerfall in Atome schien endgültig besiegelt. Gerodet haben die bäuerlichen Besitzer nur wenig, eigentlich nur da, wo mit Vorteil Wiesen herzustellen waren, aber, wie es bei solchen Kleinbetrieb selbstverständlich war, es mufste der Hochwald dem Niederwald weichen. Auch schien dies nur ein Vorteil zu sein, solange sich die Schälwaldungen gut rentierten. Hätte man damals nach dem Siegener Vorbild Haubergsgenossenschaften gebildet, so würde sich vielleicht diese Form des Eigentums und der Bewirtschaftung gehalten haben. So aber mufste sich binnen weniger Jahrzehnte herausstellen, dafs es unzuträglich ist, im Walde Zwergwirtschaft zu treiben, dafs, wo dies dennoch der Fall ist, der zwerghafte Waldbesitz nur eine Unterstützung eines zwerghaften Landbesitzes ist, zu dessen Gunsten er ausgeraubt wird.

Dieselbe Freiheit der Teilung und Veräufserung, die zur Zersplitterung führt, trägt in sich auch ihr Gegenmittel, das unter Umständen sogar zum Gegengift werden kann: sie erleichtert die Kumulierung des Besitzes in den Händen kapitalkräftiger Käufer. Mit den sechziger Jahren begann im Flamersheimer Walde auch die Rückbildung. Der Staat selber begann von seinen grofsen Revieren aus die Arrondierung durch Ankäufe und geht unablässig damit vor; für den Rheinbacher Gemeindewald in der nächsten Nachbarschaft geschieht das Gleiche, namentlich aber suchen einige Private allmählich durch Ankauf und Steigerung einzelner Parzellen, selbst mit beträchtlichen Opfern, gröfseren, geschlossenen Waldbesitz zu erlangen. So beträgt ein solcher neu entstandener Besitz jetzt bereits wieder 700 ha, ein anderer 350 ha. Dennoch finden sich auch jetzt noch zahlreiche eingesprengte Parzellen von etwa $^1/_4$ ha, und wo der Kleinbesitz sich hält, liegen oft auf kleinen Stellen 50 Parzellen Gemenge. Wo wir hinhören, vernehmen wir nun aus dem Rheinland

von ähnlichen Vorgängen. In dem Gebiet unserer Nachbarschaft, in welchem im übrigen die Güterzerstückelung am gröfsten ist, in dem Bezirk Königswinter, vergröfsern sich die wenigen dort ansässigen gröferen Besitzer unablässig durch den Ankauf von Waldparzellen. Auch auf unserem Vorgebirge sind im Laufe des letzten Menschenalters teils als Parks, teils zu eigentlichen Wirtschaftszwecken mehrere gröfsere Besitzungen entstanden, die mit ihrem Areal von einigen hundert Hektar dann regelmäfsig in drei bis vier Gemarkungen liegen. Inmitten einer Zersplitterung, die selbst im Rheinland ihresgleichen sucht, ist dies der Fall. In der Bürgermeisterei Poppelsdorf bestanden bis vor kurzem 5777 Waldparzellen, die zusammen 1083 ha betragen; davon entfallen allein auf Kessenich, wo ich selber ansässig bin, 1467 Parzellen mit 245 ha, auf Lengsdorf 1138 mit nur 184 ha. Als die Stadt Bonn auf diesen Höhen mit ihrer einzig schönen Aussicht ihren Kaiserpark anlegte, hat sie binnen weniger Jahre aufser einem gröfseren Komplex gegen 1000 Parzellen ohne Schwierigkeit erworben. Auch wenn man sie erlangen könnte, wäre eine Expropriation zu solchen Zwecken unnötig; Waldboden ist eben bei uns fast zu einem mobilen Kapital, das jederzeit nach Belieben erworben werden kann, geworden. Sobald aber einmal zusammenhängende Waldflächen im öffentlichen oder privaten Besitz sich zusammengefunden haben, ist dieser Prozefs auch beendet. Staats- und Gemeindewaldungen sind ein- für allemal festgelegt; selbst wo es wünschenswert wäre, stehen bei ihnen der Abgabe von Parzellen gesetzliche Hindernisse im Wege; höchstens ein Austausch ist möglich. Wo sich aber gröfserer Waldbesitz in Privathänden mit Mühe und Kosten zusammengefunden hat, da wird er ebensowenig geteilt. Erst als gröfsere Einheit hat er für diese Hände Wert erlangt.

Man wird diese neueste Entwickelung ökonomisch richtig und social wenigstens nicht bedenklich finden. Der zersplitterte Waldbesitz in den Händen der Kleinbauern läfst sich wirtschaftlich wohl entschuldigen, aber nicht rechtfertigen. Wozu der kleine Landwirt den Wald braucht, davon kann

sich ein jeder im Spätherbst auf einem Spaziergang an den Abhängen über Kessenich und Dottendorf überzeugen. Sauber gekehrt wie eine Stube erscheint der Waldboden; kein Blättchen, kein Grashalm ist unnütz liegen geblieben. So wünschenswert den Bauern schon das Waldgras als Aushülfe für das Viehfutter ist, so unentbehrlich ist ihm die Waldstreu, da seine ganze Wirtschaft an ständigem Streumangel krankt. Die gröfstenteils krüppelhaften Bäume und das struppige Unterholz — denn diese Büsche beanspruchen doch immerhin noch als Mittelwald zu gelten — legen denn auch Zeugnis ab von dieser jahrhundertelangen Ausraubung des Bodens. Wo nur kleine Gemeindewälder vorhanden sind, wie sie zum Teil durch die Ablösung der Reallasten im Kottenforst entstanden sind, ist die Wirtschaft um nichts besser. Was sollen auch die Gemeindebehörden thun, wenn jeder einzelne Kleinbesitzer überzeugt ist, dafs Wohl und Wehe seiner Wirtschaft an der Streunutzung im Gemeindewald hängt? Diese Interessen der kleinen Leute sind ihnen schliefslich wichtiger, als das bischen Reinertrag von 15 ha Hochwald für die Gemeindekasse sein könnte. Freilich sind auch diese kleinen Waldstriche während eines einzigen Menschenalters seit der Ablösung bereits völlig ruiniert worden. Bald sind sie in der Weise einer Bürgernutzung in Losen an die Gemeindemitglieder verteilt (Niederbachem 18 ha in 30 Losen), bald werden sie in Zwergparzellen verpachtet, uud zwar alles in einem, Holz-, Gras- und Streunutzung jeweils auf 3 Jahre (Ippendorf), was nun freilich eine Prämie auf möglichst rasche Waldverwüstung setzen heifst. Das System der Staatsaufsicht über die Gemeindewälder, wie es bei uns angenommen ist, kann bei solchen kleinen, verstreut liegenden Waldungen nicht wirksam eingreifen. Wiederholt hat der rheinische Provinzial-Landtag die Einführung der Beförsterung, d. h. der Verwaltung durch Staatsbeamte, beschlossen — für gröfsere Gemeindewaldungen würde dies unzweifelhaft ein Vorteil, für kleine wohl jedenfalls mit mehr Schwierigkeiten verbunden sein, als sich lohnen. Es sind ja schliefslich auch den Gemeinden solche kleine Distrikte als

Entgelt für ihre Nutzungen im Staatswald ausgeschieden worden; da ist es eigentlich nur natürlich, dafs sie sie auch ausbeuten, um jene gleichen Nutzungen weiter zu genieſsen. Haben wir doch vor zwei Jahren gesehen, wie bei vollständigem Futtermangel sich der Wald des Staates schliefslich doch dem dringenden Weidebedürfnis der Gemeinden öffnete — eine vorübergehende Rückkehr zum mittelalterlichen Zustande, und wie man nachträglich noch die Forstfrevelstrafen, die in diesem Nothjahr verhängt waren, erliefs.

Mehr wird man auch hier davon erwarten können, dafs das wohlverstandene eigene Interesse die Bauern zusammenführe. Langsam freilich bricht sich das Genossenschaftswesen, das auf allen anderen Gebieten der landwirtschaftlichen Produktion überraschend schnell eine Umgestaltung hervorruft, im Walde Bahn, und doch gilt es hier nur, den falschen Schritt, der mit Aufteilung gethan wurde, wieder zurück zu thun. Doch wird dies nur da möglich sein, wo der Wald als Wald und nicht bloſs als Streuplatz genutzt werden soll. Das Gesetz vom Juli 1875 bietet die Möglichkeit, freilich noch nicht ganz das wünschenswerte Mafs der Erleichterung. Gerade jetzt ist in unserer Gegend die erste Vereinigung der Kleinbesitzer zu einer Waldgenossenschaft in Oberwinter bei Rolandseck im Wege, und nach der Anzahl der vorläufig Beigetretenen würde es sich schon um ein Areal von 1000 Morgen handeln. Finden solche Bestrebungen Nachfolge, so hätte unser Wald seine geschichtliche Laufbahn durchmessen und wäre wieder am Ausgangspunkte angelangt.

Wie steht es nun mit der Gestaltung des übrigen Grundeigentums, wenn wir jetzt zu diesem wieder zurückkehren, nachdem wir das Beispiel des Waldeigentums bis zum Ende verfolgt haben? Hat die völlige Freiheit der Mobilisierung, hat die gleiche Erbteilung und noch dazu die Naturalabteilung, wie sie das französische Civilrecht begünstigt und in einigen Fällen nahezu erzwingt, eine völlige Zersplitterung, hat sie in deren Gefolge etwa auch eine beginnende Kumulierung

in kapitalkräftigen Händen mit sich gebracht? Das sind Fragen von der höchsten Wichtigkeit für die Beurteilung unserer rheinischen Wirtschaftsverhältnisse, Fragen, die den Gesetzgeber ebenso wie den Nationalökonomen angehen. Man macht sich ihre Beantwortung oft sehr leicht. Muſs man doch, als ob es sich um ein Rechenexempel handle, bei dem die Probe stimmt, hören: Bei der Herrschaft der Freiteilung sei immer nur in der ersten Generation etwas zu teilen in der zweiten sei der Zerfall des Grundeigentums und damit auch der Verfall des Volkes ins Proletariat schon besiegelt — eine Übertreibung, die eng mit der Matthuschen Bevölkerungslehre zusammenhängt, ohne doch auch nur die „Gegentendenzen" zu berücksichtigen, die einer solchen Tendenz entgegenwirken. Eine streng wissenschaftliche Darlegung, die sich auf ein möglichst vollständiges statistisches Material gründen müſste, kann ich an dieser Stelle auch nicht geben. Auch bei diesem Material dürfte man selbstverständlich nicht mit den groſsen Durchschnittszahlen operieren, die entweder zum Faulbett der Gedankenlosigkeit oder zum sophistischen Scheingrund der Parteidebatten dienen, sondern muſs sie erst durch die Einzelbeobachtung erläutern. Wenigstens besitzen wir aber für die thatsächliche Gestaltung des Erbganges ein vorzügliches Material in den Erhebungen, die hierüber bei den Amtsgerichten i. J. 1894 gemacht worden sind[1].

Über die unzweifelhafte Thatsache, daſs das Erbrecht des Code civil der rheinischen Bevölkerung in Fleisch und Blut übergegangen ist, herrscht in diesen Berichten, die aus den wirtschaftlich verschiedenartigsten Gegenden vom Rhein bis zum Bröhlthal einerseits und bis zur Roer andrerseits stammen, völlige Einstimmigkeit. Ich glaube, daſs man sonst die Zuneigung der Rheinländer zu ihrem Recht etwas übertreibt; vielfach gilt dieselbe mehr der Thatsache der Rechtseinheitlichkeit und den formellen Vorzügen des französischen

[1] Ich benütze nur die des Landgerichtsbezirkes Bonn. Eine vollständige Verwertung steht demnächst von Herrn Dr. Wygoczinski in Aussicht.

Rechts als dem materiellen Gehalt desselben; aber was das Erbrecht anlangt, ist diese Zuneigung echt und ihr Grund naheliegend: Die Vererbung des freien Eigens vollzog sich eben auch vor der Einführung des Code in einer ganz ähnlichen Weise, und bei hofhörigen Gütern war, wie wir gesehen haben, eine starke Neigung zur Teilung im Erbwege vorhanden, während sich für die Einzelerbfolge wohl Ansätze, aber doch nur verstreut, vorfanden. Die starke Beschränkung der Testierfreiheit, wie sie der Code civil verfügt, ist vielleicht bisweilen in der reichen städtischen Bevölkerung als Härte empfunden worden — übrigens machen unsre Kapitalisten von der Schenkung an Kinder bei Lebzeiten einen sehr ausgedehnten Gebrauch, und die Aufnahme eines oder mehrerer Söhne als Geschäftsteilhaber bietet eine weitere, reichlich benützte Gelegenheit, die Verteilung des Vermögens nach eigenem Gutdünken zu gestalten. Für die ländliche Bevölkerung ist jene Beschränkung aber gleichgültig. Denn obwohl diese eine Geschicklichkeit im Verkehr mit den Gerichten hat, wie man sie sonst in Deutschland nicht leicht wiederfindet, obwohl der Notar für sie eine nahezu unentbehrliche Persönlichkeit geworden ist und deshalb bei uns auch eine weit gröfsere Rolle spielt als anderwärts, obwohl endlich bei uns auch das formlose private Testament bis jetzt noch gilt, so macht eben doch der Bauer bei uns kein Testament, und der gröfsere Grundbesitzer macht es nur selten. Darin sind die rheinischen Bauern den übrigen deutschen Bauern ganz gleich.

Häufiger kommen nur solche Verfügungen vor, die dem überlebenden Ehegatten die Nutznieſsung versichern, was die Intestaterbfolge nur aufschiebt, nicht verändert. Höchstens wird, wo Seitenverwandte als Erben eintreten, eine letztwillige Verfügung getroffen, aber auch hierbei, wie aus dem Kreis Rheinbach verlautet, nur etwa in der Hälfte der Fälle[1]. Höchst bezeichnend ist es nun aber, welches die Gründe

[1] Im Kreis Bonn dagegen „auch bei mangelnder Descendenz sehr selten".

sind, welche bisweilen den Testator sein beschränktes Verfügungsrecht über die disponible Quote des Code civil anwenden lassen. Nicht um ein Kind zu bevorzugen, sondern im Gegenteil, um eine frühere Bevorzugung eines anderen Kindes auszugleichen oder um höhere Lasten, die dem scheinbar Begünstigten auferlegt sind, von vornherein erträglicher zu machen oder auch um eine Ungleichheit, die aus anderen Ursachen entstanden ist, wieder einzuebenen, macht er davon Gebrauch. Und zwar gilt dieser Grundsatz ebenso beim gröfseren wie beim kleineren Grundbesitz. Auch in jenen Familien, wo die Erziehung eines Sohnes zum Offizier oder zum Studium gröfsere Kosten veranlafst hat, wird eben nur aus diesem Grunde der Erbe, welcher zum Landwirt erzogen wird, etwas begünstigt. Oder es heifst z. B. aus dem Siegkreise ausdrücklich: „In Betracht kommt hierbei der Umstand, dafs alle Familienmitglieder auch nach stattgehabter Auseinandersetzung das elterliche Gut noch immer als ihre Heimat zu betrachten und sich dort mit den Ihrigen zu gewissen Zeiten auf mehr oder minder kurze Zeit einzufinden pflegen, wodurch dem Gutsübernehmer oft erhebliche finanzielle Opfer erwachsen“ — ein nach dem Leben gezeichnetes Bild rheinischer Familiengeselligkeit, das uns Gründe und Grenzen der Bevorzugung deutlich zeigt. So in den wohlhabenden Familien; wie aber der Bauer in den wenigen Ausnahmefällen das Testament verwendet, sagt das Amtsgericht Euskirchen: „Im kleinen Grundbesitz ist die Neigung, alle Kinder ganz gleich zu bedenken, so stark ausgeprägt, dafs man nicht selten durch testamentarische Bestimmungen ein zweiteheliches Kind dem erstehelichen im Vermögen gleichzustellen sucht, wenn das Vermögen der verschiedenen Elternteile verschieden war, und damit bei der Intestaterbfolge sich ungleiche Vermögensquoten für die Halbgeschwister ergeben müssen.“ Darum kann das Amtsgericht Eitorf mit Recht bemerken: „So kommt denn auch bei diesen besonderen Verfügungen wieder die Idee der gleichen Teilung durch Ausgleichung zum Ausdruck.“ In der That: die scheinbare Ungleichheit mufs dienen, um die Idee der Gleich-

heit, die der Bevölkerung unserer Gegend geradezu als eine selbstverständliche Rechtspflicht erscheint, in aller Reinheit durchzuführen.

Diesem Grundsatz mufs sich auch die Übertragung von Gütern bei Lebzeiten des Besitzers einordnen. Im übrigen bestehen hierbei in den einzelnen Gegenden unserer Landschaft ziemlich verschiedene Gewohnheiten. Im Kreis Bonn ist eine solche Übertragung nahezu unbekannt. Der am meisten beschäftigte Notar bekundet ausdrücklich, dafs ihm in seiner (bereits mehrere Jahrzehnte währenden) Praxis kein einziger Fall bekannt sei, wo ein Gutseigentümer seinen Grundbesitz schon bei Lebzeiten auf einen oder mehrere Nachfolger übertragen hätte. Er betont, dafs dies hinsichtlich aller gröfseren Güter in der Bonner Umgebung gelte. Im Kreis Rheinbach dagegen findet die Übertragung nicht selten, in einzelnen Gemeinden bis zu 10 % des Grundbesitzes statt, natürlich nur wegen vorgerückten Alters und unter Vorbehalt des Geschenkgebers. Hier nun aber wie in Eitorf und Waldbröl bleibt auch dann, wie gesagt, der Grundsatz der gleichen Erbberechtigung gewahrt. Nicht einmal dort erfährt derselbe eine Einschränkung, wo eine besondere Hofesübergabe, die eine mäfsige Begünstigung des Erben scheinen könnte, der die Gebäude übernimmt, statthat. In den meisten Bezirken wird die Frage, ob eine solche vorkomme, verneint[1]. Häufiger ist diese dagegen in den Kreisen Rheinbach und Euskirchen. Denn in Rheinbach heifst es zwar: vielfach werden die wertvollsten Immobilien mit Gebäuden in die Hand des Leistungsfähigsten übertragen, welcher dann die Last der Abfindung der Miterben zu übernehmen hat, aber zugleich wird betont, dafs dies ohne Durchbrechung des Prinzips der Gleichberechtigung geschehe. Und in Euskirchen wird dies Verfahren genauer beschrieben: Nicht

[1] Im Bezirk Hennicht liefs sich nur ein einziger Fall ermitteln, in dem ein um die Eltern besonders verdienter Sohn die Hofesgebäude im voraus erhält; die Ländereien werden auch in diesem Fall gleich verteilt.

selten wird das Haus mit Um- und Unterlage einem Erben um einen angemessenen meistens mäfsigen Preis übertragen und von dem Preis dem Käufer ein Kindesteil im voraus überwiesen. Dagegen ihm auch die Verpflichtung auferlegt, die übrigen Teile nach dem Tode der Eltern an seine Geschwister herauszuzahlen. Das sonstige Vermögen wird zur gleichmäfsigen Verteilung unter alle Kinder reserviert. Die ganze Begünstigung besteht also in einem ermäfsigtem Anschlag der Gebäude. Ein solcher findet aber auch sonst bei der Naturalteilung im Erbgange statt. Er ist geradezu notwendig, denn die Wirtschaftsbaulichkeiten sind nach vollzogener Naturalteilung regelmäfsig zu grofs für den einen Kindesteil geworden; sie sind oft geradezu eine Last für den Übernehmenden; will er sie ausnützen, so mufs er mindestens andres Land zu pachten suchen.

Wir sind hiermit bereits zu der Frage gelangt, wie weit die gleiche Erbteilung auch zur Naturalteilung des Grundbesitzes geführt habe. Bei dem sämtlichen kleineren Grundbesitz kann die Parzellenteilung als durchgängige Regel gelten. Es werden, gleichviel, ob es sich um Übertragung bei Lebzeiten oder um Erbteilung handle, oft Lose unter den Berechtigten gezogen[1]. Dabei sieht man darauf, dafs die Lose aus möglichst gleichwertigen Parzellen bestehen. Wenn nicht so viele Parzellen in guter Lage vorhanden sind, dafs jedem wenigstens eine Parzelle davon zugeteilt werden kann, so werden diese Parzellen gerade mit Vorliebe noch weiter geteilt, damit nur jeder ein Stück davon erhalten könne (Waldbröl). Bis zur äufsersten Konsequenz wird in diesen rechtsrheinischen Gegenden, die als altes bergisches Land im Norden unmittelbar an Stätten des strengsten Anerbenrechtes stofsen, die Naturalteilung getrieben, wenn auch die Wohnhäuser durch eine Wand, die nicht einmal bis zum Dach sich zu erheben braucht, voneinander bei der Teilung getrennt werden.

Statt der Losziehung nimmt jedoch die Versteigerung

[1] Eitorf etc.

als die bequemste und einträglichste Form der Erbteilung fortwährend überhand. Der Code civil hatte sie seinerzeit nur als Eventualität in Aussicht genommen; man ist in Deutschland — wie ich glaube mit vollem Recht — allgemein der Ansicht, dafs in dieser Begünstigung, ja zeitweiligen Erzwingung der Versteigerung eine bedenkliche Unbilligkeit des französischen Rechtes liege; die preufsische Gesetzgebung hat deshalb gerade diese Bestimmungen des Code geändert — aber trotz allem erfreut sich das Versteigerungsverfahren einer Beliebheit, die uns vermuten läfst, dafs es bald alle andern Formen der Erbteilung verdrängen wird. Aus dem Amtsgerichtsbezirk Honneff wird berichtet: „Gewöhnlich kommt auch bei Vererbung gröfseren Grundbesitzes dieser, wenn eine Naturalteilung nicht konveniert, zur Versteigerung, zunächst in Teilparzellen, dann im ganzen“ (bei kleineren Gütern versteht sich dies schon von selbst). In Rheinbach wird wohl noch gröfserer Grundbesitz in natura geteilt; bei kleineren ist die Versteigerung die Regel. Da, wo die Mobilisierung überhaupt am stärksten ist, im Bezirk Königswinter, ist auch die Versteigerung das Gebräuchliche geworden. Sie wird auch dadurch befördert, dafs, je intensiver die Kultur ist, um so bedeutsamer die Unterschiede des Bodens werden. Nur noch selten findet in diesem Bezirk die Naturalteilung statt; die Versteigerung durch den Notar, heifst es in dem Bericht, bildet deshalb die Regel, weil bei der Realteilung so vieler ungleicher Parzellen die Erben schwer zufrieden zu stellen wären. Diese selber ziehen es vielmehr vor, aus der Nachlafsmasse diejenigen Grundstücke anzusteigern, welche ihnen ihrer Beschaffenheit nach am besten passen und ihrer Belegenheit nach am geeignetsten erscheinen. In der That ist dies überall, wo ich im Kreise Bonn private Erkundigungen eingezogen habe, der Fall. Die Absicht ist bei den Erben vorhanden, die Erbschaft nach dem momentanen Wert, dem Kaufwert, zu teilen. Da dies bei der Naturalteilung auf Schwierigkeiten stöfst, realisiert man diesen Kaufwert auf die vorteilhafteste Weise durch die Versteigerung selbst da, wo die Absicht der Erben be-

steht, ihre Erbportionen des väterlichen Gutes selbst zu übernehmen. Es ist zwar an und für sich eine durchaus verständige Forderung der neueren Agrarpolitik, dafs bei Erbteilungen wie bei Belastungen nicht der augenblickliche Kaufwert, sondern der dauernde Ertragswert zu Grunde gelegt werde, aber sie pafst nur dahin, wo die Verhältnisse, die hierdurch geschaffen werden, eine gewisse Gewähr der Dauer in sich tragen, wie es einstweilen noch in dem gröfsten Teil Deutschlands der Fall ist. Wo dagegen Landparzellen zu einem ständigen Handelsartikel geworden sind, wo ein Kleingut, das aus 30—40 Parzellen besteht, eine beständig verschiebbare Gröfse und alles eher als eine feste Wirtschaftseinheit ist, da läfst sich auch den Dispositionen über dasselbe nur der Kaufwert zu Grunde legen.

Aus diesem allgemein beliebten Steigerungsverfahren hat sich bei uns eine sehr merkwürdige Form des Güterhandels oder, besser gesagt, des Immobiliarkredits ergeben: der Protokollhandel. Am Ende der öffentlichen Versteigerung kauft ein Kapitalist, der sich gewöhnlich auch sonst mit Güterhandel beschäftigt, das Protokoll, d. h. er läfst sich die sämtlichen Steigpreise cedieren. Dieser Protokollhändler zahlt gegen Abzug eines bestimmten Rabattes sofort nach der Versteigerung den ganzen Steig-Erlös an die Erben aus und übernimmt selber die Einziehung. Durch diese Bequemlichkeit wird natürlich die Landbevölkerung oft verleitet, ihren Besitz auch ohne Erbteilung versteigern zu lassen, je nach Belieben das Land in Geld und das Geld in Land umzusetzen. Die Mobilisierung, die den Protokollhandel erzeugt hat, wird durch ihn wiederum auf die Spitze getrieben, so dafs man bisweilen wirklich von einem „verderblichen Einflufs“ desselben reden kann, wie das Amtsgericht Königswinter dies thut. In der grofsen Gemeinde Honneff ist nach diesem Bericht während der letzten 15 Jahre wohl die Hälfte sämtlicher Parzellen durch einen einzigen, in Mayen ansässigen Güterhändler im Protokollhandel ersteigert und umgeschlagen worden. Der Einflufs dieses Mannes hat thatsächlich bei dem Güterhandel einen solchen Umfang ge-

wonnen, dafs öffentliche Versteigerungen, bei denen er nicht der Cessionar ist, durch schlechte Kauflust der Ansteigerer sehr zu leiden haben. Der Bericht führt auch die Gründe an, die dem Protokollhandel seine Beliebtheit bei dem Bauern sichern: „Der Landmann scheut es, sich persönlich der Umständlichkeit des Einziehens der Steigpreise, den damit verbundenen Klagen auf Zahlung und Auflösung des Vertrags auszusetzen; meistens ist er auch nicht in der Lage, einen längeren Kredit — meistens 5 Jahre — zu gewähren, während der Ansteigerer diese Ratenzahlungen zur Vorbedingung des Kaufes macht.“ Nach alledem möchte man fast in dem Protokollhandel eher eine Milderung als eine Verschärfung des Übels sehen, eine Organisation des Kredits und der Abzahlungen, die sich nicht schlecht bewährt, die aber wie jede Krediterleichterung auch oft dazu verführt, sie unnötiger Weise zu verwenden. Wenn der Berichterstatter zu dem Schlufs gelangt, also könne nur eine Erschwerung des Protokollhandels den Landmann *nötigen*, seinen Grundbesitz festzuhalten, so geht das zu weit. Der Rheinländer läfst sich überhaupt schlecht nötigen, und wo der Güterhandel blüht, ist es besser, dafs er über eine Kreditorganisation verfügt, als dafs er sie entbehre.

Ich habe mich persönlich über Ausbreitung und Ausbildung des Protokollhandels umgethan und dabei gefunden, dafs er namentlich in den Gegenden der intensivsten Kultur, die zugleich die der dichtesten Bevölkerung, der beständigen Nachfrage nach Bodenparzellen und des raschen Umsatzes sind, vorkommt. So ist er im Ahrthal schon über 40 Jahre üblich, ebenso bei uns am Vorgebirge in den Distrikten des Gemüsebaus. Aus Alfter und Roisdorf wird mir mitgeteilt, dafs die Erbteilungen eigentlich nur noch auf dem Wege der Versteigerung sich vollziehen. Sie brauchen übrigens nur von Zeit zu Zeit die amtlichen Anzeigen unseres Generalanzeigers zu verfolgen, um sich davon zu überzeugen, dafs zwar zum Glück sehr wenig Zwangsversteigerungen, aber tagaus, tagein Erbteilungsversteigerungen in diesen Orten stattfinden. Sie alle vollziehen sich im Wege des Protokoll-

handels. Sobald wir aber in die Nachbargemarkungen mit Körnerbau und Viehzucht kommen, hört er auf, so in Hasel und seiner Umgegend. Die Naturalteilung durch Verlosung ist hier durch die ziemlich gleichartige Bodenbeschaffenheit erleichtert; trotzdem dringt die Versteigerung auch hier vor, aber der Protokollkauf ist in diesen weniger lebhaften Dörfern nicht üblich. Gewöhnlich übernimmt der älteste Sohn die Verpflichtung, die Kaufgelder einzutreiben, die regelmäfsig auf sechs Ziele ausstehen bleiben. Er wird als Mandatar auch vom Vormundschaftsgericht anerkannt. Es ist beinahe ein Vorträger-Verhältnis alten Styles. Der Protokollhändler ist nach allem eine Art bäuerlichen Bankiers, und in der That vereinigt er mit diesen Geschäften oft auch andere Geldgeschäfte oder auch Warenhandel. In solcher Verbindung kann ein solcher Händler die Handelsvermittelung eines Dorfes fast ganz in die Hand bekommen und eine eigentliche Handelsvormundschaft erwerben, äufsert sich doch auf dem Gebiete der Hausindustrie ebenso wie auf dem der kleinbäuerlichen Wirtschaft in der Handelsvormundschaft immer zuerst die Herrschaft des mobilen Kapitals. Wo ein solcher Händler — es sind fast ausnahmslos jüdische Geschäftsleute — eine derartige Macht erlangt hat, wie es namentlich in der Eifel vielfach der Fall ist, da wird eine bessere genossenschaftliche Organisation namentlich des Einkaufs auf viel Schwierigkeiten stofsen, und auch die ländlichen Kreditkassen kommen neben dem Protokollhandel nicht recht auf; das ist ein grofser Nachteil; dagegen mufs auch hervorgehoben werden, dafs in allen Fällen, wo ich bei Männern der allerverschiedensten Lebensstellung und der entgegengesetzten Ansichten nachgefragt habe, über Unsolidität im Protokollhandel, über wucherische Ausbeutung niemals Klage erhoben worden ist. Der Rabatt, den der Händler vom Versteigerer nimmt, ein eigentlicher Diskonto, hält sich in den mäfsigsten Grenzen und wiegt den Vorteil, das bare Geld sofort zu bekommen und aller Scherereien überhoben zu sein, bei weitem nicht auf; die Zinsen, die von den Käufern erhoben werden, sind dieselben, wie sie sonst

auch für Kaufgelderreste gezahlt werden, nämlich 5 Prozent. Das ist zwar nach der Lage des Geldmarktes heute viel, und die Differenz für den Gläubiger ist recht vorteilhaft, auch weifs der Bauer recht gut, dafs er für eine Hypothek nicht mehr soviel zu zahlen braucht; aber für Kaufgelder erscheint ihm der altübliche Zinssatz auch heute nur natürlich.

Es ist fraglich, welchen Einfluſs auf die Güterpreise die starke Mobilisierung ausübt[1]. Schon im Jahre 1850 konnte Hartstein, der frühere hochverdiente Direktor der Poppelsdorfer Akademie, in seiner trefflichen Monographie über den Kreis Bonn unbestritten bemerken: „In der Umgegend von Bonn ständen die Güterpreise durch die starke Nachfrage und die dichte Bevölkerung höher als der wirkliche ökonomische Wert, seien im übrigen aber sehr mannigfaltig". Seitdem hat sich diese Erscheinung, die in allen Gegenden des Kleinbesitzes mit einer Art von Naturnotwendigkeit auftritt, noch verschärft. Der kleine Besitzer bezahlt eben im Boden auch stets die feste Arbeitsgelegenheit und jene Selbständigkeit, die ihm selbst der kleinste eigene Besitz giebt — zwei Güter, die in der That schon etwas wert sind. Erst langsam fangen sich jetzt die Bodenpreise, und doch immer nur für die etwas gröfseren Güter, an zu ermäfsigen, noch langsamer die Pachtpreise. In den Gemeinden, wo das Steigerungswesen am meisten blüht, ist wohl überhaupt noch kein allgemeines Sinken zu verspüren. Ist daran die Preisbildung in der Steigerung oder ist die Rentabilität, die gerade in diesen Gegenden intensiver Spatenkultur die Kleingüter nach wie vor besitzen, schuld? Ich wage es einstweilen nicht zu entscheiden, glaube aber doch, dafs meistens das zweite der Fall ist. Solche drastischen Beispiele, dafs durch das Steigerungsverfahren der Kaufeifer überhitzt wird, und die Bauern, ohne recht zu wissen, wie, einander überbieten, wie sie in Baden und Württemberg alltäglich sind, kommen doch bei uns kaum vor. Die Leute sind eben die Steigerungen zu

[1] Eine genauere Behandlung dieser Frage an anderer Stelle.

sehr gewohnt, sind zu oft sowohl Käufer wie Verkäufer gewesen, als dafs sie nicht aufzumerken verstünden. Der Rheinländer ist aufgeweckter und scharfblickender als der Schwabe, der ihn sonst in den Tugenden der Zuverlässigkeit, Nüchternheit und Zähigkeit übertrifft. Aus den Gemüsegegenden, wo schon beinahe eine Bauernbörse für Grundstücke besteht, wird mir versichert, dafs die Preise, obwohl sie aus den angeführten Gründen sich immer hoch halten, doch nahezu von Jahr zu Jahr schwanken, je nach den Preisen und Erträgen der Produkte auf dem Kölner Markt. Der Kleinbauer, der Gemüsegärtner, der Woche für Woche mit dem Verkauf zu thun hat, der ganz genau mit dem Marktpreis des Tages zu rechnen weifs, ist im grofsen und ganzen ein besserer Geschäftsmann als viele städtischen Handwerker, und er zeigt dies auch im Verkehr mit Grund und Boden.

Inmitten dieser Zustände, die ja einen Grad der Mobilisierung des Eigentums zeigen, der kaum überschritten werden kann, erkennt man seltsamerweise Reste jenes Zustandes, den wir bei der geschichtlichen Betrachtung als den ursprünglichen erkannten, und dessen Fortleben im späteren Mittelalter wir verfolgten: der Hausgemeinschaften. Bei dem wirtschaftlich konservativen, schwerflüssigen Baiernvolke haben Brentano und Fick in ihrer Enquête doch nur vereinzelte Spuren der „Kommunhausung", der Brentano, wie früher bemerkt, doch ein besonderes Interesse entgegenbringt, vorfinden können; bei uns im leichtlebigen Rheinland sind sie gar nicht so selten. Schon Riehl hatte aus der Pfalz, die ja den unseren sehr nahe verwandte Verhältnisse besitzt, ein Beispiel dieser Art angeführt, das er wohl nicht ganz richtig als eine bewufste Gegenwirkung gegen das französische Erbrecht auffafst. Die Erhebungen bei den Amtsgerichten erwähnen beiläufig (Rheinbach und sonst), dafs ledige Geschwister öfters zusammen bleiben und mit Ausschlufs der anderen sich zu Erben einsetzen. In weit ausgedehnterem Mafse, als man es aus solchen beiläufigen Bemerkungen abnehmen sollte, kommt in unserer Gegend die

eigentliche, echte Hausgemeinschaft vor[1]. In Waldorf und Walberberg — Orten, die uns von früher bekannt sind, weil sich in ihnen Analogien des Anerbenrechtes vorfanden — überwiegen noch die Mittelbauern von 20—60 Morgen, die alten Halfen. Sie leben hier überwiegend in Hausgemeinschaft. Nur ein Bruder heiratet; die anderen, bis fünf, bleiben auf dem Hof unverheiratet. Gewöhnlich führt die Frau des Verheirateten, „ons Fru", wie auch die Schwäger sagen, die Kasse, und der Einzelne bekommt nur sein Taschengeld — ein Verhältnis, das ganz in der Ordnung ist, denn die Frau leitet die Konsumtion der Familie, und der Überschufs über die Konsumtion bildet das Reineinkommen. Wer an Matriarchat und Mutterrecht als Ausgangspunkte des Familien- und Erbrechts glaubt, könnte sich aus dieser Organisation der Hausgemeinschaft seine Beispiele holen, denn der Ehegatte selber nimmt nicht im geringsten eine bevorzugte Stellung unter den Brüdern ein; er führt auch keineswegs immer nach aufsen die Geschäfte. Die Bewirtschaftung des Hofes oder seine Vergröfserung wird durchweg gemeinsam beschlossen und gemeinsam durchgeführt. Trotzdem aber hat zuvor beim Erbgange die rechtsgültige Teilung stattgefunden, die nur nicht ausgeführt wird; nur wegziehende Brüder und Schwestern werden mit Geld abgefunden. Es wird versichert, dafs die wohlhabenden Grofshandwerker und mittleren Kaufleute unserer Städte zum guten Teil abgeschichtete Söhne solcher Bauernfamilien sind.

Jedenfalls besteht auch bei diesen Leuten nicht das geringste Begehren nach einem Anerbenrecht. Warum sollte man auch ein solches wünschen? Das Mittel, das man hier anwendet, um das Gut der Familie zu erhalten, ist unvergleichlich wirksamer, als es die Berufung eines Einzelnen zum Besitz des Hofes und ein mäfsiger ihm zugestandener Erbenvorteil sein könnte. Andererseits ist es natürlich ganz

[1] Für die nachfolgende Schilderung bin ich den Berichten des Herrn Foings in Hersel, dessen umfassender Kenntniss der agrarischen Zustände unseres Landes ich manche Bemerkung verdanke, besonders verpflichtet.

ausgeschlossen, dafs jemals eine solche, so wirksame Sitte einen Ausdruck in einer Rechtssatzung, ja auch nur einen Einfluſs auf eine solche gewinnen könnte. Jeder Versuch dieser Art würde der eigenartigen Institution den Boden untergraben. Die völlige Gleichheit der Miterben ist die Voraussetzung; wer auf diese Gleichheit thatsächlich Verzicht leistet, thut es aus freiem Willen. Wahrscheinlich sind diese Bauern ebenso durchdrungen von der Trefflichkeit des französischen Erbrechtes wie die anderen Rheinländer, wenn sie auch keinen Gebrauch davon machen. Es ist freilich die Frage, wie lange inmitten der lebhaften Bewegung des Grundeigentums, die wir als die Regel erkannten, sich diese Ausnahmen halten werden. Einstweilen aber bieten sie gute Aussichten auf Beständigkeit; unsere Zeit ist gar nicht so nivellierend, wie man sie oft darstellt. Selbst in Gemeinden, wo die Sitte der Hausgemeinschaft seltener ist, z. B. in Hersel, finden sich doch immer ein paar Beispiele. Auch im Bergischen ist sie neben der Bestellung eines Anerben noch weit verbreitet, und damit auch die Kehrseite, die jede menschliche Einrichtung besitzt, nicht verschwiegen bleibe: man klagt hier sogar bisweilen, dafs sie ein Anlafs zur Faulheit sei. Die Miterben, heifst es hier, die ihre Arbeitskraft besser nach aufsen hin wenden würden und ganz wohl imstande seien, eine Familie zu gründen, zögen das bequeme Junggesellenleben in der Hausgemeinschaft vor.

Wir haben bisher von den kleineren und kleinsten Gütern gehandelt. Etwas anders liegt die Sache bei den gröfseren. Freilich wird auch hier die Gleichheit der Erben, wie wir schon sahen, streng gewahrt, soweit es sich um Besitz in bürgerlichen Händen handelt, aber die gleiche Erbfolge hat hier doch nicht überall in dem Mafse die Zerteilung des Besitzes zur Konsequenz, wie es bei dem kleinen Besitze der Fall ist.

So wird aus Euskirchen berichtet, dafs bei der Intestaterbfolge in arrondierte, abgeschlossene Güter ein öffentlicher, parzellenweiser Verkauf zum Behuf der Teilung bisher nicht vorgekommen sei. Auch in Seyburg glaubt der Notar, aus

seiner Praxis bei gröfseren Grundbesitzern ein Wachsen der Neigung zu erblicken, das Gut ungeteilt auf einen Erben übergehen zu lassen, wobei dasselbe, wie früher bemerkt wurde, den Charakter eines gemeinsamen Fest- und Ferienaufenthalts der Familie behält —, allein das Amtsgericht glaubt sofort diese an sich gewifs richtige Wahrnehmung auf ganz vereinzelte Fälle aus der besonderen Praxis des Notars einschränken zu müssen. Dafs Villen und Schlösser, die wegen der Naturschönheit der Gegend gebaut sind, und die namentlich im Bezirk Königswinter allein den Grofsbesitz vertreten, nicht geteilt werden, versteht sich von selber. Diesen Fällen steht eine Mehrzahl solcher gegenüber, in denen auch der gröfsere Besitz geteilt wird. Im Kreis Bonn wird von den Notaren dies besonders betont und vom Gericht bestätigt. Der eine Notar zählt eine ganze Reihe von Grofsgütern, darunter zwei Rittergüter, auf, die allein von ihm aufgeteilt worden sind. In der Gemarkung Bonn ist erst vor wenigen Jahren das letzte Grofsgut von mehr als 100 ha aufgeteilt worden. Es war vollständig schuldenfrei, der ungeteilten Wiedergabe stand nichts im Wege, „allein" — so bemerkt der Notar — „das Gefühl der gesetzlichen Gleichberechtigung der Erben läfst auch nicht einmal den Gedanken daran aufkommen". In Poppelsdorf ist das letzte Grofsgut schon vor 20 Jahren unter den Händen eines Konsortiums verschwunden, Hausplätze und Gemüsegärten sind an seine Stelle getreten, in Dottendorf ist das letzte in diesen Jahren verschwunden, in Kessenich und Beuel giebt es, von den Villen abgesehen, längst keine mehr, in Endenich steht das letzte Grofsgut, wie ich mich gestern bei einem Spaziergang überzeugte, zum Verkauf. Im näheren Umkreise Bonns findet sich nur noch ein gröfserer, aber keineswegs arrondierter Grundbesitz, derjenige der Universität, und auch dieser wäre längst verkauft, wenn er nicht für die Versuchsfelder der Poppelsdorfer Akademie nötig wäre.

Hier, mag man sagen, kommt die starke Einwirkung der städtischen Nachbarschaft mit in Betracht, es ist aber anderwärts in unserem Bezirk — mit Ausnahme von Eus-

kirchen — auch nicht anders. Um Honneft ist selbst bei Gütern von 200—500 Morgen die ungeteilte Übergabe selten, die Versteigerung gewöhnlich; in Eitorf und Waldbröl giebt es überhaupt keine gröfseren Güter; im Kreis Rheinbach werden auch sie in natura geteilt. Die Zustände des Bezirks Königswinter vollends lernten wir schon kennen.

Jedoch es giebt eine bedeutsame Ausnahme: die Güter des Adels. Die bescheidenen Reste adliger Besitzungen, die noch die Stürme der Revolution überdauert hatten, sind wohl selbst in den ersten Jahrzehnten der preufsischen Herrschaft durch die Auswanderung mancher Geschlechter namentlich nach Österreich noch zusammengeschmolzen, später haben sie sich aber wieder mehr abgerundet. Da erteilten zwei Kabinettsordres vom 13./1. 1836 und 23./1. 1837 den Familienhäuptern der rheinischen Ritterschaft das Recht, Bestimmungen zu treffen, welche eine Vereinigung des Grundbesitzes in einer Hand sichern. Zu diesem Zweck dürfen sie bei der Regelung der Erbfolge unter ihren eigenen Kindern das eine Kind vor dem anderen bevorzugen, und zwar so, dafs sie die Anfechtung derartiger letztwilliger Verfügungen seitens des Berechtigten durch Beschränkung der Anfechtenden auf ihr Pflichtteil zu verhindern berechtigt sind. Es ist also für sie das strenge französische Erbrecht aufser Kraft gesetzt und ein neues adliges Standeserbrecht, das etwa dem preufsischen Landrecht entspricht, geschaffen worden. Die Begünstigung ist nicht gerade grofs; sie ist gewissermafsen eine Abschlagszahlung für die Aufhebung des lehenrechtlichen Konnexes und als solche viel annehmbarer, als eine Begünstigung der unseligen Fideikommisse sein würde. An und für sich wird man sich nicht gerade dafür begeistern, dafs im 19. Jahrhundert Standesunterschiede gerade auf dem Gebiete des Rechts einen Ausdruck finden, aber hier geht uns nur die Thatsache an, dafs sich auf dieser Grundlage wirklich ein solches Standesrecht wirksam geltend machen konnte. Es kommen zwar auch Fälle vor, in denen adlige Güter unter die Erben geteilt werden; mir sind selbst solche bekannt, wo vorher mühsam durch Parzellenankauf das Gut arrondiert

worden war, aber im Ganzen sind sie Ausnahmen. Aus Euskirchen, aus Rheinbach, selbst aus dem Kreis Bonn verlautet übereinstimmend, dafs bei adligen Gütern nach Mafsgabe jener Edikte regelmäfsig zum Vorteil des Erstgeborenen verfügt werde. Auch kann man bemerken, dafs die Inhaber der neuen Serie von Adelsbriefen, die zu Gunsten rheinischer Fabrikanten ausgegeben worden sind, sobald sie in die Landwirthschaft übergegangen sind, sich auch dieser Erbgewohnheit anschliefsen, wie sie sich denn überhaupt schon in der zweiten Generation in nichts, weder in Vorzügen noch Schwächen, von den alten Adelsgeschlechtern unterscheiden. Es zeigt sich eben überall, wie eng die besondere Gestaltung des Familiengefühls mit der Standeszugehörigkeit zusammenhängt, und wie tief unserm Volk aller Gleichheitsüberzeugung ungeachtet die Standesgliederung noch im Blut sitzt.

Man könnte aus dem bisher Gesagten zu der Ansicht kommen, dafs nur diese adligen Güter und die wenigen Bauerngüter, auf denen die Hausgemeinschaft besteht, Inseln in einem Meere von Parzellen darstellen; aber der Augenschein lehrt sofort das Gegentheil. Trotz aller Naturalteilung, trotz aller Versteigerungen, trotz alles Protokollhandels, kurz trotz aller Begünstigung der Mobilisierung durch das Recht und die Sitte bestehen die Grofs- und Mittelgüter neben dem Parzellenbesitz weiter, und wenn man die Statistik der Grundbesitzverteilung, wie sie Hartstein im Jahre 1850 für einige Bürgermeistereien gegeben hat, mit dem gegenwärtigen Stand vergleicht, so findet man merkwürdig wenig verändert. Die Anzahl der grofsen Güter hat eher etwas, aber im Ganzen doch nur wenig, zugenommen, der mittlere Besitz hat sich nicht verringert, die der kleinen Besitzungen in vielen Fällen freilich stark vergröfsert. Dies letztere ist dadurch möglich geworden, dafs einmal die Parzellengüter kleiner geworden sind, was jedoch bei der grofsen Steigerung der Intensität gerade bei diesen kleinen Leuten nichts Bedenkliches hat, sodann dadurch, dafs eine Klasse von Landbesitzern, die schon Hartstein als überflüssig bezeichnete, die nicht recht Bauern und nicht recht Tagelöhner

sein konnten, in der Zahl zurückgegangen ist. Dieser scharfe Beobachter bemerkte für seine Zeit ganz richtig: Den geringsten Ertrag gebe die Klasse von Gütern von 3–8 Morgen (aufser beim Gemüsebau) die zugleich mit Pflug und Spaten bearbeitet werden, auf denen aber die Familie nicht volle Beschäftigung finde. Diese kleinen Besitzer seien weit übler daran als die kleinsten. Sie können kein Vieh halten, sie müssen, soweit sie nicht mit dem Spaten arbeiten, ihr Feld von grösseren Besitzern, d. h. spät und nachlässiger beackern lassen. Sie finden schwerer Nebenverdienst, da der gröfsere Besitzer seine festen Tagelöhner hat. Verdienst kann er also nur zu einer Zeit haben, wenn seine Kräfte auf der eigenen Scholle vollkommen in Anspruch genommen sind. Nicht alles stimmt heut mehr in dieser Schilderung. Auch der kleine Tagelöhner hält heut eine Kuh, und auch sein Feld wird wenigstens häufig von dem Besitzer, in dessen Diensten er steht, mit beackert, aber eines ist sicher: Die Gruppen der selbständigen landwirtschaftlichen Unternehmer und der Tagelöhner mufsten sich strenger scheiden. So lange der Tagelöhner selber Parzellenbesitzer ist, liegt hierin kein Nachteil.

Wie sich nun trotz der Erbteilung die Güter wieder zusammenfinden, das kann man täglich beobachten; jeder gröfsere Besitzer, jeder Bauer giebt gern, was sein eigenes Gut betrifft, darüber Aufschlufs. Schon bei der Erbteilung selber giebt es doch immer einige Miterben, die den Besitz nicht selber bewirtschaften. Der Fall ist sehr häufig, dafs sie dem Bruder ihren Anteil in Pacht geben, und dafs dieser ihn im Laufe der Zeit zurückzukaufen sucht. Aber auch sonst sucht der Teilerbe anfangs, um seine Arbeitskraft, oft auch um seine Wirtschaftsgebäude genügend zu verwerten, zuzupachten. Jede Ersparnis sucht er im Ankauf von Parzellen anzulegen, und Gelegenheit hierzu findet er überreich. Die Mobilisierung trägt also auch hier, wie wir es früher beim Walde sahen, ihr Heilmittel in sich selber; und der Unterschied besteht nur darin, dafs beim Wald, wenn die Arrondierung erst einmal vollzogen ist, sie auch dauernden

Bestand gewinnt, während bei den Feldgütern die Sache immer wieder von vorn anfängt. Das gilt von den Grofsgütern ebenso wie von den kleineren. Ein Beispiel mag als Typus gelten: Ein Gut von 700 Morgen in zwei Gemarkungen und in einer mäfsig grofsen Anzahl von Stücken gelegen, wurde vor etwa 35 Jahren geteilt in zwei Stücke von 400 und 300 Morgen. Der mir bekannte Besitzer des grösseren, ein sehr intelligenter Landwirt, pachtete zunächst anderweitig etwa 200 Morgen, allmählich hat er durch Ankauf und Umtausch von etwa 70 einspringenden Parzellen sein Gut wieder auf 500 Morgen arrondirt. Diese 500 Morgen mit intensiver Viehwirtschaft und Rübenbau besagen natürlich heute mehr als früher die 700, wenn auch begreiflicherweise nicht mehr das, was sie vor 15 Jahren, in der guten Zeit, wert waren.

Was ist nun der eigentliche, tieferliegende Grund dieser Erscheinung? — Nicht das Erbrecht, nicht die Mobilisierung als solche, giebt die Entscheidung für die thatsächliche Bodenverteilung, sondern die wirtschaftlichen Verhältnisse, die Gestaltung des Anbaus und die mittlere Lebenshaltung der Bewohner. Das mächtige Moment, das in dieser letzteren, im „standard of life“ liegt, darf man nicht unterschätzen. Die grofsen Besitzer, die alle den gebildeten Ständen zugehören, die weit und breit im Rheinland ihre Verwandten sitzen haben, Familienzusammenhang und Geselligkeit pflegen, denken nicht daran aus ihrer socialen Sphäre herabzusteigen, wenn sie auch nur ein Teilgut übernehmen, die Mittelbauern halten ebenso an der ihrigen fest. Weit wichtiger ist aber doch der Einfluſs, den die besondere Art des Anbaus ausübt.

Wo die Zuckerrübe die Führung hat, und wo mit rationeller Viehhaltung die besseren Qualitäten der Milch gewonnen werden, da wird man sich wohl hüten, den Betrieb allzu sehr zu verkleinern. Daher kommt es, daſs in den Gemarkungen nördlich Bonn: Buschdorf, Hersel, Sechtem u. s. w. nach wie vor die Mittelbetriebe vorherrschen. Wo hingegen beim Gemüsebau ein Areal von 2—3 Morgen eine Familie beschäftigen kann und 6 Morgen schon einen ganz stattlichen Betrieb darstellen, da wird sich bei dem nahezu zur Leiden-

schaft gewordenen Trieb unserer Landsleute über eine eigene selbständige Unternehmung zu verfügen, der entsprechende Kleinbesitz auch ganz von selber herstellen. Ähnlich liegt die Sache auch in den Weinbaudistrikten, obwohl es hier sehr fraglich ist[1], ob der Kleinbetrieb denn wirklich die wirtschaftlichen Vorteile des Grofsbetriebs besitzt. Daneben werden sich doch in diesen Gegenden die vorhandenen Grofsbesitzungen gerade in den besten Lagen halten. Lassen doch diese Eigentümer unserer Landschaft die zweifelhafte Verschönerung zu teil werden, die Weinbergsterrassen als Plakattafeln für Rieseninschriften zu benutzen, die den Wanderer nicht in Zweifel lassen sollen, wer der glückliche Besitzer dieses beneidenswertesten Grundeigentums ist. Sehr lehrreich sind in allen diesen Beziehungen die Verhältnisse unseres Vorgebirges. In Alfter, dem Mittelpunkt des Gemüsebaues, sind die zehn Grofsbauern, die noch vor 20 Jahren dort zwischen den Gemüsegärtnern safsen, völlig verschwunden; in Waldorf und Walberberg, deren Verhältnisse uns so oft beschäftigt haben, haben sie sich erhalten, aber sie treiben hier den Obstbau, der zwar die gleiche gärtnerische Geschicklichkeit, aber nicht entfernt dieselbe unablässig intensive Arbeit erfordert. Der Gemüsebau in den Händen der kleineren Leute ist hier zwar auch vortrefflich, steht aber nicht ganz auf der Höhe wie in Alfter. Würde man zweierlei Karten, die eine für die Arten der Bodenkultur, die andere für die Besitzverteilung entwerfen, so würde sich wenigstens im Bonner Kreise eine merkwürdige Übereinstimmung zwischen beiden zeigen.

Fast ebenso wichtig wie die Verhältnisse des Eigentums sind bei uns die der Pacht. Beide bedingen sich wechselseitig und tragen dieselben Züge. Es giebt immer infolge der Naturalteilung viele Leute, die ihr Eigentum verpachten wollen, wenn auch die wachsende Beliebtheit der Versteigerung ihre Anzahl vermindert, und es giebt aufserdem eine nicht geringe Zahl von Grofsbesitzern, die die Rechnung anstellen,

[1] Oder eigentlich das Gegenteil nicht mehr fraglich ist.

dafs sie bei Verpachtung ihres Landes eine gröfsere und gesichertere Rente beziehen können, als sie bei eigener Landwirtschaft mit Schweifs und Sorgen erwerben könnten. Diese Rechnung stimmt jetzt mehr wie je; denn die Pachtpreise sind zwar auch gesunken (bisweilen in den letzten Jahren um 25 %), aber doch nicht entfernt in dem Mafse wie die Bodenpreise. Schon Hartstein beobachtete 1850 diese Dinge sehr genau. Damals war bereits die alte Naturalpacht der Halfen völlig verschwunden, die Geldpacht allgemein. Er fand, dafs in der Parzellenpacht die Pachtzinse oft über jedes richtige Verhältnis zu den Kaufpreisen gesteigert seien, dafs eben deshalb diese Form in den letzten Jahren auf den gröfseren Gütern sehr gebräuchlich geworden sei. Wo — was nach seiner Versicherung damals selten geschah — gröfsere Güter im ganzen verpachtet wurden, so trug der Morgen im Durchschnitt nur 5—6 Thaler Pacht, in der Parzellenpacht dagegen brachte der Morgen besten Landes 16 Thaler, der des geringsten noch immer 5—8, der Morgen Gemüseland konnte wohl aber auf 36 Thaler kommen[1]. Er zog daraus den Schlufs, dafs Parzellenpacht die Grundrente aufs höchste steigere — in der That eine Erfahrung, die sich überall von Irland bis an den Bodensee und weiter bis nach Sizilien und nach dem Orient als richtig herausstellt.

Gegenwärtig werden gröfsere Güter nicht so selten im ganzen verpachtet. Wo Milchwirtschaft und Rübenbau vorwalten, erfreut sich die Parzellenpacht keiner besonderen Beliebtheit, dagegen suchen sich die kleinen Leute, die die Landwirtschaft nur zur Unterstützung ihrer eigenen Konsumtion treiben, auch in solchen Arten ein Stück Boden zu sichern. Sie betrachten es oft als eine Art von Verpflichtung ihres Pastors, das Pfarrgut in Parzellen zu verpachten. Am Vorgebirge aber werden auch die grofsen Besitzungen in Hunderte von Parzellen zur Verpachtung zerlegt. In Alfter liegt ein solches Grofsgut, das ein Fideikommifs zu sein

[1] Diese letzte Zahl kann doch wohl nur eine Ausnahme sein. Selbst gegenwärtig kommt der Morgen Gemüseland in Alfter selten höher als 70 Mark in der Pacht.

scheint, in grofsen Stücken zwischen dem bäuerlichen Kleineigentum. Es ist leicht daran zu erkennen, dafs es nur zur Gemüsepflanzung dient und dafs die Obst- und Beerenanlagen auf ihm fehlen, wozu es in seiner sonnigen Lage natürlich ebensogut wie die Nachbar-Grundstücke geeignet sein würde. Der Pächter legt solche nicht an, da die Früchte ihm nicht nur nicht zu gute kommen, sondern im Gegenteil bei der nächsten Pachterneuerung seinen Zins nur steigern würden.

Es hat eben leider, zum Nachteil der Landeskultur, unser Pachtrecht den alten deutschen Grundsatz, dafs die Melioration „die Überbesserung" in jedem Falle dem gehört, der sie dem Boden zugeführt hat, und dafs er deshalb eine Entschädigung für sie zu beanspruchen hat, nicht entwickelt, während dies neuerdings in England und Irland, freilich notgedrungen, geschehen ist. Es war eine jener instinktiven ökonomischen Erwägungen, an denen unser altes Recht so reich war: Boden — gegebene Naturthatsachen — und Kapital — durch Arbeit zugeführte Wertvermehrung — waren hier richtig geschieden, jedes wurde nach seiner Natur im Rechte verschieden behandelt. In der Einrichtung des Zinseigens, des allodium censuale, in den Städten, wo nur der Hofstättenzins dem Grundeigentümer blieb und doch das Haus volles Eigen wurde, war etwas Ähnliches geleistet, und sofort hat auch hier diese Einrichtung seine sociale Wirkung im günstigsten Sinne geäufsert; sie hat dem aufstrebenden Bürgerstand die Möglichkeit gewährt, Eigentum und damit politische Rechte zu gewinnen. Es mögen immerhin solche Formen sich an die spätrömische Einrichtung der Emphyteuse angelehnt haben, zur vollen Entwickelung sind sie jedenfalls erst auf deutschem Boden gelangt; sie haben dazu gedient, die Biegsamkeit unseres deutschen Eigentumsbegriffes, dem wir allein die Emanzipation unseres Bauernstandes in den alten deutschen Gebieten zu danken haben, zu erhöhen, jene Biegsamkeit zu schaffen, die dann den starren römischen Eigentumsbegriff wieder grofsenteils zum Opfer gefallen ist. Denn im Grunde hat die echte deutsche Rechtsentwickelung die Mobilisierung des Grundeigentums begünstigt: sie hat zuerst einen An-

spruch dessen, der den Boden bearbeitete, auf ein abgeleitetes Eigen an demselben in den meisten Fällen geführt, sie hat immer einen Anspruch auf den Wertzuwachs, der aus seiner Arbeit herrührte, aufgestellt, sie hat weiter diesen Anspruch selber für ein Eigentum erklärt, das für sich verkauft und belastet werden kann. Will man einmal im Rechte der Vergangenheit den Kern und die Schale unterscheiden, so wird man den Kern, den fruchtbringenden Gedanken, in solchen Sätzen finden; in den vielfachen erschwerenden und bindenden Nebenbedingungen, die heute bisweilen hier lobend, dort tadelnd für das Wesentliche des mittelalterlichen Rechtes ausgegeben werden, sehen wir nur die Schale. Darum giebt es auch keine undeutschere, unpopulärere Einrichtung als das Fideikommifs. Es mufs schon sehr gut historisch begründet sein, d. h. es mufs ursprünglich Domänengut früherer Landesherren gewesen sein, wenn es von unserer Bevölkerung als etwas Natürliches aufgefafst werden soll. Im übrigen aber kann man sich im Gespräch mit jedem Bauer davon überzeugen, nicht weil er etwa übermäfsige Pacht zu bezahlen hätte (sie ist z. B. in Alfter mit 60—70 Mark pro Morgen zwar hoch, aber gerade hier im Vergleich zu den Bodenpreisen gar nicht übermäfsig), sondern weil das Fideikommifs der Ausdehnung des Eigentums und jener Nutzung, die nur auf Eigentum möglich ist, im Wege steht, betrachtet er es mit Abneigung: „Mögen wir selbst, wenn es zur Versteigerung käme, zu hoch zahlen, wenn nur das Land in den Verkehr käme!“ habe ich mehr als einmal gehört.

Man mag nun ein solches Begehren unsrer Landleute für berechtigt oder für unbescheiden halten, jedenfalls ist es als ein starkes Motiv vorhanden. Volkstümlich ist bei uns im Rheinland, ausgenommen die Gegend alter Hof- und Anerbenverfassung, nur die Mobilisierung des Grundeigentums, alle Rechtseinrichtungen, die sie fördern, sind beliebt, alle, die sie einschränken, werden mit einem gewissen Mifstrauen angesehen. Damit ist noch keineswegs gesagt, dafs nun auch diese Neigung überall das Richtige trifft. Ob das der Fall ist, darauf kann uns erst die Betrachtung des ökonomischen

Zustandes selber eine Antwort erteilen. Ich glaube, so viel darf man von vornherein sagen: Für unsere recht kümmerlichen Gebirgslandschaften wäre es ein grofser Vorteil gewesen, wenn sich in ihnen rechtzeitig die Hofbesiedlung und ein ihr entsprechendes Recht ausgebildet hätte oder doch wenigstens die Sitte der Hausgemeinschaft festgehalten worden wäre. Denn dafs die Eifel und der Hunsrück an ihrer elenden Güterzersplitterung in Verbindung mit ihrer noch elenderen, wenn auch uralten Fluranlage vor allem leiden, obwohl wenigstens die Hofesübergabe im Hunsrück häufig ist, das kann niemanden, der nur ein paarmal jene Gegenden aufmerksam durchwandert hat, verborgen bleiben. Aber was hilft es, über verpafste Gelegenheiten früherer Jahrhunderte nachzusinnen! Dieser Zustand ist nun einmal vorhanden. Ihn mit einem Male ändern zu wollen, einen Rechtszustand einzuführen oder zu begünstigen, der den thatsächlichen Verhältnissen schnurstracks zuwiderläuft, das geht nicht an. Das würde aber das Intestatanerbenrecht sein. Man sage nicht: „Das Intestatrecht schliefst ja nicht die anderweitige Verfügung aus, der Bauer läuft ja sonst oft genug zum Notar und aufs Gericht.“ Wir haben hier zur Genüge gesehen, wie sich bei uns der Bauer fast ausschliefslich ans Intestatrecht hält; es ist für ihn das Recht als solches. Das *„nullum testamentum“* des Tacitus, das sich durch alle Zeiten bei unsern Bauern fortvererbt hat als eine instinktive Abneigung gegen eine in die Willkür des Einzelnen gestellte Ausnahme, hat doch auch seine gute historische Berechtigung. Das Volk kann verlangen, dasjenige Intestatrecht zu haben, das seinen gegenwärtigen Verhältnissen entspricht, nicht eines, mit dem man eine ferne Zukunft vorbereiten will. Für die rheinische Ebene, soweit in ihr bisher die freie Teilung herrscht, und für die Rebdistrikte haben auch die eifrigsten Verfechter des Anerbenrechts, noch kürzlich Miquel, die Unzuträglichkeit desselben anerkannt. Für die Eifel oder auch in unserer Nachbarschaft für das untere Sieg- und das Aggerthal frage ich mich aber: hat denn das Anerbenrecht bei den winzigen Besitzungen, die aus Dutzenden von kreuz und quer liegenden

Stückchen willkürlich zusammengesetzt sind, irgend einen Wert? Es giebt freilich ja sogar Schwärmer, die im Anerbenrecht den Anfang zur Bildung von bäuerlichen Fideikommissen begrüfsen. Ich könnte es mir recht schön denken, wenn im Dorfe — man kann getrost jeden beliebigen Ortsnamen einsetzen — der Ackerer Peter Schmitz IX. sein Gut von $2^1/_2$ ha, bestehend aus 30 Stücken: Wohngebäude mit Stall und Hausgarten 3 ar, $6^1/_2$ ar „hinter den Dorfhecken" rechts neben Peter Schmitz VIII., links neben Pastorat X., 10 ar 5 □Ruten „hinter den Dorfhecken", 7 ar „auf dem krummen Acker", 15 ar 3 qm „an dem Pützweg" etc. etc., als Fideikommifs besäfse und die übrigen acht Peter Schmitz desgleichen. Wie würde der Verband des befestigten Grundbesitzes der gens Schmitz im Rheinland blühen!

Was verständiger- und billigerweise geschehen kann, das zeigt sich auf dem Westerwald, von dessen Betrachtung wir hier ausgingen. Eine Reform der Ackerverfassung durch Zusammenlegungen ist die Voraussetzung für jede weitere Besserung. Wenn dann mit der Freude an einen nahezu einheitlichen Grundbesitz auch die Neigung zur ungeteilten Übergabe erwacht, um so besser! Solange diese Voraussetzung nicht vorhanden ist, bleibt jedes Intestatanerbenrecht ein Schlag ins Wasser. Ich stimme mit Brentano darin überein, dafs ich die Hausgemeinschaft an und für sich auch für besser halte, als Bestellung eines Anerben. Aber wer will sich denn in Deutschland darauf verlassen, dafs ein solcher Zustand der Familie wieder platzgreife? Wir mögen uns an den lebensfähigen Resten desselben in unseren Gegenden freuen, aber es sind Reste, die im ganzen verschwinden. Darum halte ich es auf der anderen Seite doch auch wieder etwas mit Sering und meine: eine Förderung des Anerbenrechtes in Gegenden, für die es pafst, kann nur nützen. Nur kann ich in der Einführung eines Intestatanerbenrechtes nach allem, was ich bisher ausgeführt habe, eine solche Förderung nicht sehen. Mit einem Wort: ich halte überall die Einführung eines fakultativen Anerbenrechtes, wie es die bisher geltende Gesetzgebung in Preufsen gethan hat, für das Ge-

eignete. Die Erleichterung, die durch die einfache Eintragung in die Güterrolle gewährt wird, ist so grofs, dafs sie meines Erachtens völlig genügt, wo ein Bedürfnis nach dem Anerbenrecht vorhanden ist. Man wende nicht ein, dafs dieses System bisher zu wenig Erfolge gehabt habe, und dafs sogar einige dieser provinzialen Anerbenrechte blofs auf dem Papier stehen geblieben sind. Unsere Bauern lernen jetzt recht gut, was ihnen zuträglich ist. Unter unsern Augen vollzieht sich die Umwandlung ihrer Wirtschaft durch das Genossenschaftswesen, die Verbreitung neuer Ansichten, die Lust an der Besprechung der Interessenfragen, ist durch ihr blühendes Vereinswesen in einer Weise verbreitet, wie kaum in einem andern Stande. Unsere Zeit ist also ganz wohl geeignet, neue Volks- und Rechtssitte zu schaffen, wenn nur ein Fingerzeig, ein Anhalt gegeben wird. Historische Juristen und Nationalökonomen sollten aber ganz besonders vorsichtig darin sein, ein Recht da zu octroyieren, wo die ganze bisherige historische Entwickelung von ihm abgeführt hat; lieber sollen sie es zuvor versuchen, einen neuen historischen Boden zu schaffen[1].

Bei diesem Fürwort für ein nur fakultatives Anerbenrecht mag uns auch noch eine andere, eine juristische, Erwägung leiten. Wenn man den Rheinländer, gleichviel welchen Standes, frägt, was ihm sein Recht besonders wert macht, so wird er sich nicht bedenken zu antworten: die Einheitlichkeit. Das ist ein Vorzug, den das Gebiet des französischen Rechts selbst vor dem des Landrechts, geschweige denn vor dem des gemeinen Rechts voraus hat; und man braucht nur

[1] Das hat Sering auch ganz wohl gefühlt, darum geht seine Beweisführung vor allem dahin, dafs Brentano aus seiner Enquete unberechtigte Schlüsse gezogen habe, und dafs in Wahrheit die bayerischen Zustände das Anerbenrecht überall vorbereitet haben. Nun teile ich zwar gar nicht die Vorliebe Brentanos für weitere Zerteilung, aufser wo sie altüblich ist und wo die Industrie sie wünschenswert machte, darin aber, glaube ich, hat er recht: ein Wunsch nach dem Anerbenrecht ist in Bayern kaum vorhanden, weil die üblichen Erbsitten, Hofesübergabe u. s. w. den Bestand der Güter auch ohnedies, und zwar wirksamer als ein strenges Anerbenrecht, sichern.

bis Ehrenbreitstein zu gehen, um alle Schrecknisse der gemeinrechtlichen Zersplitterung kennen zu lernen. Wenn jetzt der Rheinländer auf sein Recht Verzicht leisten soll, so geschieht es, weil er eine beschränkte Einheitlichkeit gegen eine weniger beschränkte eintauschen kann. Gewifs war diese Einheitlichkeit des französischen Rechts zu starr, aber nur darum, weil das jus dispositivum in ihm zu sehr beschränkt war. Lokale Rechtsunterschiede und gar noch Standesunterschiede in das Recht einzuführen, das würde aber jedem Rheinländer als ein unzweifelhafter Rückschritt erscheinen. Ohne beides würde es aber bei der Einführung eines Intestatanerbenrechts nicht abgehen. Ich weifs sehr wohl, dafs in diesen Dingen wegen der grofsen lokalen Verschiedenheiten keine deutsche Rechtseinheit möglich ist. Darum ist die Ordnung dieser Materien der Landesgesetzgebung überlassen, und darum macht man in Preufsen hierfür besondere Provinzialrechte; gerade in unserer Provinz würde man aber nicht einmal mit einem solchen ausreichen. Ein Recht hingegen, das zur fakultativen Benützung gestellt ist, erlaubt jede Mannigfaltigkeit, ohne die Einheit in Frage zu stellen.

Noch eine Möglichkeit der socialen Entwickelung ist hier zu erörtern: Könnte nicht, wie beim Waldbesitz, als Schlufsakt des lebhaften Schauspiels der Mobilisierung die kapitalistische Kumulation des Grundbesitzes auch bei uns hervortreten? Nach allem, was wir bisher gesehen haben, liegt nun eine solche Gefahr für unsere Gegenden nicht gerade nahe. Trotzdem ist eine Besorgnis dieser Art im Rheinland weit verbreitet und für andere Distrikte desselben keineswegs grundlos. Das grofse Kapital ist mit niedrigen Zinsen zufrieden, wo die denkbar gröfste Sicherheit der Anlage vorhanden ist, und wendet sich neuerdings entschieden stärker als bisher dem Grundbesitzerwerbe zu. Zudem erwartet es vom ländlichen Besitz aufser der Rente noch gewisse Annehmlichkeiten, namentlich aber Ansehen; und dieses ideelle Moment macht sich in verstärktem Mafse geltend, je mehr aristokratische Gesinnungen und Gewohnheiten sich in den Kreisen der reichen Industriellen und Kapitalisten unserer

Provinz ausbreiten. Dabei werden diese kapitalkräftigen Käufer nun durch das starke Sinken der Bodenpreise, in dem freilich erst während der letzten Jahre die Agrarkrisis sich auch bei uns geltend macht, begünstigt. Bei dieser neuen Latifundienbildung rentiert es sich aufserdem nicht einmal schlecht, denn man verwertet diesen neuen Grundbesitz meistens in Pachten, ja geradezu in Zwergpachten. Irische Zustände werden wir deshalb noch nicht zu befürchten haben, aber besonders erfreulich würde die Aussicht, dafs hier eine Entwickelung neuer Art vor uns liege, nicht sein.

In der Bonner Umgegend kommt einstweilen die ganze Frage nicht in Betracht, die Arrondierungen der grofsen Güter, adliger wie bürgerlicher, halten sich bei uns in sehr bescheidenen Grenzen und sind, wie ich früher bemerkte, wegen der Verbesserung der Gemengelage nur zu begrüfsen. Aber schon im Bergischen setzt diese Bewegung stärker ein; am Niederrhein, also gerade im Lande der strengsten Anerbenverfassung, die eben gar keine Schutzwehr, eher noch wegen der mit ihr verbundenen höheren Belastung der Güter eine Erschwerung dieser Gefahr ist, wird schon lebhaft darüber geklagt. Am Nordrand der Eifel, wo die Aachener und die belgischen Industriellen ganze Jagdgründe ankaufen, und namentlich im Regierungsbezirk Trier, wo der Adel ebenso wie die industriellen Notabeln sehr stark „arrondieren", ist diese Erscheinung wirklich besorgniserregend. Sie ist eine Gefahr zwar nicht für den einzelnen Bauern, der von dem zahlungsfähigen Käufer einen ganz richtigen Preis erhält, wohl aber für den Bauernstand. Da sie sich selbstverständlich in durchaus legitimen Formen vollzieht, ist auch gar nichts anderes gegen sie zu machen, als den Bauern in seinem Streben nach Selbständigkeit zu kräftigen. Die Erhaltung des Bauernstandes bei seiner alten Kopfzahl und seinem Eigentumsbestand ist aber bei uns ebenso wichtig wie in andern Provinzen. Mächtig hat sich in unserer Provinz das Grofskapital im Handel und der Industrie entwickelt, klug und energisch weifs es seine Interessen wahrzunehmen, seine Stellung auf dem Weltmarkt einzunehmen und auszu-

nützen; damit aber das Gleichgewicht in unserer Bevölkerung, damit die Harmonie unserer Produktivkräfte nicht verschoben werde, bedürfen wir der stattlichen Zahl unserer Bauern, unserer Kleinbesitzer. Bemerkenswert ist dabei, wie sich die Agrarkrisis auch in diesem Punkte verschieden im Osten und Westen äufsert. Im Osten ist vielfach der Grofsbesitz, namentlich da, wo er hoch verschuldet ist, unrentabel geworden, der Staat selber sucht ihn in solchem Falle vermöge der Rentengutbesiedlung in kleineren Besitz überzuführen, weil man mit Recht annimmt, dafs sich dieser in dem gegenwärtigen Notstande widerstandsfähiger zeige. Im kapitalkräftigen Westen führt die Agrarkrise, die man hier freilich noch lange keinen Notstand nennen kann, gerade die entgegengesetzte Erscheinung herauf. Hoffen wir, dafs mit der Besserung der landwirtschaftlichen Verhältnisse auch diese ganze Besorgnis sich wieder zerstreue!

Ist eine solche Besserung wahrscheinlich? Oder, wenn dies zu viel gefragt scheint, ist es wahrscheinlich, dafs die rheinische Landwirtschaft sich auf der Höhe erhält, die sie im Laufe des letzten Vierteljahrhunderts erreicht hat? Wenn wir auch von den socialen und Rechtsfragen als den wichtigsten ausgegangen sind, so wird man doch immer auf diese ökonomischen Fragen zurückgeführt. In der That ist die Umwandlung, die die Landwirtschaft in den letzten drei Jahrzehnten im Rheinland, namentlich aber in unseren Gegenden und am ganzen Niederrhein gemacht hat, aufserordentlich grofs, und ihr Grund, die riesige Entfaltung der Städte und der industriellen Bevölkerung, ist augenscheinlich. Wir können hier gleich als These den Satz aufstellen: Die enge Verbindung und wechselseitige Beziehung von Landwirtschaft und Industrie hat unsere Landwirtschaft erst zur Blüte gebracht, und diese Blüte bleibt dauernd an diese Voraussetzung gebunden. Wir besitzen aus der letztvergangenen Epoche ein mustergültiges Bild dieser Landwirtschaft in der öfters genannten Beschreibung des Kreises Bonn von Hartstein. Viele Züge derselben treffen auch heute noch zu; am interessantesten sind aber die, welche sich ge-

ändert haben. Im Jahre 1850, aber überhaupt bis zum Jahre 1870, war unsere Landwirtschaft noch ganz auf den Körnerbau eingerichtet; den Getreideertrag so hoch wie möglich zu steigern war ihr Ziel, wie es das Ziel der Landwirtschaftslehre der Thär und Thünen[1] war. Die kleinen Wirtschaften beschreibt Hartstein, dafs so viele Halmfrüchte als möglich hintereinander gebaut werden. Zwischen jeder Frucht wird nur wenig gedüngt oder statt des Düngens die Stoppel mit dem Spaten bearbeitet. Bisweilen waren unter fünf Schlägen vier Getreideschläge, darunter dreimal Winterfrucht. Die freie Wirtschaft, die von alters her in diesen Teilen des Rheinlandes verbreitet war, hatte auch auf den gröfseren Gütern gewöhnlich sechs Schläge, worunter vier Getreide (drei Winterfrucht); sie wechseln im einzelnen ziemlich stark. „Alle diese Fruchtfolgen sind darauf berechnet, dem Boden alles abzugewinnen, was er nur irgend zu geben vermag." Dabei war zu allen Zeiten das Verhältnis der Wiesen zum Ackerland ein ungünstiges, und, was merkwürdiger ist, die Preise der Wiesen unverhältnismäfsig niedrig. Weil man sich von ihnen einen niedrigen Ertrag versprach, hatte man sie überall, wo es anging, zu Feld umgebrochen. Hier liegt ein beträchtlicher Unterschied zu der oberrheinischen Ebene, die in so vielen anderen Dingen verwandte Verhältnisse zeigt. Dort sind von den Zeiten des Mittelalters bis in unsere Tage Wiesen unverhältnismäfsig hoch bezahlt worden. Der Grund liegt darin, dafs bei uns viel früher der Anbau von Futterkräutern üblich geworden ist. Auch der kleinste Bauer, wenn er auch nicht mehr als einen Morgen besitzt, säet doch ein Stückchen mit Futterroggen und eines mit Klee an, oder pachtet sich ein fremdes Stück zu, und nach dem Roggen baut er noch Stoppelrüben. Da ist es aber höchst bezeichnend, wie nach Hartstein der gröfsere Bauer von etwa

[1] Thünens isolierter Staat mit seinen Intensitätskreisen, die Berechnung aller Erträge und Kosten in ihm, ruht auf dieser Voraussetzung. Der Viehstand ist hier, aufser in dem kleinen Kreis der freien Wirtschaft, nur ein notwendiges Übel.

50 Morgen nur noch etwa 5 Morgen Klee, der von 100 nur noch 3 baut. Dem entspricht es dann, dafs die Viehhaltung bei den kleinen Leuten am höchsten war, dafs sie im Verhältnis je höher hinauf, um so schwächer wurde. Mir haben gröfsere Grundbesitzer, die sich immer auf der Höhe der jeweiligen landwirtschaftlichen Situation zu halten wufsten, versichert, dafs ihnen bis gegen das Jahr 1870 alle Viehhaltung unrentabel erschienen sei, dafs sie die eigene Produktion des Düngers nach Möglichkeit eingeschränkt, lieber städtischen Dünger und Stallmist aus den Kasernen zugekauft hätten, um nur ja den Körnerbau ausdehnen zu können. In jenen Zeiten war man mit Recht der Ansicht, dafs der kleine Besitz die intensive Nutzung bei Erhaltung des Gleichgewichtes besser als der grofse verbürge.

Obwohl Hartstein etwas überängstlich den Thärschen Mafsstab anlegt, so ist es unter solchen Umständen ihm nicht zu verdenken, wenn er etwas besorgt war, ob bei solchen Zumutungen an den Boden auf die Dauer das richtige Gleichgewicht der Benutzung aufrecht erhalten werden könne, zumal die Viehhaltung und Düngerbehandlung alles zu wünschen übrig liefs. Sehr drastisch schildert er „diese Schattenseite der sonst so industriösen Landwirtschaft“: „Man braucht nur die Dörfer zu durchwandern, um es zu sehen. Bei den kleinen Bauern bildet irgend eine Vertiefung des Wirtschaftshofes die Dungstätte, in welche alles Regenwasser von den Dächern zusammenläuft und worin der Dung wie in einem Meere schwimmt, oder er liegt auch auf der Strafse vor dem Wohngebäude, so dafs die Jauche nutzlos abläuft und die Strafse verunreinigt. Diese klägliche Dungbehandlung findet man teilweile auch auf den mittleren und gröfseren Gütern; gut eingerichtete Dungstätten und eine sorgfältige Bereitung des Düngers gehören auch dort zu den gröfsten Seltenheiten.“ Hartstein meint: Prämien für mustergültige Misthaufen hätten letzthin etwas gewirkt, aber er war zu optimistisch, denn seine Schilderung pafst noch Wort für Wort, aufser für die grofsen Güter. In meiner östlichen Heimat sagt man: Wenn ein Landwirt dem andern auf den Hof

kommt, sieht er zunächst nach dem Düngerhaufen, und danach urteilt er — nach diesem Mafsstab gemessen, würde unsere rheinische Landwirtschaft schlechter fahren als sie verdient.

Früher überwog im Anbau ganz ausserordentlich der Roggen; er war eben die gewöhnliche Brotfrucht, die das schwere rheinische Schwarzbrot liefert. Bei den kleinbäuerlichen Besitzungen ist es wohl noch so, weil in ihnen nur Getreide für den Hausbedarf gebaut wird. Wenn Sie aufmerksam durch die Felder zwischen Bonn und Godesberg gehen, so bemerken Sie hier auf dem vorzüglichsten Weizenboden kaum ein und das andre Feld Weizen, Zuckerrüben noch gar nicht, dagegen überall Roggen. Nördlich Bonn, wo die gröfseren Güter beginnen, ändert sich sofort dieses Bild. Handelsgewächse wurden um 1850 im Kreise Bonn noch gar nicht gebaut; auch hierin besteht ein wesentlicher Unterschied zum Oberrhein. Ich habe an anderer Stelle nachgewiesen, wie man unmittelbar nach dem dreifsigjährigen Kriege in der oberrheinischen Ebene dazu gekommen ist, zum Anbau von Handelsgewächsen überzugehen, während der Getreidebau noch daniederlag: Getreide liefs sich dort nach aufsen hin nicht verwerten; die Verteuerung durch den Transport und die Zölle nahmen ihm die Exportfähigkeit, und man mufste zu andern Produkten greifen, die eine solche besafsen. Der Niederrhein hingegen hatte Holland, den besten Markt der Welt, vor der Thür, dort war beim Überwiegen der Viehzucht immer Getreide nötig, und so wurde unser Land die Kornkammer für Holland. Deshalb ist am Oberrhein die alte Felderwirtschaft nur dadurch zerstört worden, indem die Handelsgewächse in die Feldflur eindrangen und ihren Zusammenhang zersprengten; wo sie nicht hinkamen, hat sich dort auch meistens nur eine verbesserte Dreifelderwirtschaft mit besömmerter Brache, keine Fruchtwechselwirtschaft eingerichtet. Bei uns dagegen ist im Laufe des 17. und 18. Jahrhhunderts die ganze Feldflur, weil man den Körnerbau beständig steigerte, zu einer intensiven Wirtschaft übergegangen, bei der aller alte Zwang von selber wegfiel.

Hiermit hängt es auch zusammen, dafs bei uns die Schafzucht, die sich bekanntlich nur bei extensiven Feldsystemen mit Vorteil betreiben läfst, so früh zurückgetreten ist. Noch in den Weistümern des 16. Jahrhunderts spielt sie eine grofse Rolle. Sehr häufig wird dem Vollbauer in ihnen eine Zahl von 30 Schafen als Normalmafs zugebilligt; nur in einem Weistum aus Honneff, also einer schon damals dicht bebauten Gegend, finde ich die Einschränkung, dafs nur der Herrschaft eine freie Schäferei gebühre. Seitdem ist die Schafzucht beständig zurückgegangen, in der Mitte unseres Jahrhunderts war sie schon nahezu verschwunden.

Ein gleiches Schicksal hat in unserer Nachbarschaft der Weinbau gehabt. Bekanntlich hat er sich überhaupt früher viel weiter nach Norden ausgedehnt als jetzt. In der Stadt Köln erinnert nur noch der Weingarten hinter der Mauritiuskirche an den blühenden Weinbau innerhalb der Stadtmauer, den der grofse Stadtplan aus dem Ende des 16. Jahrhunderts in vollem Betriebe zeigt, so in Bonn nur noch der Name der vinea domini an den grofsen Weinberg des Kurfürsten. Wie dieser am Rhein gelegen war, so zog sich überhaupt längs des Ufers eine ununterbrochene Kette von Weinbergen hin. Die des Godesberger Hofes der Äbtissin von Essen erstreckten sich von Rheindorf bis Godesberg. Heute sind alle diese Reben im Flachland verschwunden[1]. Hartstein berichtet, dafs in den letzten Jahren, bevor er schrieb, viele infolge der hohen Fruchtpreise umgebrochen worden seien, wohl ein Drittel der früheren Fläche. Neuerdings dringt der Gemüse- und Obstbau auch am Vorgebirge in die Weinberge, z. B. in Gielsdorf, zusehends ein. Hier lassen sich die edelsten Obstsorten erziehen, von den Weinsorten unseres Vorgebirges wird niemand das Gleiche behaupten. Es läfst sich denn auch heute nicht mehr wie 1850 sagen, dafs der Wein das beliebteste Getränk des Bauers sei.

Fast schien es aber eine Zeitlang, als ob dies der Obstwein werden solle. Die französische Regierung hat während

[1] Nur noch in Hersel ein paar Morgen.

ihres Bestehens auf jede Weise auf die Verbreitung der Obstweinbereitung hingewirkt. Hartstein sah darin den ausschliefslichen Grund, weshalb fast nur grobes Kernobst vorhanden sei, das in obstreichen Jahren an das Vieh verfüttert werde. Hat sich in dieser Beziehung vieles bessern müssen und auch wirklich gebessert, so war dagegen nach Hartsteins Schilderung der Gemüsebau schon gerade so vollkommen wie jetzt, waren sogar die Pachtpreise, wie wir sahen, noch höher; nur seine Ausdehnung hat seitdem zugenommen.

Wenn Hartstein seiner Zeit einen Anbau von Handelsgewächsen und eine verbesserte und verstärkte Viehhaltung für besonders wünschenswert erklärte, so sind diese Wünsche seit 1870 in reichem Mafse erfüllt worden. Der Anbau der Zuckerrübe entfällt natürlich ganz auf die gröfseren und mittleren Besitzer. Es würde eine Untersuchung für sich sein, wollte ich nun auch auf die Entwickelung und die Schicksale des Rübenbaues, auf seine Einwirkung auf die übrige Landwirtschaft, auf den Einfluſs der Besteuerung, auf die Kontrakte mit den Fabriken, auf die Preisgestaltung des Zuckers und des Rohmaterials eingehen[1] — genug, dafs wir uns hier der Wichtigkeit dieser Fragen bewufst werden. Wenigstens meine lange erwogene Überzeugung, was in Zukunft am besten zu geschehen hat, will ich aber nicht zurückhalten. Ich glaube, dafs auf die Dauer weder der Industrie noch der Landwirtschaft mit so künstlichen Gesetzen gedient ist, wie ein solches jetzt vorbereitet wird. Das ist eine Mafsregel, die jede für sich einzeln bedenklich ist und die sich untereinander das Gleichgewicht halten sollen; eine soll immer die andere korrigieren. Sicher ist dabei nur eins, dafs der inländische Konsum erheblich verteuert, also auch eingeschränkt wird. Eine solche Einschränkung zu Gunsten des Exports ist aber eine social- und wirtschaftspolitisch nicht unbedenkliche Folge. Eine so mächtig entwickelte Industrie sollte stets ihren Hauptmarkt im Inland selber finden, und

[1] In der von mir vorbereiteten Geschichte der Industrie und des Handels werden auch diese Fragen ihre historische Behandlung erlangen.

sie kann ihn finden, da unser Zuckerkonsum noch immer so schwach entwickelt ist. Daher meine ich, dafs der Zucker überhaupt heute kein geeigneter Gegenstand der Besteuerung ist. Die 50 Millionen, die er dem Reich im letzten Jahr eingebracht hat, sind abnorm und das Reich will sie ja eben selber wieder den Fabrikanten zum Teil zuwenden. Die 14 Millionen, auf die zeitweise der Ertrag schon gesunken war, kann man weit eher als Normalsumme ansehen[1], und diese Summe kann sich doch das Reich besser an eigentlichen Genufsmitteln als an diesen Volksnahrungsmitteln holen. Fällt die Zuckersteuer, so fällt mit ihr auch die Exportprämie, die ja nur eine Steuervergütung ist. Der Zucker bleibt dann auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig, gewinnt im Inland einen erweiterten Markt, und die Glossen, welche die süddeutschen Konsumenten über die Konsumbesteuerung zu Gunsten norddeutscher Produzenten machen, kommen auch in Wegfall. In solchen Dingen können wir noch am Beispiel Englands lernen, wo die Vereinfachung der Konsumsteuern so vorzügliche finanzielle Ergebnisse gehabt hat. Will aber der Staat zur Förderung der Zuckerindustrie etwas übriges thun, so möge er recht reichliche Zuckerrationen in den Kasernen einführen, das ist nahrhaft und dient zugleich zur Popularisierung des Zuckergebrauchs. Die Zeiten sind vorbei, in denen jede Hausfrau den Kindern und Dienstboten ihrerseits Prämien für die Ersparnis an Zucker aussetzte. Durch billige Preise jetzt den Konsum zu steigern, wird sich auch für die Zuckerindustrie als das Richtigste erweisen.

Viel tiefer als der Rübenbau hat auf die Gestaltung der ganzen Landwirtschaft unserer Gegend der Aufschwung der Milchwirtschaft gewirkt. Erst hierdurch ist dauernd der Schwerpunkt unserer Landwirtschaft verlegt worden. Fast genau mit dem Jahre 1870 hat diese Entwickelung eingesetzt. Hatten früher für unser immer städtereiches Land wesentlich die kleinen Leute den Milchbedarf gedeckt, so gedieh von jetzt ab die Milchwirtschaft gerade in den Händen der grofsen

[1] Der Durchschnitt stellt sich allerdings auf einige zwanzig.

und mittleren Besitzer zum Aufschwung, sodafs der sehr gesteigerte Anbau von Futterkräutern jetzt nicht mehr genügt und überall Kraftfuttermittel zugekauft werden müssen. Auch im Punkte der Milch — von der Butter hier gar nicht zu reden — hat sich der Geschmack verfeinert; Spezialitäten, namentlich die Kindermilch, bei der nur Trockenfütterung zulässig ist, finden Absatz zu höheren Preisen. Solche besten Sorten werden dann vor allem von den gröfseren Betrieben geliefert, dennoch klagen gerade sie bisweilen, dafs die feine Ausbildung des Geschmacks in diesem Punkte bei uns nicht so weit gegangen sei wie in Frankfurt, wo in den grofsen Milchwirtschaften teilweise selbst Heu aus den Alpen zur Fütterung verwendet wird, um auch der Milch den echten Hochgebirgscharakter zu verleihen. Die Sache ist darum interessant, weil sich auch hier wieder zeigt, dafs zuvor die Differenzierung des Geschmacks nötig ist, um eine Differenzierung der Produktion zu veranlassen. Es ist das Gleiche bei der Zucht von Mastvieh der Fall. Jene Sorgfalt in der Züchtung verschiedener reiner Rassen, deren jede einen bestimmten Vorzug hat, wie sie die englische Viehhaltung auszeichnet, würde in Deutschland ganz unmöglich sein, weil unsere Zunge offenbar in der Geschmacks- und Preisunterscheidung nicht so ausgebildet ist wie die englische. Von solcher sorgfältigen Behandlung der Milchsorten kann natürlich bei den kleinen Leuten nicht die Rede sein. Sie verkaufen die Milch dem Milchhändler, der seinen Kundenkreis in der Stadt versorgt. Auch das sind kleine Leute mit eignen Gefährt. Allein in Hersel, wo in der Hand der Bauern etwa 1000 Morgen sind, sitzen zwölf Milchhändler, die morgens und mittags nach Bonn fahren. Da ein Absatz in die Ferne bei dieser Nachbarschaft eines sehr aufnahmefähigen Marktes nicht in Frage kommt, so haben bisher Molkereigenossenschaften in unserer Nähe keinen Boden gefunden, während das am Niederrhein schon mehr der Fall ist. Der Kleinvertrieb genügt, zumal allmählich die Milchpolizei unserer Städte strenger als früher geworden ist.

Nur um die Milcherträge handelt es sich bei unserer Vieh-

wirtschaft. Im übrigen gilt noch immer etwa die Schilderung Hartsteins: „Ausgedehnte Mastung findet nirgends statt, höchstens bei ein paar Ochsen auf gröfseren Gütern und bei ausrangierten Kühen.“ Und noch weniger ist dies mit der Aufzucht der Fall. In den alten Zeiten war gerade sie, wie die grofse Sorgfalt, mit der die Weistümer die Haltung der Zuchttiere bestimmen, zeigt, ganz gut geordnet. Dies war ein Vorzug der alten Fronhofswirtschaft, der sich auch dann noch erhielt, als sie im übrigen ihre wirtschaftliche Bedeutung eingebüfst hatte. Jedenfalls war es besser damit bestellt, als in der Mitte unseres Jahrhunderts, wo Hartstein von dem Mangel geeigneter Zuchttiere, von der Not des kleinen Mannes, der mit seiner Kuh von Dorf zu Dorf zieht, um nur überhaupt einen Stier von den schlechtesten Eigenschaften zu finden, von der Gleichgültigkeit, mit der man die Körordnung alsbald wieder verfallen liefs, ein zwar erheiterndes aber nicht erfreuliches Bild zeichnet. Damit ist es nun besser geworden; der grofse Besitzer züchtet jedoch heute so wenig wie damals. Er erklärt, dies neben seiner Viehwirtschaft und beim Mangel jeglicher Weide nicht thun zu können. Er bezog sein Milchvieh holländischer Rasse früher aus den Niederlanden selber, jetzt bezieht er es aus Ostfriesland.

Man kann bei diesem Anlafs sehen, dafs die vermeintliche Interessengemeinschaft der Landwirtschaft durch ganz Deutschland doch sehr starke Einschränkungen erfährt, sobald man ins einzelne geht. Das tritt nicht nur bei allen Verkehrsfragen sofort hervor, sondern selbst bei den Schutzbestimmungen. Die Grenzsperre gegen Holland erscheint den rheinischen Landwirten als eine arge Last, sie hat einen für sie sehr vorteilhaften Verkehr unterbrochen, ging doch früher allein von Zwolle ein ständiger grofser Eisenbahnverkehr mit Milchkühen über die Grenze, und da Holland bei seinen grofsen Weiden Überflufs an Vieh hat, so waren die Preise billig. Es mag dahin gestellt sein, ob unsere Landwirte mit Recht die holländische Seuchengefahr so gering anschlagen, wie sie es vielfach thun; dafs sie aber jede ostfriesische Kuh um 100—120 Mark teurer bezahlen müssen als die holländ-

dische, ohne daſs sie besser wäre, macht sie dieser Art des Schutzes der deutschen Landwirtschaft nicht gerade geneigt.

Für den kleinen Mann kommt der holländische und friesische Import weniger in Frage. Auch jetzt noch versorgt er sich mit den einheimischen Rassen, die kleiner und weniger ergiebig, aber auch genügsamer sind als die Holländer, dem bergischen Schlag und den „Durchbüschern", denn auf die Genügsamkeit kommt beim Vieh des Kleinbauers freilich viel an. Es ist noch ganz so, wie es Hartstein schildert: „Selbst der kleinste Tagelöhner von 1/4 Morgen Besitz sucht eine Kuh zu halten und läſst die Kinder an den Gruben und Rainen und in den Stoppelfeldern das Futter zusammensuchen." In Hersel z. B., wo der Tagelöhner gewöhnlich 1—2 Morgen pachtet, worauf er sich seine Brotfrucht zieht, hält er sich zugleich eine Kuh, die er vom eignen Futter etwa zur Hälfte erhalten kann; die andere Hälfte sucht er sich in der angegebenen Weise, namentlich auf der Stoppel zusammen, woran er nie gehindert wird. Die Kuh durchzubringen ist die Lebensfrage der kleinen Landwirte. Im Trockenjahr 1893 habe ich es oft mit angesehen, wie sie die Saatfelder zur Zeit der Blüte abmähten, als ob sie Wiesen wären, um nur das nötige Heu zu haben, und Kartoffeln wurden verfüttert, so viel man nur hatte, so oft auch die Nutzlosigkeit dieses Verfahrens erklärt wurde. Da der Kleinbauer so wenig Futter hat, auch der etwas gröſsere jetzt so viel Kühe hält, als er nur irgend zu füttern vermag, so muſs er um so sorgfältiger damit Haus halten. Mit Stallung und Düngerhaufen ist es dürftig bestellt, daher läſst auch der Putz der Tiere viel zu wünschen übrig, aber das Futter kocht und bereitet der Bauer so sorgfältig wie die menschliche Nahrung. Darum ist auch der gewöhnliche Tagelöhner auf den groſsen Gütern ein so vortrefflicher Viehwärter.

Sein Vieh erhält der Bauer gewöhnlich vom Viehhändler. Nun nisten sich bekanntlich Miſsstände nirgends so leicht ein, wie in diesem Verhältnis. Wo der Wucher auf dem Lande seine Verwüstungen anstellt, da beginnt er gewiſs mit dem Viehhandel. Die Zustände in der Mitte des Jahrhunderts

waren noch sehr unerfreulich, etwa so, wie uns in der badischen Agrarenquete Beispiele begegnen. Die Viehverstellung, das unselige Verhältnis, bei dem der Bauer immer glaubt, den Vorteil zu haben und in Wahrheit immer das Nachsehen hat, war noch im Schwange. Hartstein konnte ohne weiteres in dem Zustand des Viehhandels das unübersteigliche Hindernis der Verbesserung der Rindviehzucht bei den ärmeren Leuten erblicken; denn stets sei es die Absicht dieser Handelsleute, einen möglichst schlechten Viehschlag zu verbreiten, indem ein solcher die gröfste Wohlfeilheit darbietet und wegen der häufigen Fehler des Viehes ein schnelles Verhandeln von seiten der Käufer herbeiführt. Jetzt hat sich das alles bei uns sehr gebessert, weniger wohl im Hinterland, und am Handel ist nicht mehr viel auszusetzen. Dafs schlechtes Vieh betrügerischer Weise an den Mann gebracht wird, kommt, wie mir zuverlässig versichert wird, kaum noch vor. Der Grund ist ersichtlich: die kleinen Viehhändler entarten leicht sind aber auch leicht zu ziehen, und sie haben bei uns in den letzten Jahrzehnten eine sehr wirksame Erziehung erhalten. Die Rechtsschutzvereine, namentlich der rheinische Bauernverein, sind sofort hinter ihnen her, und die Sorge vor den Prozessen derselben ist bei den Händlern so grofs, dafs sie sich sofort, wenn sich ein verheimlichter Fehler herausstellt, zur Entschädigung bereit finden. Ich erinnere mich mit viel Vergnügen einer Eisenbahnfahrt, die ich einmal von Vlissingen bis Crefeld mit einer Gruppe von Viehhändlern machte. Es ist das zwar im ganzen nicht die angenehmste Reisegesellschaft, aber ich habe, wenn ich die nötigen Abzüge an ihren Berichten mache, viel dabei gelernt. — Beiläufig, m. H., wenn Sie volkswirtschaftlich etwas lernen wollen, fahren Sie immer nur dritter und bisweilen vierter Klasse! — Am interessantesten aber war die Fülle der Beredsamkeit, mit der diese Herren die Verworfenheit des Bauern, seine Lügenhaftigkeit, seinen Geiz, seine Schlauheit, dem Nachbarn herauszuhelfen, die Unbedenklichkeit, mit der er vor Gericht als Zeuge auftritt, schilderten. Ich zog für mich den Schlufs daraus, dafs unser Bauer anfängt, klug zu werden.

Hat die Viehwirtschaft nun auch bei uns so tiefgreifende Wirkungen gehabt, so müssen wir doch zugeben, dafs sie einen so hohen Stand, wie am eigentlichen Niederrhein, nicht erreicht, sich auch nicht so vielseitig wie dort ausgebildet hat. Der eigentliche Stolz der Bonner Umgegend, worin sie alle anderen Teile des Rheinlandes übertrifft, das interessanteste Stück unseres Landbaus überhaupt, ist dagegen die Gemüse- und Obstzucht. Auch hier steht die Konsumtionsgewohnheit im Einklang mit der Produktion; denn zum Unterschied von anderen Teilen Deutschlands bilden im Rheinland, namentlich aber in der Bonner und Kölner Gegend, Salat und Gemüse ein tägliches, unentbehrliches Nahrungsmittel, das in unglaublichen Mengen verzehrt wird. Es ist bezeichnend, dafs der richtige Rheinländer selbst die Kartoffeln, die anderwärts die ständige Begleitung der anderen Speisen sind, nur mit zum Gemüse zählt.

Unvergleichlich günstig für den Anbau von Obst und Gemüsen ist der ganze Zug unseres Vorgebirges bis nach Köln hin. Ein einziger Garten, an Schönheit verschieden von der malerischen Scenerie unseres Gebirges, aber ihr nicht nachstehend, dehnt sich vor uns aus. Der Boden der sanften Gehänge, von der uralten, intensiven Kultur nicht ausgesogen, sondern immer noch weiter verbessert, ist von höchster Fruchtbarkeit, die zahlreichen Bodenfalten und kleineren Thäler vergröfsern die Anzahl der ganz windstillen, sonnenbestrahlten Lagen, der Wald auf der Höhe mildert in überraschender Weise die klimatischen Unterschiede. Als über Ohlsdorf, dem stillen schönen Thalwinkel über Alfter vor etwa 30 Jahren auf der Höhe der Wald abgetrieben wurde, rächte sich diese Sorglosigkeit sofort in den nächsten Jahren, da die mächtigen Pfirsichbäume, die den Umfang der Kirschbäume erlangten, eingingen, auch seither der Nachwuchs nicht mehr dieselbe Stattlichkeit erreicht hat.

Die Specialisierung des Anbaus, immer das Zeichen der höchsten Intensität, ist in diesem Gebiete aufs feinste durchgeführt. Unsere Nachbargemeinden Poppelsdorf, Endenich u. s. w. sind vor allem die Pflanzstätten der Wintergemüse,

die Rheinorte, die einigermafsen, aber nicht vollständig die Vorteile des Vorgebirges teilen, wie Hersel, Grav-Rheindorf, Schwarz-Rheindorf, zeichnen sich durch den Bau der grünen Erbsen aus, mit denen der Bauer hier zwar nicht so früh wie die Vorgebirger, aber immerhin zur besten Zeit auf den Markt kommen kann, die gewöhnlichen Krautsorten zieht dagegen der Bauer in der Ebene, namentlich um Köln; er ist der eigentliche „Kappesbauer", die typische Figur des Kölner Volkswitzes. Bei dieser Ware kommt es nicht darauf an, andern den Rang abzulaufen, sondern den Markt mit grofsen Quantitäten zu beschicken, wenn im Herbst der Bürger sich mit seinen Krautvorräten versieht, dann, wenn man an den Strafsenecken von Köln, sogar zur Nachtzeit unbewacht, die mächtigen Kappeshaufen aufgestapelt sieht. Um Waldorf findet der Anbau der Kernobstsorten seine Hauptstätte, während in der günstigsten Lage, in Alfter und seiner Umgegend, die Frühgemüse und der Spargel, sowie das Kernobst gepflanzt werden. Überall verbreitet endlich ist gegenwärtig der höchst intensive Anbau des Beerobstes. Die alten Weisdornhecken sind allerwärts verschwunden; überall sind an ihrer Stelle die Drahtzäune getreten, an denen die Stachel- und Johannisbeere spalierartig gezogen wird, die jedes kleine Grundstück umgeben und oft sich in dessen Inneren fortsetzen.

Ebenso ist in jeder einzelnen Gemarkung jegliche kleine Besonderheit des Terrains erkannt und benützt. Die Spargelzucht z. B. beschränkte sich in Alfter ursprünglich auf Abhänge mit mildem leichten Boden; ein Strich Sandboden in der Ebene, die Spur eines alten Rheinlaufes, galt als der schlechteste Teil der Gemarkung; die hier gelegenen Güterstücke waren kaum zu verpachten, bis man erkannte, dafs gerade er zum Spargelanbau besonders geeignet sei[1]. Die Folge war natürlich auch eine enorme Preissteigerung durch Parzellierung und Mobilisierung des Bodens. Es war genau

[1] Ähnlich findet der Spargelbau in Schwetzingen auf scheinbar recht magerem Sandboden statt.

dieselbe Erscheinung, wie wenn eine Stadterweiterung plötzlich Kartoffelland zu Bauplätzen umwandelt. An solchen Beispielen zeigt sich, dafs auch die Bodenrente nur ein Gewinn aus Konjunkturen ist. Die Verhältnisse, denen sie entspringt, sind der Natur des Landbaues entsprechend haltbarer und dauernder als die, mit denen Industrie und Handel rechnen; sie müssen aber auch zuerst einmal erkannt und richtig erfafst sein, ehe sie in Besitz genommen und im Bodenpreise dauernd kapitalisiert werden. An die sonnigsten Gehänge werden heute Erdbeerfelder und Veilchenbeete mit Vorliebe angelegt in terrassenartigem Anbau. Bei den Veilchen kommt wieder alles darauf an, durch mehrere Wochen die Blüte hinzuziehen, um die ganze Zeit des günstigsten Marktes, die Karnevalszeit, auszunützen. Darum wird, je nach Bedarf, die Sonne durch Bedeckung der Beete auch wieder ferngehalten. Trotzdem führen die Alfterer Veilchengärtner in dieser Zeit noch für Tausende französische Veilchen ein, die dann unter die einheimischen gemischt werden. Sie haben auf der Reise vom Mittelmeer über den Pariser Umschlagsplatz zum Rhein den Geruch verloren und bedürfen der deutschen Unterstützung.

Wie bei jedem gärtnerischen Anbau beruht auch hier alles auf der sorgfältigsten Ausnutzung des Bodens und der Arbeitskraft. Hartstein bestimmte das Areal, von dem sich eine Familie in diesen Gegenden nähren könne, das aber auch ihre Arbeitskraft vollständig in Anspruch nehme, auf 2—3 Morgen, bei 6 Morgen sei hier schon von eigentlichem Wohlstand zu sprechen; ein Resultat, setzt er hinzu, das dem Bewohner der östlichen Gegenden unseres Vaterlandes fast unglaublich erscheinen dürfte. Er hat die Zahlen etwas zu niedrig gegriffen, und wir werden sie auf 4 und 8 Morgen zu erhöhen haben, aber das ändert nicht viel. Der Spaten ersetzt hier natürlich den Pflug, die Beete sind möglichst hoch angelegt, auch die Furche, die eigentlich nur ein zweites Beet ist, wird ebenso bestellt. Zum Unterschied von unseren Ackerbaudörfern ist die Düngerbehandlung, namentlich die Bereitung des Kompostes, die denkbar sorgfältigste. Auf den

Feldern in der Ebene wird kein Korn, sondern womöglich nur Futter gebaut, um nur ja Vieh, soviel es geht, zu halten. Trotzdem wäre der Spargelbau ohne den Pferdemist der Kölner und Bonner Garnisonen gar nicht möglich. Die Scholle mufs mindestens drei-, meistens viermal Frucht tragen, von den dauernden Obst- und Beeranlagen, die sich auf ihr befinden, ganz abgesehen, und die Arbeit der Familie darf niemals, wie es beim Feldbau der Fall ist, völlig ruhen. Für die Orte des Vorgebirges ist die wichtigste Sorge, drei Wochen früher auf dem Markt zu sein als die eigentliche Hauptmasse der Ware dort erscheint. Der Luxuskonsum unserer grofsen Städte legt sich ja den Grundsatz „Was die Jahreszeit bietet" dahin aus, die Jahreszeit immer etwas nach vorwärts und rückwärts auszudehnen. Zuerst werden die Frühkartoffeln und Früherbsen eingelegt, schon dazwischen rankende Gurken gesteckt; und damit die Furchen nicht verloren gehen, so müssen sie für ein späteres Gemüse, meist Bohnen, dienen. Alsdann kommt nach der ersten Ernte die zweite Serie Gemüse. Im Spätherbst, oft erst im November, werden dann die harten Kohlarten und der Wintersalat gesteckt. Haben die Pflänzchen nur einmal Wurzel gefafst, so schadet ihnen auch ein leichter Frost nichts. Im Frühjahr treibt dann schon im April der Salat die grofsen Köpfe. Wo ein solcher Wettlauf stattfindet, wird natürlich nicht nur der Fleifs, sondern auch der Scharfblick der Leute angespannt. Jeder macht den Fortschritt des Nachbarn sofort nach, und infolgedessen steht der gärtnerische Anbau so hoch, dafs mir von kompetenter Seite versichert wird, auch der wissenschaftlich ausgebildete Gärtner könne hier mehr lernen als lehren. Natürlich ist trotzdem oder gerade deshalb beständige wechselseitige Fühlung nötig. Während das Genossenschaftswesen in den Gemüseorten, wie wir gleich sehen werden, bisher nicht recht hat Wurzel schlagen können, ist für die Gartenbauvereine hier ein sehr günstiger Boden.

Die Obstkultur steht unter ähnlichen Bedingungen. Bei den feinsten Sorten, namentlich den Pfirsichen, giebt der Vorsprung, den man erreichen kann, ebenfalls den Haupt-

gewinn; die Masse des andern Obstes und der Beeren müssen dagegen für den Export berechnet werden. Ein solcher fand bei den Kirschen schon zu Hartsteins Zeit statt, während dieser über die Bevorzugung schlechter Sorten des Kernobstes noch zu klagen hatte. Auch jetzt noch ist man mit diesem Zweige der Obstkultur nicht ganz so zufrieden wie mit den anderen. Einen schönen, stattlichen Fruchtbaum auszuroden, weil es vielleicht vorteilhafter ist, einen jungen Stamm einer feineren Sorte an seine Stelle zu setzen, wird sich der Bauer schwer entschliefsen; es erscheint ihm das wie eine Art Vermögensverwüstung, und diese ist ihm mit Fug und Recht das verwerflichste Prinzip. Eine allmähliche Verjüngung, von den Gartenbauvereinen durch unentgeltliche oder ermäfsigte Abgabe junger Stämmchen gefördert, hat aber auch nur allmähliche Erfolge. Anders ist es bei den Kirschen. Hier mufs der Pflanzer daraufsinnen, die leichtverderbliche Frucht für die Versendung möglichst haltbar zu wählen. Deshalb ist er auch gern geneigt, neue Sorten zu übernehmen oder auch selbst zu züchten, die durch pralle, glatte Haut bei zartem, saftigem Fleisch diesen Anforderungen genügen. Die rasche Verjüngung stöfst daher hier auf geringere Schwierigkeiten. Wie beides, Arbeit und Ernte, auf möglichst lange Zeit verteilt wird, sieht man am besten beim Beerenbau; ebenso wie die Ausnützung jedes Fleckchens hier besonders charakteristisch ist. Schon in einer Jahreszeit, wo der Gemüsebau nichts zu thun giebt, beginnt die Arbeit. Die Beerenzweige werden ausgeschnitten und gebunden mit einer Kunstfertigkeit, die der unserer Winzer völlig ebenbürtig ist. Sobald die grünen Stachelbeeren erbsengrofs sind, beginnt das Auspflücken namentlich an den Zäunen, die der Dorfjugend allzusehr ausgesetzt sind; den Absatz findet man auf dem Wochenmarkt und bei den Konditoren; die Haupternte der reifen Beeren ist für den Export bestimmt, der Rest wird zu Beerwein verarbeitet, namentlich in Jahren der Überfülle, wo bisweilen die Sträucher so voll hängen und die Marktpreise so niedrig sind, dafs sie kaum den Pflückerlohn einbringen.

Unser volkswirtschaftlich-soziales Interesse wird sich noch mehr als dieser Intensität der Kleinkultur den Verhältnissen des Absatzes zuwenden. Zwei Märkte kommen in der Nachbarschaft sowohl für den grofsen Konsum wie für den Luxus in Frage: Köln und Bonn. Als Hartstein schrieb, war zwischen beiden immer eine Preisdifferenz vorhanden, die noch stark genug wirkte, um Köln den Vorrang zu sichern, so dafs nur was übrig blieb nach Bonn geschickt wurde. Das hat sich seitdem völlig geändert. Als dritter, entfernterer Markt steht der Niederrhein und für Obst und Beeren Holland und England gleichsam im Hintergrunde. Noch herrscht bei den Gemüsen, einschliefslich des Spargels, der gewöhnliche Absatz auf dem Markt und in den Häusern fester Kunden vor. Die Gemüsefrau, die im Laufe des Morgens so wie der Milchhändler in erster Frühe sich anmeldet, gehört zu den unentbehrlichen Erscheinungen des rheinischen Lebens; und weit mehr noch als bei der Milch sind es die unmittelbaren Produzenten, die diesen Hausabsatz in Händen haben. Dem gegenüber spielt der Aufkauf gar keine Rolle. Schon von dem Budiker, dem Grünzeughändler, der wieder in den Grofsstädten des Ostens typische Figur ist, ist bei uns wenig zu bemerken; der grofse Umsatz vollends, wie er sich in den Hauptstädten auf Grundlage der Organisation der Markthallen entwickelt hat, ist schon deshalb, weil diese Voraussetzung fehlt, ganz unentwickelt. Der Kleinbetrieb pafst sich hier noch vollständig und lückenlos dem Bedürfnis der Haushaltungen an und wurzelt fest in den Volksgewohnheiten, denen der Konsumenten ebensowohl, wie denen der Produzenten. Den Zeitverlust rechnet sich dabei der Gemüsezüchter nicht, zumal er nur ein weibliches Familienglied trifft und gerade diese Arbeit doch auch mit Erholung und Abwechslung verbunden ist. Der Vorteil aber, seinen Einfluſs auf die Preisbildung in der letzten Instanz nicht aus der Hand zu geben, steht ihm weit höher. In der That ist diese tägliche enge Beziehung zwischen den städtischen Konsumenten und den ländlichen Produzenten eine der erfreulichsten sozialen Thatsachen unserer Landschaft. Die Gemüsefrau ist

für eine lange Reihe der kleinen wirtschaftlichen Angelegenheiten der Dienstboten und der Herrschaften die gegebene Auskunfts- und Vermittelungsstelle. Patriarchalische, halbnaturalwirtschaftliche Verhältnisse finden gerade in diesen Zuständen, die im grofsen und ganzen auf genauer Rechnung mit den Marktpreisen beruhen, einen ganz guten Nährboden.

Anders mufs sich der Absatz natürlich da gestalten, wo der Export an erster Stelle steht, bei Kirschen und Beeren. Sie gingen früher fast ausschliefslich auf den Kölner Markt, wurden dort im grofsen feilgeboten, von den Händlern gekauft und zur Versendung verpackt, also im landwirtschaftlichen Spezialmarkt mit wenig ausgebildeten Formen, wie wir deren viele besitzen. Neuerdings aber setzen sich bäuerliche Agenten — auch hier als Packer bezeichnet — immer mehr in die Dörfer selbst; in Alfter haben allein sechs ihren Sitz. Sie erhalten die telegraphischen Bestellungen der auswärtigen Kaufleute, lassen dann die Lieferung im Dorfe ausschellen und eröffnen ein Auktionsverfahren, wobei im kleinen alle jene Preisverbindungen und Konkurrenzkämpfe statthaben wie bei den grofsen sales der Londoner Docks für Weltmarktartikel. Dabei schwanken die Preise ziemlich stark; den Ausschlag giebt aber doch gewöhnlich der Kölner Marktpreis. Der Bauer verkauft selten, ehe er den letzten Stand desselben weifs. Der Agent verpackt alsdann in die eigenen Körbe und bürgt für die Ware. Der Vorteil für die Versendung, wenn das Ausschütten und Umpacken auf dem Kölner Markte vermieden wird, ist ersichtlich. Uns aber interessiert dabei besonders, dafs hier auf einem kleinen Gebiet sich wiederholt, was einst den Mittelpunkt der ganzen Kölner Handelsgeschichte ausgemacht hat: die Frage des Stapels, d. h. des Umschlags und der Umpackung auf dem Kölner Markt.

Rechnen wir hinzu, was früher von den Eigentums- und Pachtverhältnissen, von Erbteilung und Protokollhandel und von den Hausgemeinschaften in diesen Vorgebirgsdörfern gesagt worden ist, so erhalten wir wohl ein anschauliches Bild davon, wie in diesem kleinen Gebiet einer dicht-

gedrängten, rastlos thätigen Bevölkerung das moderne, auf Verkehr und raschem Umsatz beruhende Wirtschaftsleben pulsiert, wie sich die bäuerliche Bevölkerung in diese Bedingungen nicht nur hineingefunden hat, sondern sie beständig fortentwickelt, und wie diese bewegte Gegenwart doch keine der Grundlagen seines Wesens angetastet hat. Denn der „kölnische Bauer" ist Bauer geblieben gerade so gut wie der Kölner im Preufsenlande, nur Bauer in seiner Art, die aber wahrhaftig keine schlechte ist. So können wir auch heute wie einst schon Hartstein aus dem Gemüsebau unserer Umgegend „den beruhigenden Beweis entnehmen, dafs selbst in den bevölkertsten Gegenden dem Menschen immer noch Mittel zu Gebote stehen, durch Fleifs und Beharrlichkeit der Scholle die zu seiner Erhaltung erforderlichen Naturprodukte abzugewinnen".

Übersehen wir aber auch nicht die Schwächen! Auch sie sind echt bürgerlicher Natur und zwar von der Art, die zwar die Volkspädagogik nötig, aber auch oft unwirksam macht. Zur Anfeuerung der Obstzucht und zur raschen und lohnenden Verwertung der Produkte hat der Obst- und Gartenbauverein in Bonn eigene Ausstellungen von Fein- und Dauerobst veranstaltet, bei denen nach ausgestellten Proben auf Lieferung verkauft wird. Da hat man nun die Erfahrung gemacht, dafs diese musterhaft fleifsigen und in ihrer Arbeit zuverlässigen Bauern, wenn es ans Halten von Versprechen geht, noch gutenteils gerade so naiv-unreell sind wie — die Bauern meistens. Nichterfüllung, wenn sich etwas Besseres findet, Lieferung geringerer Sorten und ein nicht ganz zufälliger Mangel an Unterscheidungsgabe für Pflückobst und Schüttelobst sind nicht gerade selten und würden noch häufiger sein, wenn nicht die Androhung öffentlicher Bekanntmachung dieser Delikte schreckte. Die Erziehung zur ganz pünktlichen geschäftlichen Reellität gewährt eben nur der Grofshandel, der dafür auch wieder seine eigenen Sünden hat. Der Bauer ist an den Verkauf, der sich Zug um Zug sofort abwickelt, gewöhnt, zu anderen Formen des Geschäftes mufs er erst erzogen werden.

Hierher gehört nun auch der anfangs befremdende Umstand, dafs das Genossenschaftswesen, das anderwärts im Rheinland so glänzende Erfolge aufweist, bei den Kleinbauern unserer Gegend noch gar nicht Wurzel gefafst hat. Die Gründe liegen nahe genug: Eine Absatzgenossenschaft gestaltet den Verkehr mit dem Produkt einheitlich und verlangt deshalb eine entsprechende Gestaltung der Produktion, sei es, dafs sie diese selber in die Hand nimmt, sei es, dafs sie Vorschriften und Normen für sie giebt. Beides ist bei unsern Kleinbauern ausgeschlossen, wie wir schon oben bei der Milchverwertung sahen. Der Absatz durch die Urproduzenten selber oder durch ganz kleine Zwischenhändler erscheint als der normale Zustand. Eine Genossenschaft, eine Fabrik, würde man sich recht wohl gefallen lassen, wenn sie sich begnügte, die Reste anzukaufen und gut zu bezahlen, die man nicht anders los wird; sich aber im voraus an sie zu binden und sich gar Vorschriften von ihr machen zu lassen, dazu ist gerade der kleine Mann am wenigsten geneigt, während z. B. der mittlere und gröfsere Rübenbauer solche Bedingungen in seinem Kontrakt mit der Zuckerfabrik als selbstverständlich ansieht. Jetzt besteht der Vorteil des Gemüsebauern darin, dafs er vielerlei und mancherlei Sachen auf den Markt bringt, gute und geringere, etwas teuere und etwas billigere Ware; und dafs die sachkundige Köchin, die von Stand zu Stand wandert, erst ein Dutzend Salatköpfe prüft, ehe sie einen kauft, ist nur der Ausdruck dieser Thatsache. An Lieferung gleichmäfsiger Qualität, wie sie eine Fabrik verlangt, ist in unserm zersplitterten Anbau nicht zu denken und an regelmäfsige Lieferung bestimmter Quantitäten noch weniger. Man sollte zunächst meinen, was in Braunschweig bei weniger günstigen Bodenverhältnissen möglich ist, liefse sich bei uns auch durchsetzen. Dort aber liegt die Fabrikation in der Hand weniger grofser Firmen (in Braunschweig selbst 15), die nur Ware bestimmter Qualität annehmen. Peinlich genau werden die einzelnen Nummern sortiert, beim Spargel wie bei Gemüsen und Hülsenfrüchten sind hier nur bestimmte Standard-Waren marktgängig. Die

Lieferanten züchten daher nur zu diesem Zwecke die entsprechenden Sorten; sie sind gröfsere und mittlere Landbesitzer, die mit gut geschulten Arbeitern ebenso wie die Fabriken mit den ihrigen arbeiten. Selbst der Zwischenhandel ist hier, sofern nicht die Fabriken unmittelbar Kontrakte schliefsen, gut organisiert. Der Händler verpflichtet sich von vornherein, jedes Quantum zum vorherbestimmten Preise zu übernehmen. Auch sind bisher die Versuche der Fabriken, einen Preisdruck zu üben, an der Kapitalkraft der Produzenten selber gescheitert. Denn diese sind in der Lage, sofort mit der Errichtung genossenschaftlicher Fabriken drohen zu können. Wir haben also in jener Braunschweiger Industrie den Typus kapitalistischer Unternehmungen, die für einen entfernten Markt arbeiten, vor uns, und zwar einen Typus der besten Gattung, da die einzelnen Faktoren, Urproduktion, Zwischenhandel, Fabrikation, Detailhandel, in einem normalen Verhältnis zu einander stehen, die Zustände der Arbeiterschaft geregelt und die landwirtschaftlichen Betriebe von mittlerer Gröfse sind. Es sind also geradezu alle Verhältnisse denen unsres Gebietes entgegengesetzt, insofern bei uns kein Zweig der Produktion weniger zur kapitalistischen Unternehmung, mag diese eine private, mag sie eine genossenschaftliche sein, die Vorbedingungen enthält. Die wirtschaftliche Intensität, die bei uns in hohem Mafse vorhanden, und die volkswirtschaftliche Organisationsstufe, die bei uns eine sehr primitive geblieben ist, sind eben zweierlei Dinge, die im Grunde nichts miteinander zu thun haben.

Nicht ohne weiteres sind aber alle zersplitterten Kleinunternehmungen in der Landwirtschaft zur genossenschaftlichen Unternehmung ungeeignet. Sie werden vielmehr sofort in höchstem Mafs dazu geeignet, wenn sie eine gemeinsame Qualität der Ware und deshalb auch gemeinsamen Absatz, der dann gewöhnlich ein Absatz im Grofshandel und nicht eine Distribution im Detailhandel sein wird, durchzuführen imstande sind. So sehen wir denn auf der Südseite unsres Gebietes, in den Weinbaudistrikten, deren soziale Bedingungen in vielen andern Stücken denen der Gemüse-

dörfer des Vorgebirges aufserordentlich ähnlich sind, zum Unterschiede von ihnen, gerade einen Hauptsitz des Genossenschaftswesens, und vom Ahrthal mag man sagen, dafs durch die allgemeine Ausbreitung der Winzergenossenschaften eine völlige Umwandlung der Wirtschaftsverfassung schon jetzt ins Werk gesetzt ist. Die bittre Not hat freilich dabei mitgesprochen. Denn das Verhängnis der schweren Maifröste hat seit Jahren auf dem Ahrthal gelegen, und die glänzenden Herbste der letzten Jahre sind mit ihrem Segen gerade nur an ihm vorübergegangen. Da ist denn strenges genossenschaftliches Zusammenhalten, Verbesserungen in der Auslese, der Bereitung, der Kellerung, gleichmäfsig geordneter Absatz nötiger als je, sollen nicht die Ahrweine ihren alten Ruf als die edelsten der deutschen Rotweine verlieren. Auch die grofsen Besitzer sind hier den Genossenschaften beigetreten, während in den gesegneteren Gauen der Mosel sich unaufhaltsam die kapitalistische Konzentration, zur Verbesserung zwar des Moselweines, aber nicht der sozialen Verhältnisse, vollzieht. Der gröfste Grundherr im Ahrthal, der Graf von Wolf-Metternich, läfst in solcher Weise Bereitung und Vertrieb seiner Weine durch die Winzergenossenschaft besorgen.

Hand in Hand hiermit breitet sich jetzt auch wieder das alte Verhältnis des Teilbaus aus. Während des Mittelalters hat er, wie die Weistümer zeigen, an der Ahr so gut wie allein geherrscht; auch abwärts am Rhein hat die Abtei Essen in ihrem Godesberger Hof wohl einige alte Weinlehen mit festem Zins, der Mehrzahl aber auch nur teilbauende Winzer. Wir sahen ja früher, wie überhaupt auf den geistlichen Gütern, soweit sie nicht zersplittert waren, die Teilpacht der Halfen vorwaltete. Auch in Frankreich war es vor der Revolution nicht anders. Erst die Umwälzung hat in Nordfrankreich wie bei uns die Teilbauern zu Besitzern oder zu Geldpächtern gemacht. Auch in unsern Weinbaugegenden war dies der Fall, obwohl gerade hier bei überaus schwankenden Erträgen und bei dem grofsen Risiko des Pächters der Teilbau verschiedene Vorteile besitzt. Wo aber

der Grundherr und der Winzer Mitglieder derselben Genossenschaft werden, dann ergiebt sich der Teilbau fast von selbst. Die Genossenschaft verrechnet beiden Teilhabern ihre Quoten, das Pachtverhältnis hat sich dann beinahe zu einer Gesellschaft mit Gewinnteilung umgewandelt. Blickt man aber auf die Vergangenheit zurück, so ist man versucht zu fragen, warum denn nicht die alten Fronhofsverbände, bei denen die Teilpächter und die Herrschaft ebenfalls gemeinsam kelterten und durch die Aufsicht des Windelboten eine Einheit der Verwaltung gewährleistet wurde, eine gleiche Entwickelung genommen haben? Man wird darauf doch nur antworten können: Weil sie als unfreiwillige Herrschaftsverbände zuerst zerfallen mufsten, damit später auf der Grundlage der Gleichberechtigung der wirtschaftliche Gedanke, den sie zugleich verkörperten, wieder zu Ehren und Einflufs gelangen könne.

Der arme Winzer, der ohne eigenen Besitz auf fremdem Weinberg Teilbau treibt, ist in Wirklichkeit mehr ein Arbeiter, der auf Gewinnbeteiligung angestellt ist, als ein Pächter. Dieser Gesichtspunkt, den zuerst Dietzel bei seiner Behandlung der Mezzadrie in Italien scharf durchgeführt hat, mufs auch bei uns festgehalten werden. Dabei hängt freilich das Urteil über Vorteile und Nachteile nicht von der Form, d. h. von der blofsen Thatsache, dafs der Arbeitslohn als Gewinnanteil erworben wird, sondern von dem Inhalt, d. h. von dem jeweiligen Verhältnis, in dem der Gewinn geteilt wird, ab. Das Risiko beim Teilbau ist für den Winzer geringer als bei der Pacht, gröfser als beim Tagelöhner. Aber dieses stärkere Risiko kommt für ihn weniger in Betracht als die erhöhte Sicherheit, beständig Arbeit und dazu eigene, nicht von anderen gewiesene Arbeit zu finden. Die Teilung nach dem Rohertrage bringt gewifs manchen Nachteil mit sich, zumal den wichtigsten, dafs zwar eine Bodenrente, wenn auch nicht in gleicher Höhe wie bei der Pacht, immer gesichert ist, keineswegs aber immer ein Reinertrag oder auch nur ein gebührender Arbeitslohn des Winzers; vielleicht aber bringt gerade hier die Verbindung des Genossenschafts-

wesens mit dem Teilbau bald die wünschenswerte Änderung zu stande, dafs die eigentliche Gewinnbeteiligung, d. i. die Teilung des Reinertrags, an die Stelle tritt. Sind doch die Winzervereine so wie so auf dem Wege, von Verbänden zur gemeinsamen Besorgung privater Angelegenheiten zu eigentlichen einheitlichen Unternehmungen zu werden.

Wo eine solche Umwandlung des Arbeitsvertrages möglich ist, werden wir uns dessen erfreuen, es wäre aber die willkürlichste aller Forderungen, dafs man nun auch andere Arbeitsverhältnisse mit diesem Mafsstabe messe. Werfen wir nun jetzt zum Schlufs einen Blick auf die Zustände unserer Arbeiterschaft, zumal der ländlichen, so ergiebt sich uns auch hier, dafs sich im Laufe der letzten 25 Jahre die gröfsten Veränderungen vollzogen haben, und dafs dies ebenso wie bei den landwirtschaftlichen Betrieben, durch das veränderte Verhältnis zu den Städten und der Industrie geschehen ist. Dabei können wir hinzusetzen, dafs die Veränderungen in anderen, noch mehr mit städtischem Leben durchsetzten Kreisen der Provinz teilweise noch stärker gewesen sind.

Ich glaube annehmen zu dürfen, dafs schon seit dem Zerfall der alten Fronhofswirtschaft die Arbeit im Tagelohn bei uns jede andere überwogen hat. Wir sahen schon, dafs jedenfalls eine kleinbesitzende und nichtbesitzende Bevölkerung schon am Ende des Mittelalters in unsern Dörfern vorhanden war; jene Bauern des Oberkasseler Fährweistums, die weniger als einen Morgen besäen, und jene Hausleute, die gar keinen Acker besitzen, waren natürlich Tagelöhner und Steinbrucharbeiter. Ob das Anwachsen dieser Klasse ein Grund mehr zur bäuerlichen Unzufriedenheit in jener Epoche gewesen ist, scheint mir jedoch recht unwahrscheinlich. Die aufrührerischen Bauern haben nirgends mit ihren Klagen zurückgehalten, ich wufste nicht, dafs man unter diesen auch solche fände, die auf die Lage der Tagelöhner besonderen Bezug hätte. Ganz entschieden bestreiten möchte ich aber die Ansicht Lamprechts, dafs auf dieser besitzlosen, einem Fronhofsverband nur noch ganz locker angehörenden Leuten die Leibeigenschaft besonders gelastet habe, ja dafs

sie die ersten recht eigentlich als Leibeigene zu bezeichnenden Leute und darum die gefährliche Klasse des späteren Mittelalters gewesen seien. Die persönlichen Lasten, die auf den Eigenleuten, sofern sie nicht Grundbesitzer waren, ruhten, waren vielmehr überall geringfügig, die Entlassung aus der Leibeigenschaft war daher auch ganz leicht. Wir werden vielmehr in den besitzlosen Tagelöhnern überwiegend freie Leute, gerade in den eigentlichen Bauern meistens Hörige, zu sehen haben. Die gefährlichen Klassen jener Zeit, die fahrenden Leute, haben vollends nichts mit der Leibeigenschaft zu thun.

Neben den Tagelöhnern trat bei uns schon seit der Höhe des Mittelalters die Gesindehaltung zurück; einen rapiden Rückgang der Art, dafs jetzt die ländliche Gesindehaltung eher schwächer im Vergleich zur städtischen ist als stärker, hat sie aber erst in unserm Jahrhundert erfahren. Schon um 1850 bemerkte dies Hartstein. Nur auf den Gütern von 30—50 Morgen werde ein Knecht und eine Magd gehalten, jedoch auch da nur, wenn keine erwachsenen Kinder vorhanden. „Im allgemeinen," fährt er fort, „wird in neuerer Zeit die Gesindehaltung auf den gröfseren Gütern beschränkt und durch Tagelöhner ersetzt, wobei man sich in Berücksichtigung der ziemlich hohen Gesindelöhne auch besser steht." Dafs dieser Grund, im landwirtschaftlichen Grofsbetrieb an Arbeitslöhnen zu sparen, damals wirklich mafsgebend gewesen ist, zeigen seine genauen Zahlenangaben. Er würde auch jetzt wirksam sein, aber mittlerweile hat die verstärkte Viehhaltung es doch wünschenswert gemacht, in gewissem Umfang festes Gesinde zu haben. Es ist aber fast gar nicht mehr zu haben. Auf einem Grofsgut von mehr als 500 Morgen in der Nähe Bonns mit intensiver Milchwirtschaft und starkem Pferdebestand sind doch im ganzen nur zwei feste Knechte und ein Kutscher eingestellt, auf zwanzig dauernd beschäftigte Tagelöhner. Dies ist das regelmäfsige Verhältnis. Allenfalls würde man aus der Eifel junge Bauernburschen bekommen, aber bei dem ungeheueren Unterschied der Lebens- und Arbeitsweise im rheinischen Tief- und Hochland sind diese anfangs

kaum zu brauchen und die Erziehung bleibt schwierig. Der Junge aus der Eifel fühlt sich sogar anfangs unbehaglich bei der besseren Nahrung, dem Gemüse und der täglichen Fleischkost, wie sie für unser Gesinde selbstverständlich ist; er begehrt allein nach den Kartoffeln. Im Winter ist der kleine Eifelbauer an Arbeit überhaupt nicht gewöhnt; er schläft dann fast den ganzen Tag über wie der Dachs, und aus dem gleichen Grunde, d. h. nicht aus Faulheit, sondern um mit dem Essen zu sparen.

Die Lage der Tagelöhner in den fünfziger Jahren, der Zeit des Hochstandes der Getreidepreise, war selbst bei uns wenig befriedigend. Hartstein hat hier bereits damals sehr interessante Berechnungen angestellt, in denen er die einzelnen Lohnformen, die Dauer der Beschäftigung, das wahrscheinliche Durchschnittseinkommen der Arbeiterfamilie in Betracht zieht und mit der ebenfalls genau beschriebenen und berechneten Konsumtion in Vergleich setzt, — eine Methode, die jetzt allgemein, damals noch kaum ausgebildet war. Hartstein selber führt an, dafs die Erfahrungen der letzten Jahre (1848) erst die Bedeutsamkeit dieser Fragen recht ans Licht gestellt hätten; denn mehr als je sei es an der Zeit, durchgreifende Mafsregeln zur Verbesserung der Lage unsrer arbeitenden Klassen in Vorschlag und Ausführung zu bringen. Dazu aber sei vor allem gründliche Untersuchung der Thatsachen nötig. Sein Ergebnis ist erfreulich nach der einen, uns bereits bekannten Seite hin: Die weitaus gröfsere Zahl der Tagelöhner sind zugleich Kleinbesitzer, ein Satz, den man freilich auch so ausdrücken kann: Die weitaus gröfsere Zahl der Kleinbesitzer ist zugleich auf Tagelohn angewiesen, was nicht ganz so erfreulich klingt. In der Bürgermeisterei Waldorf z. B. waren unter 811 Familien etwa 500 Tagelöhner, davon 400 aber mit kleinem Besitz versehen, und in der Bürgermeisterei Hersel kamen auf 695 Familien nur 30 besitzlose und 446 besitzende Tagelöhnerfamilien. Bei einer so grofsen Anzahl von Leuten, die ihre Arbeitskraft feilboten, war damals nirgends Mangel, sondern überall Überflufs an Arbeitsangebot. Weder die Industrie noch die in be-

denklichem Tempo beschleunigte Bauthätigkeit bildete damals einen Regulator des ländlichen Arbeitsmarktes. Es ist bezeichnend, dafs der sorgfältige Hartstein über die Industrie und das Arbeitgehen in die Stadt kein Wort verliert, obwohl doch gerade in seinem Wohnort Poppelsdorf von alter Zeit her die Porzellanfabrikation ihren Sitz hatte. Es war eben noch kein nennenswerter Einfluſs auf die ländliche Bevölkerung zu spüren. Unter den ländlichen Industrieen war die wichtigste, die Feldziegelei, in den Händen von wandernden wallonischen Arbeitertrupps. Die spezielle Geschicklichkeit, die sie in ihrer Gruppenaccordarbeit ausgebildet hatten, war so beträchtlich, dafs die deutschen Ziegelarbeiter bisher nur eben anfangen konnten zu konkurrieren.

Bei einem solchen Überangebot von Arbeit standen nun die ländlichen Arbeitslöhne sehr niedrig, und wir sahen schon, wie das ein Hauptgrund war, Gesinde durch Tagelöhner zu ersetzen. Im gewöhnlichen Tagelohn verdiente bei zwölfstündiger Arbeitszeit im Sommer der Mann 8—10 Silbergroschen, bei acht- bis zehnstündiger im Winter 6—7 Sgr., die Frau 5—6, resp. 3—4 Sgr. in derselben Zeit. Dabei wurde Kost selten verabreicht, geschah es, so stellte sich der Sommerlohn für den Mann auf 4, für die Frau auf $2^1/_2$ Sgr. Unter solchen Umständen fand es Hartstein sehr erfreulich, dafs auch in den landwirtschaftlichen Betrieben die Accordarbeit vordrang. Der fleifsige Arbeiter könne dabei in den gewöhnlichen Arbeitsstunden 2 Sgr. mehr verdienen. Er verhehlt sich aber nicht, dafs die Arbeiter wegen der gröfseren Kraftanstrengung diesen Mehrverdienst dazu verwenden müssen, die schlechte und dürftige Kost zu verbessern, was an und für sich ja nur erfreulich ist. „Arbeiter, die durchgängig sich einer reichlichen Nahrung und dadurch vermehrter Kraft und Ausdauer erfreuen, so dafs sie über die gewöhnliche Arbeitszeit hinaus thätig bleiben (d. h. über 12 Stunden!), steigern während der Erntezeit ihren Verdienst auf 16—20 Sgr.“ Die andere Seite der Accordarbeit erwähnt er nicht, die sich doch überall gleichmäfsig herausstellt: Sie wird vom Unternehmer bevorzugt, weil dabei

die Steigerung der Arbeitsleistung regelmäfsig gröfser ist als die des thatsächlich zur Auszahlung kommenden Lohnes und weil sie ihm eine Menge Mühewaltung und Beaufsichtigung erspart. Sie ist darum geradezu eine wirtschaftliche Notwendigkeit in einer desorganisierten Arbeitsverfassung, wo keine anderen Garantieen für Stetigkeit und Pünktlichkeit der Arbeit mehr gegeben sind. Das Gesamtjahreseinkommen einer Familie von Mann, Frau und drei unerwachsenen Kindern, die jedoch mit Ährenlesen und Kartoffelklauben etwas helfen können, berechnet Hartstein demnach auf 108 Thaler. Dem stehen nun aber Bedürfnisse von 204 Thalern gegenüber, wobei alle einzelnen Posten so sparsam wie irgend möglich eingesetzt sind, eine Fleischnahrung z. B. überhaupt nicht in Ansatz kommt. Die Differenz ist ungeheuer, aber wir haben gar keinen Anlafs, Hartsteins entschiedenen Versicherungen, dafs alle Posten richtig berechnet seien, zu mifstrauen oder gar seiner weiteren Angabe: „Wo die Bedürfnisse geringer sind, da ist dasselbe auch sofort beim Lohn der Fall.“ Man kann sich daher nicht wundern, dafs diese besitzlosen Tagelöhner gerade so wie besitzlose Hausindustrielle nur immer einen Gedanken haben: möglichst rasch in den Genufs der Arbeit ihrer Kinder zu gelangen. Sie jammerten damals noch über die preufsische allgemeine Schulpflicht: „Diese Wohlthat zu würdigen liegt aufser der Fassungskraft dieser Leute“, bemerkt Hartstein.

Der Ausgleich zwischen Verdienst und Lohn mufs natürlich durch die Armenpflege erfolgen. Die anschauliche Schilderung, die Hartstein hiervon entwirft, erinnert lebhaft an die Rolle, die die englischen Armengesetze vor der Reform in den agrarischen Landschaften Englands spielten, wo ganz regelmäfsig ein Teil des Existenzminimums der Arbeiter vom Lohn abgewälzt und auf die Armensteuer geschoben wurde. Man begreift es unter diesen Umständen, dafs der treffliche Hartstein, der sich in seinem Werk wie in seinem Leben überall als Anhänger und Förderer des wirtschaftlichen und sozialen Fortschrittes gezeigt hat, doch zu einer pessimistischen Abneigung gegen die Freizügigkeit gelangen und der

Einführung hoher Einzugsgelder auch in den Dörfern, die damals die rheinischen Städte um diesen Prohibitivzoll auf Zufuhr von Arbeitskraft beneideten, entschieden das Wort reden konnte. Wir mögen uns aber auch dabei erinnern, wie in diesem Falle die Idealisten, welche blofs aus Gründen der Gerechtigkeit und aus der modernen Staatsidee heraus die ungehemmte Freizügigkeit forderten, auch wirtschaftlich gegen jene bedenklichen Praktiker recht behalten haben.

Wenn wir uns diese Zustände des besitzlosen Tagelöhners in der Mitte des Jahrhunderts vergegenwärtigen, dann erkennen wir erst recht, wie unbedingt nötig die Zerteilung des Grundbesitzes bei uns von jeher war. Das Bild der besitzenden Tagelöhner, die, wie wir sahen, weitaus in der Mehrzahl waren, stellte sich natürlich ganz anders. Hartstein, der an exakte Rentabilitätsrechnungen gewöhnt ist, kommt freilich zu demselben Resultat, zu dem noch alle landwirtschaftlichen Enquêten bei Behandlung des Zwergbesitzes gelangt sind, nämlich dafs er keine eigentliche Rente abwirft. Nicht einmal die Kuh des kleinen Mannes gewährt ihm zufolge einen sicheren Nutzen. Um so gröfser der Vorteil, den es dem Arbeiter gewährt, die wichtigsten Bedürfnisse seiner Konsumtion in eigener Unternehmung zu gewinnen, namentlich Gemüse und Milch, welche den ersten Schritt über das dürftigste physische Existenzminimum hinaus darstellen, und um so befriedigender die Thatsache, dafs im eigenen Besitz eine Versicherung für die Beständigkeit der Arbeit gegeben ist, wenn die Quellen des Tagelohnes versiegen sollten! Darum konnte Hartstein als ein entschiedener Freund der Mobilisierung sogar eine Staatsförderung derselben verlangen: „eine angemessene Zerschlagung von Gütern, und zwar nicht der Spekulation Einzelner übergeben, sondern in einer der dürftigen Klasse zu gute kommenden Weise verwendet". Es berührt uns heute seltsam, dafs vor nahezu fünfzig Jahren für die Rheinlande ein Wunsch ausgesprochen wurde, der in unsern Tagen für den deutschen Osten durch die Rentengütergründung unter der Obhut des Staates Gestalt gewonnen hat.

Wenn wir nun auch noch so freudig die Vorteile des Kleinbesitzes in der Hand der arbeitenden Klasse anerkennen, so liegt doch auch eine andere Erwägung nahe: Wäre überhaupt ein solcher Tiefstand des Arbeitslohnes auch nur möglich gewesen, wenn sich der Arbeitgeber nicht darauf hätte verlassen können, dafs die Mehrzahl der Tagelöhner auf ihren eigenen Gütchen ein Teil ihres Einkommens finden könnten? In der That wirkt der Kleinbesitz bisweilen in solcher Weise auf den Arbeitslohn ein, gerade so wie bekanntlich in der Industrie die Löhne da am niedrigsten stehen, wo hinter den regelmäfsig beschäftigten Arbeiterinnen eine Reservearmee von Frauen steht, die als Nebenbeschäftigung nähen, sticken, häkeln u. s. w. Wörrishofer hat in seiner mustergültigen Enquête über die Lage der Cigarrenarbeiter in Baden längst erwiesen, dafs ein nicht unbeträchtlicher Teil des Vorteils der Allmendgüter, welche die Cigarrenarbeiter aus der Hand der Gemeinden empfangen, in der Gestalt eines verringerten Arbeitslohnes den Fabriken, die mit Vorliebe solche Orte aufsuchen, zu gute kommt. Ich habe mich erst kürzlich in der Pfalz und Rheinhessen überzeugt, dafs überall, wo Allmendgüter ausgegeben werden, sofort auch die landwirtschaftlichen Tagelöhne sich entsprechend niedriger stellen. Die Unterschiede des Lohnes zwischen solchen Gemeinden und den Industrieorten ist frappant. Das Eigentum an kleinen Gütern wirkt natürlich nicht genau in demselben Mafse wie die Allmendgüter, die der Tagelöhner umsonst, als gleichsam geschenkt erhält, aber der gleiche Einfluſs kann sich, wie jene von Hartstein mitgeteilten Zahlen zeigen, auch hier geltend machen.

Er kann dies jedoch nur so lange, als die Konkurrenz der Industrie und des städtischen Arbeitsmarktes überhaupt mangelt. Die allmähliche Ausgleichung der ländlichen und städtischen Tagelöhne, die sich im Osten mehr als eine plötzliche Verschiebung, in mancher Hinsicht sogar bedrohlich und doch im ganzen noch nicht genügend vollzieht, hat bei uns einen normaleren Gang eingeschlagen. Wir sahen zwar soeben, dafs in Gegenden mit starker Allmendnutzung

dauernd die industriellen Tagelöhne auf dem Lande selber einen abnormen Tiefstand behaupten können; dies geschieht aber doch nur dann, wenn sich diese Arbeit ganz den landwirtschaftlichen Bedingungen anpafst, wenn sie als Nebenarbeit, der aus ihr hervorgehende Gewinn nur als Ergänzung, nicht als Grundlage des Einkommens angesehen wird: in der Pfalz schliefsen die Tabakfabriken oft in Saat- und Erntezeit ganz, und eine strenge Arbeitsordnung, die Anfang, Beginn der Arbeit unverbrüchlich regelt und für regelmäfsige Beschäftigung auch regelmäfsiges Kommen verlangt, besteht dort kaum. Wohingegen ständige Arbeit in der Industrie verwendet wird, da äufsert sich der Einfluſs auf die ländlichen Tagelöhne sofort. Nun ist unsere Industrie in allen ihren Zweigen, wenn wir den Kreis Bonn in Betracht ziehen, überwiegend auf ländliche Arbeitskräfte angewiesen. Freilich nehmen die vorstädtischen Dörfer, namentlich Poppelsdorf, selbst immer mehr städtischen Charakter an. In der gröfsten unserer Fabriken kommen unter 1013 Arbeitern, wovon 817 Männer, 95 Frauen über 16 Jahren, 56 männliche und 43 weibliche jugendliche Arbeiter von 14—16 und 2 Kinder unter 14 Jahren sind, nur 161 auf die Stadt, 852 auf das Land. Es ist hinzuzufügen, dafs nur höher ausgebildete Arbeiter, Porzellanmaler und Schlosser, teilweise in der Stadt wohnen. Von diesen auf dem Land wohnenden besitzen nun freilich nur 26 Haus und Acker, 38 blofs ein Haus, 3 blofs einen Acker, zusammen 67 besitzende Arbeiter. Das macht auf 682 ländliche Arbeiter über 16 Jahre 10 % besitzende. Von den verheirateten, die natürlich allein für den eigenen Hausstand in Frage kommen, wird es ungefähr $^1/_5$ sein. Das ist nicht gerade viel, und man versichert mir denn auch, dafs der Prozentsatz namentlich derer, die zugleich in der Landwirtschaft beschäftigt sind, weiter heruntergehe. Es bildet sich also auch auf dem Lande eine besitzlose Arbeiterklasse, die aber nicht in der Landwirtschaft selbst, sondern in der Industrie Unterkunft findet, immer mehr aus. Da aber in der Stadt Bonn die Wohnungen für die unteren Klassen über alles Mafs schlecht und teuer sind, wie ich gemeinsam mit

Bonner Ärzten schon früher erwiesen habe, da auch eine fieberhafte Bauthätigkeit sich nur in unablässiger Vermehrung mittlerer Häuser für die wohlhabenden Klassen (von 20 000 bis 30 000 Mk.) ergeht, so ist die bei uns übliche Verlegung der Industriearbeiterschaft auf das Land wenigstens unter dem Gesichtspunkt der besseren und billigeren Wohnungsbeschaffung zu begrüfsen. Wie lange dem so sein wird, wenn erst diese Dörfer in den unerfreulichen Zwischenzustand von Stadt und Land hineingeraten, ist freilich eine offene Frage. Das Wichtigste dürfte hier sein, den Rekrutierungsbezirk der Bonner Industrie, wie der Kölner auszudehnen durch Schaffung besserer Verkehrsmittel. Einstweilen erstreckt er sich von Bonn eine Stunde weit bis nach Alfter und Hersel. Noch aus Hersel gehen jeden Morgen mehr als 200 Arbeiter nach Bonn, der fünfte Teil der Bevölkerung. An Arbeiterzügen, wie sie eine so grofsartige Wirkung in Baden ausüben, fehlt es bei uns ganz; für die Versorgung des städtischen Marktes mit Milch und Gemüsen ist zur Zeit noch besser gesorgt, als für die Versorgung, das Zu- und Abströmen von Arbeitskräften. Jetzt werden wohl die Kleinbahnen, namentlich die Vorgebirgsbahn das Versäumte nachholen.

An dieser Stelle ist es nicht unsere Aufgabe, die Lohnverhältnisse der Industrie darzustellen. Sie sind, da es sich bei uns vor allem um Porzellan- und Steingut, um chemische, mechanische und Cementfabrikation handelt, naturgemäfs sehr kompliziert. Einfacher schon gestalten sie sich in unserer zweiten Hauptindustrie — der Jutespinnerei. Dazu kommen dann die aufserordentlichen Anforderungen, die die Bauthätigkeit, die ihre Arbeiter fast ganz vom Lande holt, stellt. Hier kommt es uns ja nur darauf an, zu zeigen, wie die Löhne der Industrie auf die Landwirtschaft zurückgewirkt haben. Bis zum Jahre 1870 stand in der nördlichen Hälfte unsres Kreises der Tagelohn noch immer so, wie es Hartstein für 1840—50 angegeben hatte: der Mann erhielt 1 Mark, die beste, dem Manne in der Arbeitsleistung nahekommende Frau 75—80 Pf. Man kann also nahezu sagen, dafs sich der

Tiefstand der Löhne mit dem Hochstand der Getreidepreise berührt hat. Dann trat jene früher geschilderte Veränderung in dem landwirtschaftlichen Betrieb ein. Sie beruhte, wie wir sahen, darauf, dafs die Städte viel aufnahmefähiger für landwirtschaftliche Produkte wurden, ihre Aufnahmefähigkeit für Arbeit brachte zugleich den Umschwung in den Löhnen zu stande. Innerhalb eines Jahrzehntes vollzog sich dieser. Jetzt erhält der erwachsene ländliche Tagelöhner vom 19. Jahr ab 1,80—2 Mk., die jüngeren Leute 1,60—1,70, Kinder, die aus der Schule entlassen, auf Rübenfeldern während der Rübencampagne Arbeit finden, 1,20 Mk. Der Lohn der Tagelöhnerfrau beträgt 1.50 Mk., in der Ernte 1,70 Mk. Man kann also ohne weiteres sagen: der landwirtschaftliche Tagelohn hat sich in kurzer Zeit auf das Doppelte gesteigert und macht auch trotz des unzweifelhaften Sinkens der Gutsrente gar keine Anstalten, sich zu erniedrigen.

Auch bei den forstwirtschaftlichen Arbeiten waltet dasselbe Verhältnis ob. Im Kottenforst (mit seinen Zubehören 4000 ha) sind neben 25 ständigen Arbeitern, Oberholzmachern und Maschinisten der Waldbahn, 200—225 Winter- und Frühlingsarbeiter beschäftigt, die überwiegend die Landwirtschaft als Hauptbeschäftigung haben. Hier erhalten die Männer als Tagelohn bei zehnstündiger Arbeitszeit 1,80 Mk., die Frauen 1,12 Mk. Die Steigerung gegen früher ist dieselbe. Die Arbeit ist sehr beliebt, die Leute suchen sie wie eine Art von Gesundheitskur auf, dafs Thomas Morus, der ja in der Utopia ein Gesetz gelten läfst, vermöge dessen alle Industriearbeiter von Zeit zu Zeit in die Landwirtschaft zurückkehren müssen, seine Freude daran haben würde. In diesen dürftigen Dörfern hinter Duisdorf, nach Mitterschlick u. s. w. hat nämlich auch erst die Industrie ihre treibende Kraft bewähren müssen. Erst durch den Bau der Bahn Bonn-Euskirchen ist die Möglichkeit gegeben worden, die grofsen Thonlager dieser Gegend nutzbringend zu erschliefsen. Die Ausfuhr der Erde, die namentlich für feuerfeste Produkte ein treffliches Material giebt, bildet jetzt bereits den wichtigsten Betriebszweig jener Bahnlinie. In den Thon-

gruben verdient der Arbeiter im Accord mindestens 3 Mk., bisweilen gegen 4 Mk., aber er unterliegt hier auch leicht einer schweren Betriebskrankheit, vom Volke nach altem freundnachbarlichen Brauche, die belgische Krankheit genannt. Sie besteht in einer geradezu entsetzlichen Menge von Eingeweidewürmern. Da sucht dann der erkrankte Arbeiter in der Waldluft und der befreienden Arbeit im Holzschlag und den Kulturen Kräftigung. Auf der anderen Seite des Rheins hat man mehrfach den Versuch gemacht, die Arbeit von Strafgefangenen für die Waldkulturen zu verwenden. Es hat sich aber dabei herausgestellt, dafs hier trotz Accordarbeit zu gleichen Sätzen, wie sie der freie Arbeiter erhält, doch nur die Hälfte des Lohnes, den dieser empfängt, zur Auszahlung kommt. So viel geringwertiger ist die Zwangsarbeit im Vergleich zu der freien. Bei den Aufforstungen in der Lüneburger Heide durch die Provinzialverwaltung von Hannover, zu der man ebenfalls Strafgefangene verwendet, hat sich genau dasselbe Resultat herausgestellt.

Es verdient hervorgehoben zu werden, dafs die gröfseren landwirtschaftlichen Unternehmer durchaus mit der Gestaltung der Lohnverhältnisse zufrieden sind. Von allen jenen Klagen über Beeinträchtigung der Landwirtschaft durch die Industrie, von jenen Weherufen über Entziehung der Arbeitskräfte, von denen der Osten wiederhallt, ist bei uns schlechterdings nichts zu vernehmen. An Interessenkämpfen zwischen Industrie und Landwirtschaft fehlt es natürlich bei uns auch nicht, und Hebung der Getreidepreise ist auch bei uns ein gern gehörtes Programm geworden, freilich keines, für das man in eine verzweifelte Agitation einzutreten bereit wäre, aber nichts weist auf eine tiefe Kluft zwischen den beiden Erwerbsständen hin, und am allerwenigsten nimmt man es der Industrie übel, dafs sie die Löhne in einer doch immer noch sehr bescheidenen Weise verteuert hat. Dementsprechend hat sich denn auch das Verhältnis der Tagelöhner zu ihren Arbeitgebern ruhig und gleichmäfsig gestaltet. Ein seltsames Ergebnis, das durch die grofse Enquête des Vereins für Sozialpolitik über die landwirtschaftlichen Arbeiterverhältnisse

seine weitere Bestätigung findet: Im Osten ist das Verhältnis der Insten zur Herrschaft, das ganz auf Dauer und Sefshaftigkeit berechnet ist, in Flufs geraten, bei uns hat sich das der Tagelöhner, das die freieste Form eines vorübergehenden Arbeitskontraktes bezeichnet, konsolidiert, ja bisweilen einen fast patriarchalischen Anstrich gewonnen. Auf jenem Grofsbetrieb von 500 Morgen in der Nähe Bonns, auf den ich mich öfters in meinen Beispielen bezogen habe, sind zwanzig Tagelöhner während des ganzen Jahres ständig beschäftigt. Der Lohn ist ebenfalls das ganze Jahr durch gleichmäfsig bemessen. Auf anderen, namentlich den mittleren Betrieben läfst man ihn nach der Intensität der Arbeit schwanken von 1,60—2,10 Mk., der gleichmäfsige Durchschnitt ist aber hier wie überall dem Arbeiter selber erwünscht. Unter jenen 20 sind 8 verheiratet. Jeder von ihnen erhält aufser dem Tagelohn ohne Abzug $^1/_4$ Morgen Kartoffelland. Aufserdem haben sie, wie wir schon früher sahen, je 1—2 Morgen gepachtet, die ihnen vom Gutshofe aus umsonst gepflügt werden. Wir sahen, wie sie auch die Kuh halb und halb mit auf dem Herrenacker durchzubringen pflegen. In diesem Verhältnis bleiben nun die Leute ohne besonderen Kontrakt beständig. Fast alle Tagelöhner dieses Hofes sind schon in der zweiten, einige in der dritten Generation auf demselben beschäftigt. Solche Sefshaftigkeit soll in den gröfseren Betrieben die Regel bilden. In diesem Verhältnis findet dann auch die Accordarbeit, deren Vordringen Hartstein zu bemerken glaubte, keinen rechten Boden aufser während der Rübencampagne, in der ja für eine kurze Zeit die Landwirtschaft überhaupt ihre Arbeitskräfte verstärken mufs und der ganze Betrieb gleichsam in stärkeren Umschwung kommt.

Die gröfsere Menge der Tagelöhner steht freilich nicht in so festen Verhältnissen, der Wechsel der Beschäftigung ist bei ihr gröfser; auch ist der Übergang zur Industrie gar nichts Seltenes, ebenso aber auch der Rücktritt in die Landwirtschaft; und wenn wir dies berücksichtigen, stellen sich die oben mitgeteilten Stichproben für die landwirtschaftliche

Beschäftigung der Fabrikarbeiter günstiger. Jedenfalls spornt einen jeden Tagelöhner, der auf dem Lande ansässig ist, auch jetzt noch der Wunsch und der Gedanke, sich auf einem eigenen Fleck Erde ansässig zu machen, selber seine Kohlköpfe, seine Kartoffeln zu pflanzen und seine Kuh zu melken. Dieser Landhunger ist im ganzen westlichen Deutschland ebenso wie in unserem Nachbarlande Frankreich die bestimmende Eigenschaft, der bis zur Leidenschaft getriebene Grundzug des Wesens unserer Bevölkerung; und was auch seine Ausschreitungen im einzelnen sein mögen, er ist das sicherste Fundament unserer Gesellschaft. Darum ist das Mittel, dessen er sich zu seiner Befriedigung bedienen kann, die Mobilisierung des Grundeigentums und die gleiche Erbteilung, deren Schwächen und Bedenken wir uns hier ja auch zur Genüge vergegenwärtigt haben, echt volkstümlich und keine Entartungserscheinung; darum sind diese Rechtsinstitutionen auch nur da einzuschränken, wo sie entweder diesen ihren Zweck nicht erfüllen oder wo sie die wirtschaftliche Wohlfahrt in bedenklicher Weise untergraben; nicht aber soll man gleich alles bedenklich finden, was einem konstruierten Idealbild des Bauern nicht ganz entspricht, und nicht soll man deshalb immer sofort den Zeiger an der Uhr der Gesetzgebung nach Belieben vorwärts oder rückwärts stellen.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

PIERER'SCHE HOFBUCHDRUCKEREI STEPHAN GEIBEL & CO.
IN ALTENBURG.